

1846

Professional



Book



1846

Professional



Book

1846

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

85481

Das
Provinzial-Recht

des
Königreichs Preußen und
Provinzen

von
Dr. jur. h. c. h. Dr. Carl
Friedrich von
Savigny

Leipzig, 1845.

Verlag von
C. F. Winter

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Das
Provinzial-Recht

des
Herzogthums Alt-Vor- und Hinter-
Pommern

nach
Ordnung des Allgemeinen Landrechts
dargestellt.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet.



Stettin, 1835.

Nicolaische Buch- und Papierhandlung. Gutberlet.

Gedruckt bei H. G. Effenbart's Erbin,
gr. Wollweberstr. 554.

Das
Pommersche Provinzialrecht

Verfasset von
Herrn Justizminister
von Massow



1858

Das pommersche Provinzialrecht

1838

Verfasset von
Herrn Justizminister
von Massow

Verfasset von
Herrn Justizminister
von Massow

Vorwort.

Das vorliegende Werk ist aus den bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin vorhandenen Materialien und Sammlungen für das Pommersche Provinzialrecht, mit Benutzung der Vorarbeiten des Regierungs-Chefpräsidenten nachmaligen Justizministers von Massow und des Ober-Landesgerichts-Chefpräsidenten von Hempel, so wie der in den Jahren 1793 bis 1804 mit Commissarien der Verwaltungsbehörden und ständischen Deputirten über die Anfertigung eines Provinzial-Gesetzbuchs gepflogenen Verhandlungen, durch ein früheres geschätztes Mitglied des Ober-Landesgerichts den jetzigen Geheimen Ober-Tribunalsrath Herrn Zettwach zusammengestellt, hiernächst bei den Ober-Landesgerichten zu Stettin und Eßlin durchgesehen und nach den hierbei aufgestellten Ansichten abgefaßt worden.

Für die äußere Anordnung des Werks ist in Gemäßheit der Verordnung vom 22. August 1798 (N. C. C. X. S. 1689) die Form von Zusätzen zum Allgemeinen Landrecht gewählt, woraus folgt, daß wo bei einer Materie dergleichen Zusätze sich nicht vorfinden, provinzielle Rechtsnormen darüber nicht vorhanden oder nicht bekannt sind, selbst wenn auf solche im Allgemeinen Landrecht hingewiesen sein sollte. Die gegenwärtige Sammlung umfaßt auch lediglich das bestehende Provinzialrecht, ohne die etwa bei den frühern Verhandlungen gemachten Vorschläge auf Abänderungen oder

Ergänzungen desselben zu berühren. Sie ist in Gemäßheit der hohen Anordnung des für die Feststellung des Rechtszustandes der Provinzen so eifrig thätigen Wirkl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Kampe Excellenz jetzt zum Druck gegeben worden, um eben so wohl die Kenntniß des bestehenden Rechtszustandes der Provinz zu befördern, als den Berathungen über ein künftig zu emanirendes Provinzial-Gesetzbuch zur Grundlage zu dienen.

Die Statutarrechte der Pommerschen Städte bleiben einer besondern Sammlung vorbehalten.

Stettin, im Februar 1835.

B.

Einleitung.

§. 1. Das Provinzialrecht umfaßt die von dem Allgemeinen Landrecht abweichenden gesetzlichen Vorschriften, welche die Einwohner von Pommern, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern, verpflichten. Sum §. 1.
Anwendbare
Feit des Pro-
vinzialrechts.

§. 2. Ist in dem Provinzialrechte kein Unterschied zwischen Vor- und Hinterpommern gemacht, so sind die Einwohner beider Landestheile gleichen gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

§. 3. Wird ein solcher Unterschied zwischen Vor- und Hinterpommern gemacht, so wird unter Vorpommern derjenige Landestheil verstanden, welcher die Stadt Stettin mit dem Districte zwischen der Oder und der Peene, die Inseln Wollin und Usedom, den Ausfluß der Swine und Divenow, das frische Haff und die Oder, bis dieselbe in die Peene fließt und ihren Namen verliert, imgleichen die Städte Damnu und Gollnow mit ihrem Zubehör in sich faßt.

§. 4. Unter Hinterpommern wird dagegen der übrige, hßlich der Oder belegene Theil von Pommern verstanden, einschließlich des demselben einverleibten Fürstenthums Cammin, sowie des Amtes Drahelm mit der Stadt Tempelburg. Hinterpom-
mern.

§. 5. Ausnahmen von der Regel der §§. 3 und 4, welche Vorpommern nach andern Bestimmungen von Hinterpommern unterscheiden, gelten nur, soweit dieselben in dem Provinzialrechte besonders festgesetzt sind:

Friedensschluß zu Münster und Osnabrück vom Jahr 1648.

Friedensschluß zu St. Germain vom 9. Juny 1679.

Friedensschluß zu Stockholm vom 21. Januar 1720.

Landtags-Abschied vom 11. und 14. July 1654.

(Auserl. Urkunden-Sammlung I. Seite 60) hinsichtlich des Fürstenthums Cammin.

Das Amt Draheim mit der Stadt Tempelburg, vormalig zu Polen gehörig und durch den am 6. November 1657 zu Bromberg zwischen Polen und Brandenburg abgeschlossenen Vergleich an Letzteres verpfändet, durch den Warschauer Vertrag vom 18. September 1773 aber gänzlich an Preußen abgetreten, nimmt bereits seit der Besignahme auf Grund des Vertrages vom Jahr 1657 an den Hinterpommerschen Gesezen Theil.

§. 6. Das Provinzialrecht findet keine Anwendung auf folgende, wiewohl innerhalb der Grenzen Pommerns belegene Landestheile:

- 1) auf den Lauenburg- und Bütowischen Kreis, welcher dem Westpreussischen Provinzialrecht folgt. Doch gelten in diesen Kreisen alle in das Regierungsressort einschlagenden für Pommern, namentlich seit dem Commembrations-Recess vom (2. April) 15. May 1777 gegebenen Geseze, sofern nicht eine ausdrückliche Beschränkung in denselben ausgesprochen ist.

§. 4. des Patents v. 25. Oct. 1803. N. C. C. Tom. XI. Seite 1901.

Rescript v. 14. Dec. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 462.)

- 2) auf die in Folge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 von Westpreußen, der Neumark und der Ufermark zu Pommern abgetretenen Ortschaften, in welchen das bestehende Provinzialrecht von Westpreußen, der Neumark und Kurmark beibehalten ist.

Rescript vom 5. Oct. 1816. (Jahrb. Bd. 8. S. 235.)

Ein Verzeichniß dieser Ortschaften ist im Anhange beigefügt.

§. 7. Dagegen findet dies Provinzialrecht auch über die Grenzen der Provinz hinaus Anwendung auf nachstehende vormalig zu Pommern gehörig gewesene, aber in Folge der Verordnung vom 30. April 1815 davon getrennte Ortschaften: Antheil Bärfelde, Ehrenberg, Gerslow, Hohengrape, Hasselbusch, Mandelskow, Keshfeldt, welche zum Soldinschen Kreise des Frankfurter Regierungs-Bezirks und Antheil Zarrentin, welches zum Prenzlowschen Kreise des Potsdamer Regierungs-Bezirks gelegt worden.

Rescr. vom 5. October 1816.

Rechtsverhältnisse der Bewohner d. platt. Landes.

§. 8. Die Rechtsverhältnisse der nicht zu den Eximirten gehörenden Bewohner des platten Landes, sowie der Forstbeamten, deren Wittwen und Kinder, werden, insofern die

Ortschaften, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, einer Stadt angehören, nach denjenigen Rechten beurtheilt, welche in der Stadt gelten; außer diesem Falle folgen dieselben den Bestimmungen der Bauer-Ordnung vom 30. December 1764.

§. 2. und 6. Tit. 4. der Bauer-Ordnung vom 30sten December 1764 (N. C. C. III. S. 531.)

Rescr. vom 9. October 1780.

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 9. An Orten, wo Lübisches Recht gilt, wird bei der Verjährung innerhalb Jahr und Tag unter diesem Ausdruck nur Ein Jahr und Ein Tag von vier und zwanzig Stunden verstanden. Sum §. 49.

Art. 1. und 2. Titel 12. Theil I. des Lübischen Statuts, Mevius Kommentar zu diesen Stellen.

Sechster Titel.

Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen.

§. 10. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder veräunten Koppeln, in der Dorfstraße umherlaufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben. Sum §. 73.

§. 1. der Verordnung v. 8. April 1806. N. C. C. Tom. XII. Seite 121.

§. 11. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigung abzuhalten.

§. 12. Diesen Hirten und Aufsehern muß das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer gehörig vorgetrieben werden.

§. 13. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten und ob jede Viehgart abgefordert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden sind, bleibt dem Gutbefinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz, überlassen.

§. 8. a. a. D.

§. 14. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingezäunte sichere Nachtkoppeln oder Rossgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben werden. Sind dergleichen Nachtkoppeln nicht vorhanden, so müssen dieselben angelegt werden.

§. 9. a. a. D.

§. 15. Wenn, den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sind die Hirten für den dadurch verursachten Schaden verhaftet.

§. 10. und 11. a. a. D.

§. 16. Der Eigenthümer des Viehes ist in solchem Falle zwar für das im §. 53. bestimmte niedere Pfandgeld, nicht aber für den, dem Beschädigten noch außerdem gebührenden Schadenersatz aufzukommen verpflichtet.

§. 11. a. a. D.

§. 17. Hat das Vieh, als Folge der vernachlässigten Aufsicht des Hirten, auf fremden Grundstücken Schaden angerichtet, oder ist das Vieh von dem Hirten vorsätzlich auf fremde Grundstücke getrieben worden, so ist der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

§. 10. a. a. D.

§. 18. Das Pfandgeld, welches der Eigenthümer des Viehes zu erlegen schuldig ist, wenn er die ihm nach §. 10. und 11. obliegenden Pflichten vernachlässigt und wie weit derselbe noch außer dem Pfandgelde zum besondern Schadenersatz verpflichtet, ist im §. 49 seq. bestimmt.

Achter Titel.

Vom Eigenthume.

§. 19. Auf dem platten Lande muß in jedem Hause, wo Feuer gehalten wird, eine tüchtige Brandmauer, wenigstens so dick als ein Mauerstein lang ist, und ein guter feuersicherer zum Dache genugsam ausgeführter Schornstein, oder in dessen Stelle ein Schwiebbogen von drei Fuß tief über der Feuerstelle sein. Die Brandmauer muß ganz massiv, ohne daß dahinter Holz verborgen, so hoch der Schwiebbogen geht, aufgeführt und in diesem über dem Feuerherde keine Tragebalken oder Rähmen zum Holztrocknen verstattet werden.

Zum §. 68.
Einschränkung des Eigenthums bei dem Bauen.

§. 5. Feuer-Ordnung für das platte Land von Vor- und Hinterpommern vom 24. May 1756.

§. 20. In den Häusern auf dem platten Lande sind keine Backöfen zu dulden, diese vielmehr in die sogenannten Achterhöfe, oder auf die Dorfstraße oder auch vor das Dorf in gehörige Entfernung von den Gebäuden zu setzen und mit einem Schauer zu versehen.

§. 13. a. a. D.

§. 21. Es müssen auf gemeine Kosten des Dorfs besondere Brachhäuser erbauet und in diesen, nicht aber in den Wohnhäusern, Flachs und Hanf gebrochen und geschwungen werden.

§. 14. a. a. D.

§. 22. In den Häusern der Dorfschmiede sind keine Schmieden zu dulden, diese müssen vielmehr vor die Dörfer an feuersichere Orte gesetzt und mit wohlvermauerten und räumlichen Essen und Brandmauern versehen werden.

§. 15. a. a. D.

§. 23. Unter der Dorfstraße wird der Inbegriff derjenigen Stellen und Plätze in einem Dorfe verstanden, die weder Pertinenzien der Höfe und Gebäude sind, noch als Wege oder Fußsteige benutzt werden.

Zum §. 118.
Von d. Straßengerechtigkeit.

§. 24. Die Nutzungen der Dorfstraße stehen in der Regel der Grundherrschaft, unter dem Namen der Straßengerechtigkeit zu.

Diesem Grundsatz gemäß ist, Hinsichts der Domänen, in Sachen der Dorfschaft Kopahn wider den Fiscus in den Jahren 18²/₂₇ per tres conformes entschieden.

§. 25. Besteht das Dorf aus mehreren Antheilen, und hat nicht Eine Gutsherrschaft durch Vertrag oder Verleihung die Straßengerechtigkeit ausschließlich erworben, so steht jeder Gutsherrschaft, nach Verhältniß der zu ihrem Antheil gehörenden Hufenzahl, die Benutzung der Dorfstraße zu.

§. 26. Die Straßengerechtigkeit ist kein Theil der Gerichtsbarkeit, gehört vielmehr zum grundherrschaftlichen Eigenthum.

§. 27. Durch Ausübung derselben müssen die Wege, Fußsteige, Viehtriften, Tränken weder versperrt, noch zu sehr eingengt werden.

§. 28. Eben so wenig muß dadurch das ökonomische Gewerbe der Hofbesitzer, der Zugang und die Einfahrt in die Höfe, Scheunen, Ställe und andere Gebäude und Grundstücke behindert oder erschwert werden; es muß vielmehr zwischen den Gebäuden und den Wegen so viel Raum bleiben, daß die Bewohner der ersten vor denselben gehen, fahren, umwenden und ihr Vieh aus- und eintreiben können.

Das Fundament der Straßengerechtigkeit ist ohne Zweifel in der ersten Entstehung der Dörfer zu suchen. Ursprünglich Herr und Eigenthümer der ganzen Feldmark, mußten dem Grundherrn nach der Natur der Sache bei der ersten Entstehung, oder bei der Wiederherstellung der in den Kriegen, und namentlich in dem dreißigjährigen Kriege verwüsteten Dörfer, auf die Feldmark alle diejenigen Rechte verbleiben, welche den von ihm angelegten Bauern nicht ausdrücklich übertragen waren. Die Bauern waren aber nur auf die Cultur und den Genuß der ihren Höfen beigelegten Ländereien beschränkt und auf solche Weise erklärt sich einfach, daß alle im Dorfe vorhandenen und den Bauern nicht ausdrücklich angewiesenen Plätze der Grundherrschaft vorbehalten blieben.

Ein Jus scriptum ist jedoch in Beziehung auf dies Verhältniß nicht vorhanden; die in den §§. 23. bis 28. aufgestellten Grundsätze beruhen vielmehr wesentlich auf Obser-

vanz und Judicaten, worüber Bezug genommen wird, auf Strypk de feudis Pomer. Cap. V. §. 50. und folgende Erkenntnisse:

- a) in der Sache von Werbelow wider den v. Podewils auf Vorwerk vom 16. Februar 1748;
- b) in der Sache des Hofraths von Quickmann wider den Obersten von Steinwehr und Hofrath Steobanus de publ. den 21. Juny 1773, 18. Februar 1774 und 5. April 1775,

So wie auch

§. 6. Tit. 29. des Projectis zur Vorpommerschen Lehns-Constitution.

§. 29. Die großen Hakenwerkszäune sollen auf dem plat: Zum §. 170. ten Lande nicht geduldet, die Gehöfte vielmehr, wo Lehm dazu Bon Zäunen vorhanden ist, mit Wellwänden und mit den vom Acker zu- und Scheides- sammen gebrachten Feldsteinen, sonst aber mit Bohlen, oder wänden. gut geflochtenen Strauchzäunen eingeschlossen und letztere nicht alle Jahre verbrannt werden.

§. 18. der Feuer-Ordnung vom 24. May 1756.

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 30. Hirschstangen, welche in königlichen Heiden und Zum §. 19. Wildbahnen gefunden werden, müssen bei einer Strafe von Bon gefur- fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle von achttägigem denen Hirsch- Gefängniß bei Wasser und Brod, für jede zurückbehaltene Stange, stangen und an den nächsten Forstbedienten, gegen eine Belohnung von Fall s Wild- 4 Pfennigen für die Stange, abgeliefert werden. pret.

§. 7. Tit. 11. der Forstordnung vom 24. December 1777.

§. 12. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 31. Mit gleicher Strafe für jedes Stück Wildpret sollen diejenigen belegt werden, welche das auf königlichen Jagden gefundene Fall-Wildpret nicht anzeigen.

§. 8. Tit. 11. der Forstordnung vom 24. December 1777.

§. 12. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Sum §. 112.
Recht, Tauben zu halten.

§. 32. Geseze sind Hinsichts der Frage, wer das Recht habe, Tauben zu halten, nicht vorhanden, und findet darüber nach Verschiedenheit der Ortschaften ein sehr verschiedenes Herkommen Statt.

(cf. die Bemerkung der Gesez-Commission Bl. 127. Vol. IV. actor. P. I. R. A.)

Sum §. 130.
Von d. Jagdfolge.

§. 33. Die Jagdfolge, sowohl beim Schießen als Hezen, steht außer dem Landesherrn in der Regel auch den zur Jagd berechtigten Besigern der Ritter- und andern zu adelichen Rechten verliehenen Güter, imgleichen den zur Jagd berechtigten Städten in allen angrenzenden Jagdbezirken zu.

Landtags-Abschied v. 7. May 1606 und 10. März 1614. Vorpommersche Polizei-Ordnung von 1681.

Erkenntniß in der Sache des Jagdraths Hering wider die Vorpommerschen Stände vom 15. Januar 1749 und 12. Juny 1750.

Diese vorstehend benannten Geseze und Entscheidungen beziehen sich zwar zunächst nur auf Vorpommern; daß aber derselbe Grundsatz auch für Hinterpommern gelte, ist in der in den General-Acten des Ober-Landesgerichts wegen der Wildfolge (Tit. 3. Pars 2. R. C. St. No. 1012.) befindlichen Eingabe der Hinterpommerschen Stände vom 3ten Februar 1745 behauptet, und von der Königlichen Regierung (jetzigem Ober-Landesgericht) in deren Bericht an das Staats-Ministerium vom 10. März 1745 die Wildfolge auch in Hinterpommern als hergebracht bezeugt.

Inzwischen ist zu bemerken, daß bei den Verhandlungen über die Entwerfung des Provinzialrechts, auf den eigenen Antrag der Stände, die betreffende Bestimmung nur dahin gefaßt worden ist:

In Hinterpommern kann die Jagdfolge nur da ausgeübt werden, wo sie erweislich hergebracht ist,

so daß also nicht anzunehmen, daß dieselbe in Hinterpommern allgemein Statt finde. In dem Utpommerschen Theil des Obeliner Regierungsbezirks steht, so viel dem dortigen Ober-Landesgericht bekannt, die Jagdfolge, außer dem Landesherrn, als gesezliche Regel, Niemandem zu.

§. 34. Es darf jedoch Niemand, dessen Jagdrevier an Königliche Heiden und Gehege stößt, wenn er auch zur Jagdfolge berechtigt ist, auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen.

§. 35. Der zur Jagdfolge Berechtigte ist zwar befugt, das auf seinem Jagdreviere angehezte und in Königliche Heiden und Gehege übergegangene Stück Wild dahin mit seinen Hunden zu verfolgen; sobald aber dergleichen Wild gefangen und erlegt worden, muß der zur Jagdfolge Berechtigte sofort nicht nur die Hunde aufkoppeln, und mit denselben aus den Königlichen Heiden und Gehegen sich zurückbegeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbeamten, es sei ein Ober- oder Unterförster, anzeigen, welcher sodann, falls die Anhezung nicht auf, oder ganz nahe an der Königlichen Grenze geschehen ist, das gefangene und erlegte Stück Wildpret verabsolgen lassen soll.

§. 36. Hat der zur Jagdfolge Berechtigte auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen und geht solches in Königliche Wälder und Gehege über, so hat sich der Berechtigte, ohne sein Gewehr wieder zu laden und mit abgeschrobenem Steine, nachdem er zuvor den Ort des Anschusses bezeichnet hat, zu dem nächsten Forstbeamten zu begeben, denselben mit sich zu nehmen, ihm den Ort des Anschusses nebst Farbe und Haaren zu zeigen, darauf die Folge mit ihm vorzunehmen und solche, so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibt, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend, ohne geldsete Hunde, in den Königlichen Waldungen fortzusehen. Es ist aber nicht gestattet, das Stück Wildpret, wengleich der zur Jagdfolge Berechtigte durch die Folge daran kommt, noch ein oder mehrere Male anzuschießen.

§. 14. Tit. 10. der Forstordnung vom 24. December 1777.

§. 37. Wer bei Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildes die vorstehenden Bestimmungen nicht beobachtet, soll nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig sein, sondern auch außerdem mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., oder im Fall des Unvermögens mit 14tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 5. u. 9. Tit. 4. der Verordnung v. 22. Juny 1800.

§. 38. Wer zur Jagdfolge nicht berechtigt ist, muß, wenn ein von ihm angeschossenes Stück Wild in Königliche Heiden und Gehege übergeht, dem nächsten Forstbeamten Anzeige leisten und mit diesem Farbe und Gefährte verfolgen, wogegen derselbe, wenn das solchergestalt angeschossene Wild gefunden wird, für den Schuß und die wegen Anzeige und Folge gehabte Mühe und Versäumniß billige Vergütung zu erwarten hat.

§. 14. Tit. 10. der Forstordnung vom 24. December 1777.

Sum §. 158.
Von der Vor-
jagd.

§. 39. Vorjagd ist die Befugniß, das Jagdrevier eines Andern zu besagen, bevor der Eigenthümer der Jagd sich, nach beendigter Schonzeit, seines Jagdrechts bedienen kann.

§. 40. Die Vorjagd kann auch vom Fiscus nur da ausgeübt werden, wo das Recht dazu besonders erworben, oder dieselbe von Alters hergebracht ist.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

Holz- u. Jagdordnung vom 22. May 1709. Tit. 9. §. 2.

Holz- u. Jagdordnung vom 8. May 1719. Tit. 23. §. 8.

Erkenntniß in Sachen des Jagdraths Hering wider die Vorpommerschen Stände, de publ. den 15. Januar 1749 und 12. Januar 1750.

§. 41. In denjenigen städtischen Waldungen und Feldern, in welchen dem Fiscus die Vorjagd zusteht, wird dieselbe in dem Maaße ausgeübt, daß eine jede Waldung und Feldmark nur einmal, und zwar nur in den ersten vier Tagen des Septembers überjagt werden darf.

§. 42. Die dem Fiscus zustehende Vorjagd muß jedoch verpachtet, nicht aber von den königlichen Forstbeamten selbst ausgeübt werden.

§. 5. Tit. 11. der Forstordnung vom 24. December 1777.

Sum §. 196.
Fischerei.

§. 43. Bei Ausübung der Fischerei in der Ostsee, am Strande, auf dem Haff, dem Camminischen Bodden, dem Dammschen See, sowie in der Oder, der Peene, Swine und Divenow, sind die Vorschriften der renovirten Haff- und Wasserordnung vom 22. April 1711 und des darauf sich gründenden Regulativs der Königl. Regierung vom 2. April und 8. May 1827 zu befolgen.

Amtsblatt von 1827, Nr. 15 und 21.

Sum §. 244.
Inseln.

§. 44. Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.

Dieser Grundsatz ist bei den Verhandlungen Hinsichts des Provinzialgesetzbuches als unzweifelhaft angenommen und von der fiscalischen Behörde niemals das Gegentheil behauptet.

Filfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

§. 45. Bei Streitigkeiten über das Maaß und den Umfang des Auszugs oder Altentheils, bei Rustikalstellen, ist auf die Gewohnheit eines jeden Orts Rücksicht zu nehmen. Sum §. 605. Vom Altentheil.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 46. Reisende, welche, der Landstrafe oder den Fahrwegen ausweichend, über den Acker fahren, dürfen, bei Vermeidung von 10 Rthlr. fiscalischer Strafe und Erstattung aller Unkosten wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens, nicht gefändet werden. Sum §. 418. Von Pfändungen. a. der Reisenden.

§. 47. Haben jedoch Reisende ohne Noth und wegen kleiner Ungemächlichkeit den rechten Fahrweg verlassen und beim Ausbiegen auf besäetern Acker Schaden verursacht, so können dieselben verfolgt, in der nächsten Stadt von der Polizeibehörde, oder auch von dem Landrathe des Kreises, und wenn diese zu weit entfernt sind, von der nächsten Gerichts-Obrigkeit gehalten und zur Erstattung des Schadens verurtheilt, doch aber Niemand ungehörter Sache bestraft werden.

§. 16. des Wege-Reglements für das Herzogthum Pommern vom 25. Januar 1752.

§. 48. Vernachlässigt Jemand die im §. 10. u. 11. näher bezeichnete Pflicht wegen Bestellung tüchtiger Hirten, oder wird dem bestellten Hirten und Aufseher das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, nicht gehörig vorgetrieben (§. 12.) und wird das Vieh ohne Begleitung eines Hirten, oder mit einem zur Wartung unächtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weidenplätzen betroffen; so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, sowie diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt Sum §. 428. b. des Viehes.

worben, berechtigt, das Vieh zu pfänden und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, dieser Pfändung widersetzen.

§. 2. und 8. der Verordnung vom 8. April 1806.

Zum §. 49.
Pfandgeld.

§. 49. Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld ist folgendermaassen festgesetzt:

- 1) wenn das Vieh auf bestellten, oder besäeten Aeckern, Gärten, oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
 - a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Einen Thaler;
 - b) für ein Schwein auf funfzehn Groschen;
 - c) für ein Schaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf zehn Groschen;
- 2) wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähte Wiesen oder Weideplätze erfolgt:
 - a) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder ein Schwein zehn Groschen;
 - b) für ein Schaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf fünf Groschen.

§. 3. a. a. D.

§. 50. Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

§. 4. a. a. D.

§. 51. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Werden aber Stadt- oder Dorfsheerden ohne Hirten geweidet und wird durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden angerichtet, so sind in den Städten zunächst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats, oder Gild-Vorsteher, welchen die Aufsicht über die Feldpolizei übertragen ist, sowie in den Dörfern der Schulze und die Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfs-Einwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zur Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächstdem haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeinheerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die ge-

pfändeten Stücke so lange zurück zu halten, bis er vollständig befriedigt, oder doch hinlängliche Sicherheit wegen des Pfandgeldes bestellt worden ist.

§. 6. a. a. D.

§. 52. In der Regel ist unter dem im §. 49. festgestellten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh auf fremden Grundstücken verursachten Schaden mitbegriffen.

§. 53. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen, zu fordern; er kann aber alsdann an Pfandgeld für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein nur 2 Sgr. 6 Pf., und für ein Schaf nur 6 Pf., und auch dieses Pfandgeld nur für die wirklich gepfändeten Stücke verlangen.

§. 7. a. a. D.

§. 54. Wird das unter der Aufsicht eines tüchtigen Hirten geweidete Vieh bei Beschädigung fremder Grundstücke gepfändet, so kann der Beschädigte nur das im §. 53. bestimmte Pfandgeld für jedes gepfändete Stück Vieh fordern.

§. 11. a. a. D.

§. 55. Wenn das auf ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten geweidete Vieh bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, so sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt haben.

§. 11. a. a. D.

§. 56. Wird ein wegen verursachten Schadens recht-
mäßig genommenes Pfand nicht innerhalb vierzehn Tagen aus-
gelbset, so steht dem Pfänder frei, dasselbe von geschworenen
Gerichtspersonen aus zweien Dörfern abschätzen zu lassen, zu
dem abgeschätzten Werthe zu verkaufen, davon den geschätzten
Schaden, oder das Pfandgeld mit den Gerichtsgebühren, im-
gleichem dasjenige, was auf Wartung und Unterhaltung des
Pfandes zu verwenden gewesen ist, abzuziehen, das übrige
aber gerichtlich niederzulegen.

§. 5. Tit. 5. der Bauerordnung vom 30. December 1764.

§. 57. Gepfändetes Zugvieh, als Pferde und Ochsen, zu gebrauchen und zu treiben, steht dem Pfänder nicht zu; von milchendem Rindvieh, Schafen oder Ziegen soll die Milch bis zur Auslösung des Viehes aufgehoben werden.

§. 6. a. a. D.

Achtzehnter Titel.

V o m L e h n e .

Beschaffenheit der Pommerschen Lehne.
zu §§. 23 und 63.

§. 58. Das Pommersche Lehnrecht findet nur auf adliche Lehne und in der Regel nur auf die sogenannten Stammlehne, so wie auf Pommersche lehntragende Familien Anwendung.

§. 59. Die Pommerschen Lehne sind uneigentliche und größtentheils aufgetragene Lehne (Stammlehne, altväterliche Lehne, Erb' und Lehne, feuda antiqua seu avita).

Fürstlicher Bescheid vom 20. November 1609.

Königl. Resolution vom 10. April 1669.

Gutachten der Regierung zum §. 1. und 2. Tit. 1. des Projectes der Vorpommerschen Lehn-Constitution, v. Schweders Anmerkung 1. zum Tit. II. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 60. Die von dem Lehnherrn verliehenen Lehne werden Gnadenlehne (feuda nova seu acquisita) genannt.

§. 61. Stammlehne behalten diese Eigenschaft, auch wenn sie aus der lehntragenden Familie veräußert und von dem Erwerber wieder zu Lehn genommen werden.

§. 62. Gnadenlehne sind den Stammlehnern gleich zu achten, wenn sie nach Art und Weise eines alten Stammlehns (jure antiquo) verliehen worden.

Landesprivilegien vom Jahre 1560.

Landtags-Abschied in der Sache der von Borcken wider die von Bedell, vom 12. September 1605.

Fürstlicher Bescheid in Sachen der von Dewige vom 20. November 1609.

Königl. Resolution vom 10. April 1669.

Bericht der Pommerschen Regierung vom 29. July 1743.

§. 2. Tit. 1. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

v. Schweders Anmerkung 1. zum Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

In dem v. Massowschen, und übereinstimmend damit, in dem v. Hempelschen Entwurf zum Provinzialrechte ist zwar der Grundsatz aufgestellt, daß wenn bei Gnadenlehnern in den Verleihungs-Urkunden nichts besonders festgesetzt worden, dieselben mit Stammlehnern gleiche Rechte haben. Dieser Grundsatz ist jedoch durch nichts begründet und nicht dafür zu halten, daß derselbe in der Verfassung beruhe. Vielmehr heißt es in der durch von Massow angefertigten Sammlung der Pommerschen Gesetze, im Widerspruch mit dem gedachten Entwurfe, Buch II. Theil II. Tit. 1. §. 10:

Außer dem Fall, daß den Gnadenlehnern die Eigenschaft eines alten Stammlehns entweder nach Disposition der Gesetze, oder ex speciali gratia concedentis, z. B. wenn der Ausdruck gebraucht ist, concedimus jure antiquo, ausdrücklich beigelegt worden, haben dergleichen Lehne nicht qualitatem et effectum feudi antiqui.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Bezeichnung: »altes oder neues Lehn«, welche Bezeichnung in dem Hypothekenbuche vorkommt, in einer von der Bestimmung des §. 59. seq. abweichenden Bedeutung zu verstehen ist. Man versteht nämlich unter der Benennung eines alten Lehns in den Hypothekenbüchern ein solches, wovon actenmäßig nicht erhellet, wann und unter welchen Umständen es dem lehntragenden Geschlechte zuerst verliehen worden; wogegen das Lehn im entgegengesetzten Falle ein neues Lehn genannt wird. In dieser Bedeutung ist also ein neues Lehn nicht gleichbedeutend mit einem Gnadenlehn; der Begriff des neuen Lehns entspricht vielmehr in diesem Sinne dem Begriffe des neuen Lehns, wie solcher im gemeinen Lehnrechte hergebracht ist, wiewohl nach dem in Pommern eingeführten Sprachgebrauch die Bezeichnung als neues Lehn beibehalten wird, wenn das Lehn auch nicht mehr in der Hand dessen ist, dem es zuerst verliehen worden. Die Benennungen in diesem Sinne begründen mithin bloß in der Successions-Ordnung und bei dem Beweise des Lehnfolgerechts einen Unterschied.

§. 63. Insofern nicht durch rechtsgültige Verträge oder Gegenstände, Willenserklärungen abändernde Bestimmungen getroffen sind, haben außer den unbeweglichen, mit dem Lehn selbst durch die Natur verbundenen Sachen und den dem Lehn zustehenden Regalien und Grundgerechtigkeiten, vermöge des Gesetzes, Lehns-Eigenschaft:

a) die auf dem Lehngute befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude;

b) die Saat, insofern dieselbe bei dem Tode des Lehnmanns bereits bestellt war, oder nach wirthschaftlichen Grundsätzen schon hätte bestellt werden müssen;

c) die Hofwehr der Bauern

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 14. §. 3. und Tit. 15. §. 1. und 2.

Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution Tit. 12. §. 1. und Tit. 18. §. 1.

Der in dem Gutachten der Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution gemachte Unterschied zwischen Sommer- und Winterfaat ist durch den Wollinschen Abschied vom 24. May 1569 und §. 1. und 2. Tit. 15. der Lehn-Constitution nicht gerechtfertigt und scheint nur aus dem Gesichtspunkte des Vorschlages zum neuen Gesetz betrachtet werden zu können.

Die Bestimmung wegen der Hofwehr der Bauern wird durch das Edict vom 14. September 1811 erledigt.

§. 64. In Vorpommern gehört das Guts-Inventarium zum Allodial-Vermögen; in Hinterpommern werden dagegen folgende, zur Zeit des Lehnanfalls bei dem Lehngute vorhandenen Stücke zum Lehnzubehör gerechnet, nämlich: Pferde und Ochsen, welche zum Ackerbau, nicht aber diejenigen, welche beim Pflügen und Eggen nur zur Aushülfe gebraucht werden, ferner Pflüge, Eggen, Dünger-, Korn- und Holz-Wagen, Holzketten, Arte und dergleichen zum Ackerbau nöthige Geräthe.

Hinterpomm. Lehn-Constitution §. 3. Tit. 14.

Conclusa Sedlinens. Tit. 14. Monit. der Fürstlich Wolgast. Räte, ad concl. 3.

Gutachten zum §. 2. Tit. 18. des Projectes der Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Wiederverlei-
hung eröffne-
ter Lehne.

Zum §. 40.

§. 65. Eröffnete Lehne müssen wiederum an andere ver-
liehen, können daher mit den Domainen nicht vereinigt werden.

Landtags-Abschied vom 30. Juny 1626.

Landtags-Abschied vom 14. July 1654.

Resolution vom 6. Januar 1693.

Resolution vom 19. December 1720 Nr. I. ad 6.
(Dähner Samml. Band I. S. 1097.)

Project zur Vorpomm. Lehn-Constitution. Tit. 27. §. 2.

§. 66.

§. 66. Die Fähigkeit, die Lehndienste in Person leisten zu können, ist nicht erforderlich; die Lehndienste können vielmehr in der Regel auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Verfönlliche
Fähigkeit zur
Leistung der
Lehndienste.

Zum §. 47.

Landtags-Abschied vom 12. März 1627.

Hinterpomm. Lehn-Constitution Tit. 25. §. 1.

§. 67. Die Pommerschen Städte, welche vor Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu den Immediatstädten gerechnet worden, sind lehnsfähig.

Lehnsfähigkeit
der Städte.

Zum §. 67.

Attest der Regierung und Lehn-Canzlei v. 14. July 1739.

§. 68. Sämmtliche in Hinterpommern belegene vormalige Staatslehne sind in Rücksicht des Oberlehnsherrn, wiewohl mit Vorbehalt aller Familien- insbesondere der Successions-Rechte der Gesammthänder, Agnaten, Mitbelehnten und Anwärter, durch die Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787 für Allodial- und Erbgüter erklärt worden.

Allodifizierte
Lehne in Hin-
terpommern.

Zum §. 68.

§. 1. 11. und 12. zu 3. dieser Allodifications-Urkunde.

§. 69. Ausgeschlossen von dieser Allodification hinsichtlich des Oberlehnsherrn sind nur die Erb-Ämter und Würden-Lehne, so wie denn auch durch die Allodification in den Rechten der Äfterlehnsherrn in deren Verhältniß zu dem Äfter-Basallen nichts geändert worden ist.

§. 9. und 10. a. a. D.

Die Bestimmung des §. 9. der Allodifications-Urkunde hinsichtlich der Lehne des Markgrafen von Schwedt und des Johanniter-Ordens hat durch das Erlöschen des Mannstammes der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt und durch die erfolgte Aufhebung des Johanniter-Ordens ihre Erledigung gefunden, wogegen hinsichtlich der von dem vormaligen Johanniter-Orden verliehenen Äfterlehne nunmehr der Staat in das Verhältniß des Äfterlehnsherrn getreten ist. Lehne extra curtem, welche im §. 9. der Allodifications-Urkunde ebenfalls von der Allodification ausgenommen sind, hat es in Hinterpommern niemals gegeben.

§. 70. Anwartschaften, welche auf solche Lehne, die am 16. Februar 1787 auf zwei Augen gestanden haben, entweder vor Publication der Allodifications-Urkunde, oder in Folge der deshalb dem Oberlehnsherrn vorbehaltenen Befugniß, nach der Publication des gedachten Gesetzes erhellt worden, sind, ungeachtet der erfolgten Allodification der Hinterpommerschen Lehne, in rechtlicher Wirkung geblieben.

2



§. 71. Die diesfalligen Anwärter haben, insofern in der Verleihungs-Urkunde keine besondere Einschränkungen deshalb gemacht worden sind, das zur wirklichen Eröffnung gediehene Lehn, mit der Eigenschaft eines Hinterpommerschen allodificirten Geschlechtslehns erhalten.

§. 72. Ist aber der Eröffnungsfall nicht eingetreten, die lehntragende Familie vielmehr wieder auf sechs Augen angewachsen, so sind die Anwärter (§. 70.) und deren männliche Nachkommen, in Rücksicht auf das beanwartete Lehn in das Verhältniß der Mitbelehnten und Gesammthänder getreten.

§. 9. der Allodifications-Urkunde.

Erbämter
und Wärdens
Lehne.

§. 73. Die bestehenden Erbämter und Wärdenslehne sind:

- 1) das Erblandmarschall-Amt,
- 2) das Erbkämmerer-Amt,
- 3) das Erbküchenmeister-Amt, und
- 4) das Erblandmundschenken-Amt.

§. 74. Sie sind adliche Staats-, Manns- und Gnadenlehne und die damit verbundenen Vorrechte, die Lehnfolge in solchen, sowie die besonderen Verpflichtungen der damit beliehenen Vasallen zu Staats-, Hof- und Ehrendiensten, nach den Lehnbriefen, ertheilten Privilegien, und den in den beliehenen Familien hergebrachten Gewohnheiten zu beurtheilen.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Pommerschen Erbämter und Wärdenslehne, deren Entstehung in der Kaiserlichen Concession vom Jahre 1357 zu suchen ist, sind nicht vorhanden; die früher mit denselben verbundenen gewesen, in der Verfassung begründeten Vorrechte und Obliegenheiten haben durch die im Laufe der Zeit erfolgte gänzliche Veränderung der Staatsverfassung von selbst ihre Erledigung erhalten, so daß diese Erbämter und Wärdenslehne jetzt nur noch als Ehrenämter zu betrachten sind.

Wesig des
Lehns aus ei-
nem Allodial-
Titel.

Zum §. 79.

§. 75. Wird ein noch im Lehngange befindliches Lehngut von einem Mitgliede der beliehenen Familie nicht durch die gewöhnliche Lehn-Succession oder durch Ausübung eines, den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehenden Rechts, sondern durch einen Allodial-Titel erworben, so entsteht daraus wider den Willen des Erwerbers kein Lehn, sondern nur ein allodialmäßiger Besitz.

Dieser Grundsatz ist zwar durch kein ausdrückliches Gesetz zu rechtfertigen; es entspricht derselbe aber der Natur der Pommerschen Lehne, in Betracht, daß dieselben der Regel

nach veräußerlich sind und daß kein Grund vorhanden ist, den Agnaten Rechte abzuspochen, welche dem nicht zur beliehenen Familie gehörigen Erwerber zustehen, und diesem mehrere Rechte einräumen zu wollen, als den Mitgliedern der beliehenen Familie, welche blos die ungewisse Aussicht haben, das Lehn für sich oder ihre Nachkommen dereinst durch Lehnfolge zu erwerben.

Das Ober-Landesgericht zu Eßlin hält dafür, daß in dem vorausgesetzten Falle, auch wider den Willen des Erwerbers, stets nur lehnmäßiger Besitz Statt finde. Das Gesetz vom 28. November 1826 (Gesetz-Samml. S. 120) scheint diese Ansicht zu bestätigen.

§. 76. Wird ein Lehngut durch einen, das erbliche Eigenthum übertragenden Titel von Jemand, welcher nicht zu der ursprünglich beliehenen Familie gehört, erworben, so steht demselben, insofern er lehnfähig ist, die Befugniß zu, die Belehnung mit demselben nachzuseuchen.

Nachbelehnung und deren Wirkung.
Zum §. 88.

§. 77. Diese Belehnung (Nachbelehnung) kann dem Erwerber um deshalb, weil die ursprünglich beliehene Familie noch nicht erloschen, oder dies nicht dargethan ist, nicht versagt werden.

§. 78. Der Nachbelehnte wird jedoch durch diese Belehnung, selbst wenn er das Lehngut in nothwendiger Subhastation erstanden hat, gegen die Ansprüche der aus der ursprünglichen Belehnung berechtigten Agnaten und Mitbelehnten nicht geschützt.

§. 79. Der Nachbelehnte ist aber berechtigt, die Agnaten und Mitbelehnten des ursprünglich beliehenen Geschlechts, bei Verlust ihrer Lehnrechte, zur Ausübung derselben aufzufordern. (§. 170.)

§. 80. Werden diese Lehnrechte ausgeübt, so treten der Nachbelehnte und dessen lehnfähige Nachkommenschaft zu dem Lehn, rücksichtlich dessen die Nachbelehnung erfolgt ist, in das Verhältniß der Mitbelehnten.

§. 81. Sucht der neue Erwerber eines Lehns die Belehnung mit demselben nach, ohne zuvor die Edictal-Citation der unbekanntenen Agnaten und Mitbelehnten des ursprünglich beliehenen Geschlechts ausgebracht zu haben, so ist derselbe bei der Belehnung über die im §. 78. bestimmten Folgen und Wirkungen durch die Lehn-Canzlei zu belehren.

Bericht der Regierung vom 26. Februar 1740.

Conclusum der Gesetz-Commission v. 13. September 1782.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 21. September 1782.

Neuere
Form der Ver-
lehnung.

§. 82. Die Belehnung wird, in Ansehung sämmtlicher Staatslehne, der Erbämter und Würdenlehne, im Namen des Landes- und Lehnherrn, von der mit dem Ober-Landesgerichte zu Stettin verbundenen Lehn-Canzlei in der Art ertheilt, daß dem zu Belehnenden die den Lehn-Verhältnissen entsprechende Eidesformel vorgelesen wird, und der Vasall oder dessen Stellvertreter eidlich angelobt, den Inhalt der ihm vorgelesenen Eidesformel zu halten, worauf der Präsident des Collegii, durch das symbolische Zeichen eines dargereichten Hutes, dem Vasallen das Lehn zum Lehngenuß und Besiß, oder insofern von einer Mitbelehnung die Frage ist, zur gesammten Hand, im Namen des Landes- und Lehnherrn übergiebt.

Lehn-Revers.

§. 83. Die Ausstellung eines besondern Lehn-Reverses ist nicht üblich.

Erneuerung
der Lehne.

§. 84. Bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn sind auch die Agnaten und Mitbelehnten Erneuerung der Lehne zu suchen verpflichtet.

§. 2. und 4. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, womit die Praxis bei Vorpommerschen Lehnen übereinstimmt.

§. 85. Dagegen ist, wenn in der Person des besitzenden Lehnmannes eine Veränderung vorgeht, nur derjenige, der an dessen Stelle zum Besiß des Lehns lehnweise gelangt, zur Lehn-Erneuerung verpflichtet, jedoch von der wiederholten Leistung des Lehn-Eides entbunden, wenn er diesen Eid bereits in Beziehung auf die schon in seinem Besiß befindlichen Lehne, oder wegen der gesammten Hand, geleistet hat.

Kurfürstliche Resolution vom 13. October 1687.

§. 2. Tit. 32. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Zum §. 111.

§. 86. Der Special-Bevollmächtigte zur Ableistung eines Lehn-Eides muß entweder selbst lehnfähig oder ein öffentlicher Beamter sein.

Zum §. 114.

§. 87. Das zur Belehnung erforderliche Alter tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 5. Tit. 29. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, womit der Gebrauch in Vorpommern übereinstimmt.

§. 88. Abwesende und Minderjährige sind verpflichtet, die Lehne zu muthen, und nach erfolgter Rückkehr, oder nach erlangten lehnbaren Jahren (§. 87.) die Lehnpflicht zu leisten.

§. 4. u. 5. Tit. 24. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 5. und 6. Tit. 32. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 89. Verabsäumung der gesetzlichen oder bewilligten Frist zur Empfangnahme oder Erneuerung des Lehns wird durch willkührliche Geldstrafe geahndet.

Landes-Privilegia de 1560. »Wo aber Jemand ic.« Landtags-Abschied vom 11. und 14. July 1654.

»Da die Belehnung ic.«

§. 5. Tit. 24. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 7. Tit. 32. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 90. In Alt-Vorpommern, sowie dasselbe durch die Oder von Hinterpommern geschieden wird, sind die Vasallen noch jezt zur Leistung der Lehn- und Roskdienste verpflichtet.

Landes-Privilegium von 1560.

Lehndienste
und Roskdienste

Zum §. 144.

a- in Vorpommern.

§. 91. Ob die Lehn- und Roskdienste in Natur zu leisten, oder in Gelde vergütigt werden sollen, hängt von der jedesmaligen Vereinbarung des Lehnherrn mit dem Vasallen ab.

§. 92. Auf zehn Ritterhufen wird ein Lehnspferd gerechnet und hiernach das Verhältniß der von jedem Lehngute zu leistenden Dienste bestimmt.

Haupt-Comm.-Recess vom 22. April 1681 und bestätigt den 15. September 1682.

§. 93. Die von dem Lehne zu leistenden Dienste haften auf dem Lehne selbst; der Lehnherr ist daher berechtigt, sich deshalb an den jedesmaligen Besißer oder Nießbraucher des Lehns zu halten.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum Concluso 2. Tit. 26. der Conclus. Sedin.

§. 1. 2. und 3. Tit. 23. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 94. Auch diejenigen Güter in Vorpommern, welche vormals Staatslehne gewesen, oder entweder ganz, oder doch

in Rücksicht des Lehnherrn allodificirt worden, sind, der erfolgten Allodification ungeachtet, zur Leistung der Lehn-Rosendienste verpflichtet.

Berichte der Königl. Regierung vom 29. July 1743 u. 10. Septbr. 1750 in actis wegen Hohen-Selchow.

Lehnwaare. §. 95. Die bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn für jedes Ritterpferd zu entrichtende Lehnwaare (laudemium) beträgt observanzmäßig von jedem Ritterpferde, oder 10 Ritterhufen, 4 Rthlr. Außerdem werden die in der Lehn-Sporteltaxe bestimmten Gebühren entrichtet.

b. in Hinterpommern. §. 96. In Hinterpommern vertritt der Lehn-Canon die Stelle der Lehdienste und der sonstigen Lehnleistungen.

§. 3. und 12. der Allodifications-Urkunde vom 16ten Februar 1787.

§. 97. Dieser Lehn-Canon wird alljährlich als eine öffentliche, auf dem Lehngute haftende, nicht zu erhöhende Last zu den Königl. Kassen abgeführt und kann ohne landesherrliche Bewilligung von einem Gute auf ein anderes nicht übertragen werden.

§. 4., 5. und 7. a. a. O.

§. 98. Das der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787 beigefügte Verzeichniß bestimmt, auf welchen Gütern der Lehn-Canon haftet, und wie hoch derselbe von jedem Gute zu entrichten ist.

§. 3., 4. und 5. a. a. O.

Zum §. 167. §. 99. Eine besondere Lehn-Curatel, außer der gewöhnlichen Vormundschaft, ist nicht üblich.

Von Veräußerungen des Lehnsinrück- sichts des Lehnherrn. §. 100. Zur Veräußerung der dem Obereigenthum des Lehnherrn unterworfenen Lehne ist, insofern dieselbe außerhalb der beliebigen Familie erfolgt, die Genehmigung des Lehnherrn erforderlich.

Zum §. 127.

§. 101. Diese Genehmigung kann jedoch nur bei der freiwilligen Veräußerung, wenn das Lehn auf dem Fall steht, versagt werden.

§. 102. Die Genehmigung zur Veräußerung wird im Namen des Lehnherrn von der Lehn-Canzlei erteilt, welche jedoch, insofern das freiwillig zu veräußernde Lehn auf dem

Fall steht, zuvörderst die Zustimmung des Chefs des Lehn-Departements einzuholen hat.

Ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, durch welche die vorstehend aufgestellten Grundsätze gerechtfertigt werden, sind nicht vorhanden; es stehen denselben aber Herkommen und Gerichtsgebrauch zur Seite, wie dies

v. Schweder's Anmerkung 40. zum §. 5. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution,

§. 8. Tit. 29. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution,

v. Schweder's Anmerkung 1. zum Vergleiche vom 19. May 1691,

bezeugen und die beständige Praxis bestätigt.

Von der Veräußerung der Erbämter und Würdenlehne, und in wiefern solche zulässig, schweigen die Gesetze und die Quellen.

Daß die Genehmigung zur Veräußerung des Lehns, selbst wenn dasselbe auf dem Fall steht, nicht zu versagen ist, wenn die Veräußerung Schulden halber nothwendig wird, darüber ist niemals Zweifel erhoben; auf welche Weise aber dem Lehnhose der Beweis der vorhandenen Nothwendigkeit zu führen und wie zu verfahren ist, falls der Lehnhof diese Nothwendigkeit nicht anerkennen will, darüber schweigen die Gesetze.

§. 103. Der Erwerber des Lehns erlangt durch die erteilte Genehmigung des Lehnherrn das Recht, das Lehn als ein Allodium zu besitzen.

§. 104. Es wird zwar der lehnherrliche Consens nur auf eine bestimmte, den Zeitraum von 25 Jahren nicht überschreitende Zeitfrist erteilt; nach deren Ablauf kann jedoch, wenn das Lehn bis dahin durch den Abgang der beliebigen Familie nicht eröffnet worden ist, die Erneuerung des Consenses, gegen Entrichtung der Consens-Gebühren, nicht versagt werden; der Besitzer ist aber auch schuldig, die Erneuerung des Consenses nachzusuchen und kann dazu von dem Lehnhose durch Strafbefehle angehalten werden.

§. 105. Wird das Lehn inzwischen dem Lehnherrn eröffnet, so ist nach Ablauf der zum allodialmäßigen Besitze bewilligten Jahre der Besitzer, insofern er lehnfähig ist, oder die Befugniß zum lehnmäßigen Besitze besonders erworben hat, verpflichtet, das Gut selbst zum Lehn zu nehmen, oder wenn

er dies nicht will, das Lehn binnen einer zu diesem Zwecke von dem Lehnhofe zu bestimmenden Frist an einen lehnfähigen Besitzer zu veräußern.

§. 106. Eine gleiche Verpflichtung zur Veräußerung liegt auch demjenigen ob, welcher weder lehnfähig ist, noch durch besondere Verleihung des Landesherrn die Befugniß zum lehnmäßigen Besitze erlangt hat.

§. 107. Kommt der Besitzer diesen Verpflichtungen (§. 105 und 106.) nicht nach, und hat er auch die Allodification des Lehns von der Gnade des Lehnherrn nicht zu erwirken vermocht, so hängt es von dem Lehnherrn ab, das Lehn anderweitig zu verleihen.

§. 108. Eben diese Bestimmungen (§. 105 und 106.) treten in Kraft, wenn schon zur Zeit der Veräußerung des Lehns die Rechte der damit beliehenen Familie, sei es durch deren Abgang, oder durch Präclusion, erloschen waren.

§. 109. Der lehnherrliche Consens in die Veräußerung hindert niemals die Agnaten und Mitbelehnten, deren Rechte an dem Lehn noch nicht erloschen sind, an der Ausübung dieser Rechte.

Atteste der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674.

Edict vom 19. Februar 1633.

Rescript vom 2. April 1740.

Entscheidung der Gesetz-Commission v. 13. Septbr. 1782.

§. 3, 4, und 5. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Königl. Regierung und die besondern, in Beziehung auf den §. 5, 6, und 7. Tit. 1. des Projectes abgegebenen Vota des Präsidii und der Mitglieder der Regierung.

§. 110. Die für die Genehmigung des Verkaufs zu erlegenden Consensgebühren muß, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen, der Verkäufer, die wegen Verlängerung der consentirten Jahre aber der jedesmalige Besitzer entrichten; der Lehnhof kann sich jedoch in beiden Fällen deshalb an das Lehn halten.

§. 5. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, nach welcher Vorschrift auch in Vorpommern verfahren wird.

§. 111. In Hinterpommern beschränkt sich die Verpflichtung des Lehnherrn, die Schulden des Vasallen bei Eröffnung des Lehns aus dem Lehn zu bezahlen, auf wahre Lehnschulden. (§. 118.)

Von Verschuldung u. Belastung des Lehns.

Zum §. 228.

in Hinterpommern.

§. 112. Andere Schulden, sie mögen in dem Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht, verpflichten den Lehnherrn nur insofern, als sie von demselben ausdrücklich consentirt sind. (§. 115.)

§. 113. Der Lehnherr kann jedoch seinen Consens nicht versagen, wenn von dem Vasallen entweder der von der Anleihe für das Lehn zu erwartende Nutzen, oder die Nothwendigkeit derselben zu Erhaltung des Vasallen nachgewiesen wird.

Landes-Privilegien von 1560.

Fürstliche Reservate vom 30. August 1578.

§. 1, und 3. Tit. 22. der Lehn-Constitution.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich, bei der allgemein erfolgten Allodification der Hinterpommerschen Lehne, nur noch auf die vorhandenen Austerlehne; daß aber diese nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, besagen

§. 1. Tit. 1. der Lehn-Constitution,

§. 5, Tit. 1. Cap. 2. des Pommerschen Landschafts-Reglements vom 13. May 1781,

der Bericht der Regierung vom 20. Januar 1782.

§. 114. In Vorpommern haftet der Lehnherr im Erbfall des Lehns mit dessen Substanz nicht bloß für die consentirten und die gesetzlichen Lehnschulden, sondern bei der Unzulänglichkeit des Allodialnachlasses des letzten Besitzers, für dessen sämtliche Schulden, von welcher Art dieselben auch sein mögen.

b. in Vorpommern.

Königliche Resolution vom 10. April 1669.

In Folge dieses Grundsatzes ist daher, nach der Praxis, die Ertheilung des lehnherrlichen Consenses schon an und für sich mit jeder Eintragung einer Schuldverbindlichkeit des Lehnmannes in das Hypothekenbuch verbunden; so daß dieser Consens ertheilt wird, wenn auch derselbe nicht ausdrücklich in Antrag gebracht sein sollte.

Ob der Lehnherr bei dem Anfalle des eröffneten Lehns die vorhandenen Schulden des letzten Lehnbesizers unbedingt, oder nur bis zum Betrage der Lehnzins zu übernehmen verpflichtet sei, ist gesetzlich nicht bestimmt; die Frage zwar in dem sogenannten Tribunals-Gutachten vom 21. Octo:

ber 1768 für zweifelhaft geachtet, die Entscheidung für die zweite Alternative dürfte jedoch der Analogie, der Natur der Pommerschen Lehne und der Observanz entsprechend sein.

Eben so schweigen die Gesetze darüber, ob der lehnherrliche Consens auch dann ertheilt werden muß, wenn das Lehn auf dem Fall steht. Der im §. 114. aufgestellte Grundsatz dürfte jedoch rechtfertigen, diese Frage zu bejahen.

§. 115. Bei den lehnherrlich consentirten und auf dem Lehne eingetragenen Schulden sind zwar die Gläubiger berechtigt, sich an das dem Lehn Herrn eröffnete Lehn selbst zu halten, der Lehn Herr und dessen Anwärter sind aber andererseits beauftragt, die von ihnen bezahlten Schulden, insofern dieselben nicht zu den gesetzlichen Lehn schulden gehören, aus dem Allodial-Nachlasse des letzten Besitzers erstattet zu fordern.

§. 1. und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, welche analog auch auf Vorpommern anzuwenden ist.

§. 116. Soll einem Gläubiger der Besitz des Lehns pfandweise eingeräumt werden, so ist lehn herrlicher Consens erforderlich.

§. 117. Ob und in welchen Fällen dieser Consens ertheilt werden muß, oder verweigert werden kann, ist nach denselben Grundsätzen wie bei erblichen Veräußerungen des Lehns zu bestimmen.

§. 6. des Vergleichs vom 19. May 1691.

§. 9. Tit. 29. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 118. Zu den Schulden, welche aus dem Lehne schlech-

Gesetzliche
Lehnschulden
zum §. 230.

terdings auch bei zureichendem Allodial-Vermögen bezahlt werden müssen, werden gerechnet:

1) die zum ersten Ankaufe, zum Ver- und Wiederkaufe, zur Einlösung und zur Rückforderung des in fremden Besitz übergegangenen Lehns, oder eines Zubehörs desselben, gemachten Schulden;

§. 1. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.
Conclus. 3. und 5. Tit. 25. der Conclusa Sedinensia.

Königl. Resolution vom 10. April 1669.

§. 5. §. 2. seq. Tit. 31. des Projectes zur Vorpomm. Lehn-Constitution.

Aus denselben Gründen, aus welchen die vorstehend allegirten Quellen die zu 1. namentlich bezeichneten Schulden für gesetzliche Lehn schulden erachten, müssen und sind auch stets dahin gerechnet worden diejenigen Schulden, welche von dem Lehn manne beim Antritt des Lehns mit demselben übernommen worden sind, wohlverstanden, wenn die Unzulänglichkeit des Allodial-Nachlasses des letzten Lehnbesitzers die Uebernahme der Schulden auf das Lehn nothwendig gemacht hat.

2) die der Wittwe des verstorbenen Vasallen zustehende Verbesserung (augmentum dotis);

§. 10. Tit. 7. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob indessen dieser Grundsatz auch auf Vorpommersche Lehne Anwendung finde, ist mit Hinsicht auf das Conclus. 12. Tit. 7. der Conclus. Sedin. und v. Schweder's Anmerkung 38. zum §. 10. Tit. 7. der Lehn-Constitution nicht zweifellos; in dem Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 2. Tit. 31. wird jedoch die Verbesserung zu den gesetzlichen Lehn schulden gerechnet.

3) die Abfindung der Brüder, Agnaten und Mitbelehnten wegen des ihnen gebührenden Lehnfolge-Antheils;

§. 6. Tit. 2. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 31. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

4) die Lehn-Absfindung der Töchter des Lehnbesitzers;

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 1. Tit. 3. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 31. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

5) die Schulden, welche zur Vermehrung und Verbesserung des Lehns gemacht worden sind;

Königl. Resolution vom 10. April 1669, §. 5.

§. 1. und 3. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 31. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, woselbst auch die Meliorationen selbst, welche in das Lehn verwandt und von dem Lehnfolger zu bezahlen sind, zu den gesetzlichen Lehn schulden gerechnet werden.

6) die Alimente der Wittwen, der Töchter und Schwestern des Vasallen;

§. 1. u. 5. Tit. 18. der Hinterpomm. Lehn-Constitution. Concluf. 2. 3. und 4. Tit. 21. der Concluf. Sedinens.

§. 1. und 3. Tit. 17. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Aus demselben Grunde dürfte auch die Wohnungsmiethe zu den gesetzlichen Lehnschulden zu rechnen sein.

7) Darlehne und andere fremde Gelder, welche zur Bezahlung gesetzlicher Lehnschulden verwandt worden sind, insbesondere das eingebrachte Vermögen der Ehefrau des Vasallen, insofern dasselbe erweislich in den Nutzen des Lehns, oder zur Abtragung gesetzlicher Lehnschulden verwandt worden ist;

§. 10. und 11. Tit. 7. und §. 1. und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. und 5. Tit. 7. und §. 2. Tit. 31. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

8) endlich diejenigen Schulden, welche schon nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts zu den gesetzlichen Lehnschulden gerechnet werden.

§. 3. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Königl. Resolution vom 10. April 1669. §. 5.

Beschränkung des Vasallen in der Forst-Beurteilung.

§. 119. Steht das Alt-Vorpommersche Lehn auf dem Waldungen, ohne Consens des Lehnherrn, kein Holz verkaufen.

Edict vom 25. May 1765.

Verhältnisse der Agnaten u. Mitbelehnten gegen den Lehnbesitzer.
1. Von den Descendenten des Lehnbesitzers.
Zum §. 266.

§. 120. Abkömmlinge eines Lehnbesitzers müssen, insofern deshalb nicht ausdrückliche Ausnahmen gesetzlich gemacht sind, die von dem Lehnbesitzer hinsichtlich des Lehns unter Lebendigen getroffenen Verfügungen anerkennen, ohne Unterschied, ob sie zugleich dessen Allodial-Erben geworden sind, oder nicht.

§. 1. Tit. 3. u. §. 2. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 24. des Projectis z. Vorpom. Lehn-Constitution. Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 22. dieses Projectis.

In wiefern der aufgestellte Grundsatz auf die Verfügungen des besitzenden Vasallen von Todeswegen zu beziehen ist, darüber schweigen die Gesetze und ist darüber zum öftern gestritten worden. Vergleiche indessen das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 27. März 1759.

§. 121. Entsagen die Lehn-Abkömmlinge der Lehn- und Allodial-Erbenschaft ihrer Ascendenten, so wird das Lehn auf die nächsten Agnaten und Mitbelehnten vererbt. Zum §. 276.

§. 122. In Hinterpommern sind Agnaten und Mitbelehnte verpflichtet, die ihnen auf die Lehne zustehenden Lehn- und Successionsrechte der Lehn-Canzlei anzuzeigen, zu bescheinigen und deren Eintragung in die Lehn- und Successions-Register in Antrag zu bringen, bei Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche künftig in der Lehn-Constitution werden festgesetzt werden. 2. Von andern Agnaten und Mitbelehnten.
a. Rechte derselbe überhaupt.
Zum §. 290.

§. 12. ad 3. der Modifications-Urkunde v. 16. Febr. 1787.

§. 123. In Vorpommern ist für die an Vorpommersche Lehne berechtigten Agnaten und Mitbelehnte eine Verpflichtung, ihre Lehn- und Successions-Rechte in das Hypothekenbuch einzutragen zu lassen, gesetzlich nicht vorhanden.

§. 124. Die unterbliebene Eintragung kann ihnen daher nicht die Befugniß entziehen, die ihnen, hinsichtlich der ohne ihre Zustimmung über das Lehn getroffenen Verfügung, nach den Gesetzen zustehenden Rechte geltend zu machen.

§. 125. Insofern jedoch in Vorpommern die Agnaten und Mitbelehnten aus dem Lehn- und Huldigungs-Register sich als Berechtigte nicht ergeben, werden dieselben, gleichwie in Hinterpommern diejenigen, welche die Eintragung ihrer Lehn-Rechte in die Lehn- und Successions-Register nicht bewirkt haben, in allen Fällen, in welchen es auf eine Verhandlung mit den Agnaten und Mitbelehnten ankommt, als unbekannt angesehen und demgemäß behandelt.

Das Edict vom 4. August 1763 bezieht sich nur auf solche Lehngüter, bei welchen der Lehn-Deris zwischen Lehnherrn und Vasallen aufgehoben war, paßt also auf Pommersche Lehne nicht.

Eben so wenig sind in der Praxis die Vorschriften des §. 290. und 291. Tit. 18. Allgem. Landrechts auf diese Lehne anwendbar gefunden.

§. 126. Lehnfähig beerbte Besitzer haben die Befugniß, das in ihrem Besitz befindliche Lehn auch ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnte, aus freier Hand, sowohl an Agnaten und Mitbelehnte, als an fremde, zur beliebigen Familie nicht gehörige Personen, zu veräußern. b. bei der Veräußerung.
Zum §. 302.

§. 127. Dagegen können Lehnbesitzer, welche mit lehnfähiger Descendenz nicht versehen sind, das Lehn zwar an ein Mitglied der beliebigen Familie veräußern; zu einem freiwilligen Verkauf an einen Fremden sind dieselben aber ohne Consens der nächsten Agnaten der Regel nach nicht befugt.

§. 128. Eine Ausnahme hiervon (§. 127.) findet nur Statt, wenn der Verkauf des Lehns zur Tilgung dringender Schulden erfolgen soll und diese Nothwendigkeit dargethan wird.

§. 129. Vollzieht der mit lehnfähiger Descendenz nicht versehene Lehmann den Verkauf des Lehns an einen Fremden ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, und ohne die Nothwendigkeit des Verkaufs nachgewiesen zu haben, so sind die Agnaten und Mitbelehnten berechtigt, das Lehn ohne Erstattung des Kaufgeldes zurückzufordern, andererseits jedoch verpflichtet, diejenigen Schulden zu übernehmen und zu vergüten, welche zur Zeit der Veräußerung erweislich entweder als wahre Lehnschulden auf dem Lehne gehaftet haben, oder bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Vermögens des Veräußerers aus den in seinem Besitze befindlich gewesen Lehnen zu tilgen gewesen sein würden.

Die unbedingte Zulässigkeit des Verkaufs Pommerscher Lehne, insofern dieser Verkauf zur Befriedigung der Schulden des Lehnmanns erforderlich ist, in dem Landtags-Abschiede vom 9. März 1581, dem Fürstl. Rescripte vom 1. December 1581, dem Wolgastischen Landtags-Abschiede vom 7ten May 1606, den Attesten der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674, sowie nicht minder im §. 3. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ausgesprochen und anerkannt; wiewohl darüber, unter welchen Voraussetzungen die Nothwendigkeit des Verkaufs als vorhanden anzunehmen, und auf welche Weise bei der Erörterung der Frage, ob solche vorhanden, zu verfahren ist, gesetzliche Normen ermangeln.

Die Zulässigkeit des freiwilligen Verkaufs des Lehns, insofern der Lehnbesitzer lehnfähig beerbt ist, beruht dagegen in einer unbefristeten Observanz, worüber auf v. Schweder's Anmerkungen 7. und 22. zum Tit. 26. der Lehn-Constitution, die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 27. July 1781, das Gutachten der Königl. Regierung zum §. 1. Tit. 22. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und auf dieses Project selbst am angeführten Orte Bezug zu nehmen ist.

Daß der von einem nicht lehnfähig beerbten Lehmann erfolgte Verkauf des Lehns für die Agnaten und Mitbelehnt-

ten unverbindlich ist, rechtfertigt sich ohne weiteres daraus, daß nur dem lehnfähig beerbten Lehmann der Verkauf nachgelassen ist, wiewohl auch in dem ersten Falle, so wie §. 129. ausgesprochen ist, Agnaten und Mitbelehnte dasjenige leisten müssen, was aus der rechtlich begründeten Verpflichtung des Lehnfolgers, die gesetzlichen Lehnschulden unbedingte, die übrigen aber in subsidium zu tragen, von selbst sich ergibt. Ob übrigens der von einem lehnfähig nicht beerbten Lehmann bewirkte Verkauf unbedingte nichtig, oder ob er bis zum Successions-Anfalle des Lehns an die Agnaten und Mitbelehnten rechtliche Wirkungen äußert, ist in den Lehngesetzen unentschieden geblieben und zweifelhaft.

§. 130. Agnaten und Mitbelehnte, welche in die Veräußerung der Lehne ausdrücklich gewilligt haben, können auf die veräußerten Lehne keine ferneren Ansprüche geltend machen.

§. 1. Tit. 26. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 131. Haben die Agnaten und Mitbelehnten aber in die Veräußerung nicht gewilligt, so stehen ihnen außer dem Falle des §. 129. auf erblich veräußerte Lehne folgende Rechte zu: Rechte der Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte Lehne.

- 1) das Vorkauf- oder Näherrecht (jus protimiseos vel retractus).
- 2) das Revocationsrecht (jus revocandi).
- 3) das Recht, ein veräußertes Lehn für den durch die Lehnsteuer festgestellten Werth an sich zu nehmen (beneficium taxæ).

§. 132. Das Vorkaufrecht beim Lehne steht den Agnaten und Mitbelehnten bei jeder erblichen und wiederkäuflichen Veräußerung des Lehns zu. Vorkaufrecht.

Monitum generale 2. der Fürstlich Wolgastischen Räte zum Tit. 2. der Conclus. Sedin.

Königl. Rescripte vom 21. September 1720 und 27. September 1728.

Königl. Declaration vom 5. May 1730.

Gutachten vom 21. October 1768.

§. 305. Tit. 18. Th. I. des Allgem. Landrechts.

Ob das Vorkaufrecht Statt finde, wenn das Lehn nicht an einen Fremden, sondern an einen entfernten Agnaten veräußert wird, ist zweifelhaft; nicht minder gilt dies von der Frage, ob dasselbe beim Tausch und dann Statt finde, wenn das Lehn dem Gläubiger zum antichretischen Besitze übergeben wird.

§. 133. Eñnen steht die Ausübung des Vorkaufrechts auf die von ihren Vätern veräußerten Lehne nicht zu.

Königl. Rescript vom 27. Septbr. 1728.

Declaration vom 5. May 1730.

Rescript vom 10. Januar 1757.

Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 24. des Projects zur Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 134. Das Vorkaufrecht muß, bei Verlust desselben, von den zu solchem berechtigten Agnaten und Mitbelehnten binnen Jahr und Tag ausgeübt werden.

Rescript vom 27. September 1728.

Declaration vom 5. May 1730.

Von welchem Zeitpunkte jedoch diese Frist von Jahr und Tag zu berechnen, ob die bloße Kenntniß des Kaufvertrages und dessen Bedingungen den Anfangspunkt bestimmen, und ob eine ausdrückliche Bekanntmachung an die Agnaten und Mitbelehnten hinzutreten müsse, darüber ermangeln ausdrückliche Bestimmungen.

2. Revocationsrecht.

§. 135. Das Revocationsrecht (jus revocandi) besteht in der Befugniß der Agnaten und Mitbelehnten, das erblich und unwiderruflich veräußerte Lehn, hinsichtlich dessen das Vorkaufrecht nicht ausgeübt worden, nach dem Abgange des Veräußerers und dessen Linie, so wie der nähern Linien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, gegen Erstattung desjenigen Werths, für welchen der Lehnbesitzer das Lehn aus dem Lehngange veräußert hat und gegen Vergütung der nothwendigen und nützlichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zurückzufordern.

§. 136. Das Revocationsrecht kann aber sowohl gegen einen fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Besitzer, als gegen einen entfernten Agnaten und Mitbelehnten, wenn an diesen das Lehn veräußert worden ist, ausgeübt werden.

§. 17. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gesetz v. 28. Novemb. 1826. (Gesetzsamml. S. 120.)

§. 137. Dasselbe kann nur binnen 30 Jahren nach dem Abgange des Veräußerers und dessen Linie, sowie derjenigen näheren Linien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, von jedem

jedem der übrigen Agnaten und Mitbelehnten ausgeübt werden. Unter mehreren Prätendenten entscheidet die Lehnfolge-Ordnung.

§. 1. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Königl. Rescript vom 27. September 1728.

Declaration vom 5. May 1730.

§. 13. Tit. 24. des Projects zur Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung zum §. 14. Tit. 24. des Projects.

Gutachten vom 21. October 1768.

Bericht der Regierung zu Stettin an das Geheime Ober-Tribunal vom 27. Juny 1791.

§. 138. Die Wohlthat der Lehntaxe (beneficium taxae) ^{3. Wohlthat der Lehntaxe.} besteht in der Befugniß, das Lehn in den gesetzlich bestimmten Fällen, gegen Zahlung des nach den Grundsätzen der Lehntaxe festgestellten Werths desselben, an sich zu nehmen.

§. 139. Bei erblich aus freier Hand veräußerten Lehnen kann dieses Beneficium in der Regel nicht, sondern nur in dem einen Falle ausgeübt werden, wenn die Agnaten und Mitbelehnten von dem fremden Besitzer zur Ausübung ihrer Lehnrechte, bei Verlust derselben, öffentlich aufgefordert werden.

Diese Ausnahme wird in den Rescripten vom 1. November 1783 und 21. May 1785 gerechtfertigt, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. April 1785 aber bestritten und ist eben deshalb keinesweges unbedenklich.

§. 140. Der Lehnbesitzer bedarf bei Aufnahme von Schulden nicht der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten, vielmehr haftet auch ohne diese Einwilligung das Lehn, soweit es reicht, in Ermangelung, oder bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Vermögens, nicht allein mit den Früchten, sondern auch der Substanz nach, für sämtliche Schulden des Lehnbesizers. ^{c. Von Verschuldungen. Sum §. 311.}

Privilegium des Herzogs Erich von 1463.

Privilegium des Herzogs Otto von 1464.

Privilegium des Herzogs Bogislav von 1474.

Landes-Privilegia von 1560.

Bollinscher Abschied vom 9. März 1581.

Fürstliches Rescript vom 12. November 1581.

§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 2. Tit. 22. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Reluitions-
Recht.

§. 141. Das Einlöfungs-Recht (jus reluendi) ist das Recht, ein Lehn, welches sich vermöge eines Pfandrechts, oder sonst zur Sicherheit der an dem Lehn habenden Forderungen in fremden Händen befindet, gegen Bezahlung alles dessen, was nach der Natur des Geschäfts, oder vermöge des Vertrages, durch welchen das Lehn auf den fremden Besizer gekommen ist, geleistet werden muß, so wie gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zur lehntragenden Familie zurückzubringen.

§. 142. Zur Ausübung dieses Rechts sind zunächst der Veräußerer und seine Abkömmlinge, nach deren und dem Abgange der näheren Agnaten und Mitbelehnten, welche in die Veräußerung gewilligt haben, aber sämtliche Agnaten und Mitbelehnte berechtigt.

Fürstl. Resolut. vom 4. August 1600.

Atteste der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674.

Bescheid des Hofgerichts zu Ebstin vom 19. Febr. 1646.

Hinterpomm. Landtags-Abschied vom 11. July 1654.

§. 1. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution. §. 10 — 12. Tit. 1.

Gutachten vom 21. October 1768.

§. 143. Es hängt jedoch von der Wahl der Agnaten und Mitbelehnten ab, ob sie, nach dem Abgange der Linie des Veräußerers, das Einlöfungsrecht ausüben, oder das beneficium taxae geltend machen wollen.

In dem Rescripte vom 1. November 1783 ist zwar angenommen, daß diese Wahl nicht stattfindet und die Agnaten und Mitbelehnten auf das beneficium taxae nicht Anspruch machen könnten; die entgegengesetzte Ansicht wird jedoch mit überwiegenden Gründen

in dem Gutachten der Regierung zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 12. Tit. 1. und §. 12. Tit. 24,

in v. Schweder's Abhandlung von Anschlagung der Güter Cap. 1. §. 3. Anmerkung g. und §. 3. Tit. 16,

gerechtfertigt, sowie denn auch neuerlich der aufgestellte Grundsatz in der Vorpommerschen Sache v. Parsenow wider v. Müller in dem Urtheil des Geheimen Ober-Tribunals de publ. den 12. November 1828 angenommen worden ist.

§. 144. Das Reluitionsrecht ist der Verjährung nicht unterworfen und die Ausübung desselben in der Regel an keine Zeit gebunden.

Gutachten vom 21. October 1768.

Ob in dem Falle, daß das Lehn dem Gläubiger auf eine bestimmte Reihe von Jahren zum Pfandbesitze überlassen worden ist, die Agnaten und Mitbelehnten den Ablauf dieser Jahre abwarten müssen, oder das Reluitionsrecht sofort, extincta linea alienantis, ausüben können, ist in den Gesetzen nicht bestimmt und zweifelhaft.

Eben so ist die Frage, ob bei wiederkäuflich veräußerten Lehnen die hinsichtlich der erblichen Veräußerung aufgestellten Grundsätze Anwendung finden, oder ob solche in dem Maße, wie bei verpfändeten Lehnen, eingelöst werden können, in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt und keinesweges ohne allen Zweifel. Das sogenannte Tribunals-Gutachten hat sich jedoch für die letztere Alternative entschieden und dafür gehalten, daß, so lange die Linie des Veräußerers und der zur Succession näher Berechtigten, welche in die Veräußerung gewilligt haben, noch nicht erloschen ist, die Agnaten und Mitbelehnten, ohne besondere Aufforderung, dergleichen wiederkäuflich veräußerte Lehne nicht einlöfen können, wenngleich die in dem Vertrage bestimmten Jahre abgelaufen sein sollten; und ferner, daß Agnaten und Mitbelehnte auch nach erfolgtem Successions-Anfalle den Ablauf der Wiederkauf-Jahre abwarten müssen.

§. 145. Die Gläubiger eines Lehmannes können nicht bloß wegen gesetzlicher Lehnschulden, sondern auch wegen der, nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehn zu bezahlenden, Schulden auf den gerichtlichen Verkauf des Lehns antragen.

Notwendiger Verkauf des Lehnguts a. wenn dasselbe lehnmäßig besessen wird.

§. 146. Wird jedoch auf den nothwendigen gerichtlichen Verkauf eines von dem Schuldner lehnmäßig besessenen Guts angetragen, sei es im Wege der Execution, oder im Concurse, oder im erbhaftlichen Liquidations-Prozesse, so steht den Agnaten und Mitbelehnten, wiewohl mit Ausschluß der Lehnabkömmlinge des Schuldners, die Befugniß zu, das Lehn gegen Erlegung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths an sich zu nehmen.

Privilegia der Herzoge Otto und Bogislav von 1464 und 1474.

Landes-Privilegien von 1560.

§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 7. Theil 3. Tit. 2. der Vorpommerschen Tribunals-Ordnung de 1656.

Tit. 6. Theil 3. der Vorpommerschen Hofgerichts-Ordnung de 1672.

§. 13. der Declaration vom 14. Juny 1726.

§. 75. der Prozeß-Ordnung vom 16. December 1733.

Rescript vom 20. July 1756.

Rescript vom 22. October 1764.

Gutachten vom 21. October 1768.

§. 5. Tit. 31. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Ob das beneficium taxae auch hinsichtlich der consentirten und der gesetzlichen Lehnschulden in Anspruch genommen werden könne, ist eine sehr zweifelhafte Rechtsfrage.

Nicht minder zweifelhaft ist es, ob die Agnaten, wenn ein Lehngut zur nothwendigen Subhastation gestellt wird, lediglich das beneficium taxae, oder auch nach ihrer Wahl das Vorkaufrecht ausüben können.

§. 147. Gleichzeitig mit der Subhastation des Lehnguts und nach aufgenommenener Taxe muß daher das Lehn den Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung des ihnen nach §. 146 zustehenden Rechts angetragen und zu deren Erklärung, ob sie von demselben Gebrauch machen wollen, ein Termin dergestalt anberaunt werden, daß derselbe drei Monate früher, als der letzte Dietungs-Termin, eintritt.

§. 148. In der Vorladung zu diesem Termine ist den Agnaten und Mitbelehnten der durch die Taxe festgestellte Werth des Guts, mit Bezugnahme auf die in der Registratur des Gerichts zur Einsicht bereit liegende Taxe, bekannt zu machen und die Warnung der Präclusion mit sämmtlichen Lehnrechten für den Fall des Ausbleibens beizufügen.

§. 149. Bei der Vorladung selbst sind sowohl hinsichtlich der bekannten, als der unbekanntenen Agnaten und Mitbelehnten, die Bestimmungen im §. 173 zu befolgen.

Rescript vom 1. November 1783. A. 1 bis 7.

§. 150. Meldet sich in dem angeetzten Termine kein Lehnberechtigter, so werden die Agnaten und Mitbelehnten ihrer Lehnrechte durch das abzufassende Präclusions-Erkenntniß verlustig erklärt, und es wird sodann das Subhastations-Verfahren in gewöhnlicher Art fortgesetzt.

a. a. D. A. 8.

§. 151. Melden sich hingegen Agnaten und Mitbelehnte, so ist zwar hinsichtlich der nicht erschienenen die Präclusion mit ihren Lehnrechten durch Erkenntniß auszusprechen, jedoch so bedingt, daß dieser Verlust der Lehnrechte nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die sich meldenden Agnaten und Mitbelehnten entweder zur Ausübung von Lehnrechten nicht verfassungt werden, oder dieselben auf ihre Rechte verzichten. Den Ausbleibenden müssen daher ihre Lehnrechte für den Fall vorbehalten bleiben, wenn das Lehn durch Ausübung der Lehnrechte von Seiten derer, welche sich gemeldet haben, in der beliebigen Familie erhalten wird.

Rescript vom 1. November 1783, zu A. 9.

Conclus. der Gesetz-Commission vom 2. August 1782.

Da das Rescript vom 1. November 1783, zu A. 9. nicht verordnet, daß die Präclusion der nicht erschienenen Agnaten in der vorstehend angeführten bedingten Art auszusprechen sei; so ist dies von dem Ober-Landesgerichte zu Ebslin auch nicht geschehen, sondern die Präclusion unbedingt ausgesprochen. Es ist aber darüber bei demselben auch nie ein Zweifel gewesen, daß auch die Lehnrechte der Präcludirten wieder aufleben, wenn das Lehn durch Ausübung der Lehnrechte von Seiten derer, welche sich gemeldet haben, in der bisherigen Familie erhalten wird.

§. 152. Der zur Wohlthat der Lehntaxe sich meldende und dazu berechnete Agnat und Mitbelehnte, sowie die Gläubiger, und insofern kein Concuris eingeleitet ist, auch der Besitzer, müssen sich in der Regel sofort bei der Anmeldung der Lehnrechte darüber erklären, ob sie die Taxe unbedingt anerkennen, oder ob und welche Einwendungen sie dagegen anzubringen haben. Erfolgt diese Erklärung von Seiten des Lehnberechtigten nicht sofort, so ist ihm zu deren Abgabe eine kurze Frist mit der Warnung zu bestimmen, daß bei entstehender Erklärung die Taxe in contumaciam für anerkannt geachtet werden solle.

Rescript vom 1. November 1783, A. 10 und 11.

§. 153. Werden von einer, oder von beiden Seiten gegen die Taxe Erinnerungen angebracht, so sind solche mit analoger Anwendung der Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 45. §. 15. seq. zur richterlichen Entscheidung durch Erkenntniß in den zulässigen Instanzen einzuleiten, und ist in jedem Urtheil der Werth des Guts, sowie derselbe nach den entschiedenen einzelnen Erinnerungen zu stehen kommt, deutlich auszudrücken.

a. a. D. A. 13.

§. 154. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Erinnerungen verbleibt das Gut unter der bisherigen Verwaltung, es sei denn, daß sich die Bethelligten eines andern gütlich geeinigt hätten und z. B. das Lehn durch eine solche Vereinigung dem Agnaten, gegen Deposition des Taxwerths, mit Vorbehalt der Rechte hinsichtlich des durch die Entscheidung über die Erinnerungen auszumittelnden höheren, oder minderen Betrages, sofort eingeräumt würde.

a. a. O. A. 14.

§. 155. Ist der Uebernehmens-Preis durch Anerkenntniß, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, so sind unter richterlicher Vermittelung und in Anleitung der Vorschriften des §. 57, Tit. 52, Theil I. der Allgem. Gerichts-Ordnung die Zahlungs-Modalitäten und Zahlungs-Termine festzustellen, wonächst das Lehngut dem Agnaten übergeben und dadurch das Subhastations-Verfahren beendet wird.

a. a. O. A. 12 und 15.

§. 156. Hierbei steht dem Agnaten jedoch noch frei, der Wohlthat der Lehntaxe zu entsagen und das Gut den Gläubigern zum freien Verkaufe zu überlassen, wenn er findet, daß nach den ergangenen Erkenntnissen der Uebernehmens-Preis höher zu stehen gekommen ist, als die Taxe nach seinen Erinnerungen betragen haben würde.

a. a. O. A. 15.

§. 157. Sollte beim Eintritt des letzten Bietungs-Termins der Streit über den Werth des Lehns noch nicht geschlichtet sein, so muß den sich meldenden Licitanten, mit Verzeichnung ihres Gebots, die Lage der Sache bekannt gemacht werden, ohne daß jedoch die Licitanten wider ihren Willen an ihr Gebot gebunden sind.

§. 158. Tritt der im §. 156 erwähnte Fall ein, so kann das nochmalige Aufgebot des Lehns, nach dem Beschlusse der Gläubiger, auf einen kurzen Termin erfolgen und ist in dem zu erlassenden Patente die Bekanntmachung beizufügen, daß der Anspruch der Agnaten hinsichtlich des beneficium taxae beseitigt worden.

a. a. O. A. 17.

§. 159. Wird auf den notwendigen Verkauf eines Lehnguts angetragen, welches von dem zeitigen Besitzer nicht lehnmäßig, sondern auf Wiederkauf oder pfandweise auf gewisse

b. wenn das Lehn nicht lehnmäßig besess. wird und zwar:

bestimmte Jahre besessen wird, so können nur die bis zum Ablauf dieser bestimmten Jahre dem Besitzer zustehenden Rechte Gegenstand des öffentlichen Verkaufs sein.

aa. wieder käuflich od. pfandweise auf gewisse Jahre.

§. 160. Es findet daher auch im Laufe dieser bestimmten Jahre keine Vorladung der Agnaten und Mitbelehnten, zur Ausübung ihrer Lehnrechte bei Verlust derselben, Statt.

a. a. O. zu V.

§. 161. Sind aber die bestimmten Wiederkauf- oder Pfandjahre verflossen, oder wird das zum notwendigen Verkaufe gestellte, ursprünglich einer andern Familie zustehende, und aus dieser veräußerte Lehn auf einen an sich unwiderruflichen, oder nicht durch eine bestimmte Zeitfrist bedingten, Allodial-Titel besessen und sind die Lehnrechte der Agnaten und Mitbelehnten noch nicht durch Präclusion oder auf andere Weise erloschen; so müssen, bevor mit Aufnahme der Taxe und Einleitung der Subhastation verfahren werden kann, zuvor der Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Lehnrechte, bei Verlust derselben, und mit Beobachtung der deshalb im §. 173 ff. aufgestellten Vorschriften, aufgefördert werden.

bb. zum unwiderruflichen Eigenthum.

§. 162. Melden sich in dem bestimmten Termine keine Agnaten und Mitbelehnten, so werden dieselben mit ihren Lehnrechten durch Erkenntniß präcludirt und wird demnächst die Taxe und Subhastation des Guts, als eines Allodii, eingeleitet.

§. 163. Melden sich dagegen Lehnberechtigte, so ist es von der Art und Weise, wie das Lehn aus der beliehenen Familie gekommen ist, ob durch Verkauf oder durch Verpfändung, abhängig, ob die Agnaten und Mitbelehnten das Revocations- oder Relutions-Recht auszuüben berechtigt sind.

Des Falles, daß ein lehnfähig nicht beerbter Vasall das Lehn verkauft hat (§. 127.), ist in dem Rescript vom 1. November 1783 nicht gedacht; es scheint jedoch nicht zweifelhaft, daß solchenfalls auch bei der notwendigen Subhastation das im §. 129 näher dargestellte Recht auszuüben sein würde.

§. 164. In allen Fällen muß mit Zuziehung der Gläubiger Alles und Jedes wegen der Münzsorte und des Werths, wofür das Lehn aus der Familie veräußert worden, der zu verbessernden Verbesserungen und etwa davon in Abzug zu bringenden Verschlechterungen, wegen der Zahlungs-Modalitäten u. s. w., so viel als möglich in Güte geordnet, insofern aber

ein gültliches Uebereinkommen nicht zu erreichen ist, müssen die Streitigkeiten zur richterlichen Entscheidung instruiert werden. In jedem Urtheil ist letzteren Falles festzusetzen, welches eigentlich der Preis ist, für welchen die Agnaten und Mitbelehnten das Gut zurücknehmen können.

§. 165. So lange dieses Verfahren schwebt und bis rechtskräftig darüber erkannt ist, bleibt das Lehngut, insofern sich die Betheiligten nicht anders einigen, unter der bisherigen Verwaltung.

§. 166. Sobald hingegen der Preis, für welchen das Lehn zurückgefordert werden kann, rechtskräftig feststeht, muß der berechnete Agnat binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, entweder das Gut wirklich dafür übernehmen, und nach den bestimmten Modalitäten Zahlung leisten, oder, wenn er findet, daß der Preis durch den richterlichen Ausspruch zu hoch gesetzt worden, seinem Rechte ausdrücklich entsagen.

§. 167. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so steht es in der Wahl der Gläubiger, ob sie bei dem rechtskräftig feststehenden Preise stehen bleiben und das Gut dem Agnaten dafür überlassen, oder ob sie nunmehr auf die wirkliche Subhastation antragen wollen.

§. 168. In dem Falle, daß die Agnaten mit ihren Lehnrechten entweder präcludirt worden sind, oder sie denselben ausdrücklich oder stillschweigend entsagt haben, muß solches in den Subhastations-Protocollen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Rescript vom 1. November 1783. A. Abschnitt »In dem zweiten Falle«.

§. 169. Die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 266 u. 267 und des auf die Cabinets-Ordnung vom 1. März 1805 gegründeten Rescripts vom 10. März 1805 (§. 402 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung) finden bei dem nach Vorschrift des Rescripts vom 1. November 1783 eingeleiteten Verfahren über Pommersche Lehngüter keine Anwendung. Die Frage, ob und wie die Löschung der eingetragenen Forderungen bewirkt werden solle, muß vielmehr bei den nach §. 153. 155 und 164 einzuleitenden Verhandlungen mit zur Erörterung gezogen, und insofern dies unterblieben ist, über die Verbindlichkeit der Gläubiger, ihre eingetragenen Forderungen löschen zu lassen und darüber, wie diese Löschung bei fortgesetzter Weigerung der Gläubiger zu bewirken sei, nachträglich ein prozessualisches Verfahren eingeleitet und in solchem förmlich erkannt werden.

Rescript vom 12. May 1812.

§. 170. Auch außer dem Fall des notwendigen Verkaufes eines Lehnguts können die Agnaten und Mitbelehnten, wiewohl die Lehnfolge noch nicht auf sie gebühen sein sollte, von jedem Dritten, nicht zur beliebigen Familie gehörigen Besitzer des Lehns zur Ausübung ihrer Lehnrechte, unter der Warnung des Verlustes aller Lehnrechte, gerichtlich aufgefordert werden.

Befugniß zur Provocation der Agnaten u. Mitbelehnten:
a. von Seiten derjenigen, welche nicht zur beliebigen Familie gehören.

§. 171. Dagegen sind aber auch, wenn solche gerichtliche Aufforderung erfolgt, die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der Lehnrechte befugt, wenn im Uebrigen auch die Zeit und die Umstände noch nicht eingetreten sein sollten, welche sie zur Ausübung der Lehnrechte aus eigener Bewegung berechtigt haben würden.

Atteste der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674.

Bescheid des Hofgerichts zu Coblen vom 19. Febr. 1646.

§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 22. 23. und 24. Tit. 24. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten vom 21. October 1768.

Bericht der Königl. Regierung vom 23. July 1783.

Rescript vom 1. November 1783, zu III. und IV.

§. 172. Ein Besitzer, dessen Titel bloß einen wiederkäuflichen oder Pfandbesitz begründet, ist jedoch zu dergleichen Aufforderung nur erst nach Ablauf derjenigen Jahre berechtigt, auf welche das Lehn aus der Familie wiederkäuflich oder pfandweise veräußert worden ist.

Rescript vom 1. November 1783, zu V.

Wiewohl nicht sogleich angenommen werden kann, daß der Pfandbesitz durch den Ausschluß der Einlösungsberechtigten in eigenthümlichen Besitz verwandelt werden könne — daß der Pfandbesitzer durch die Präclusion der Lehnberechtigten das Eigenthum des ihm verpfändeten Lehnguts erlange — so scheint doch das Rescript vom 1. November 1783 in der angezogenen Stelle auf der entgegengesetzten Ansicht zu beruhen.

§. 173. Mit jeder, auf öffentliche Vorladung der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Lehnrechte gerichteten Provocation ist ein von der Lehn-Canzlei auf den Grund der Huldisgungs- und Lehn-Successions-Register, auszufertigendes Verzeichniß der bekannten Agnaten und Mitbelehnten vorzulegen.

§. 174. Ist das Leben und der Aufenthalt derjenigen, welche in diesem Lehnatteste verzeichnet, oder von dem Provocanten außerdem als vorhanden angezeigt sind, nicht bekannt, oder ist es zweifelhaft, ob auch sämmtliche Lehnberechtigte in dem Lehnatteste verzeichnet sind, so muß das Attest von dem Gerichte einem in der Provinz ansässigen Geschlechts-Better mit der Auflage vorgelegt werden, Anzeige darüber zu leisten, ob außer den verzeichneten Lehnberechtigten noch andere vorhanden sind, und was ihm von dem Leben und Aufenthalte dieser, oder der schon in dem Lehnatteste Verzeichneten bekannt ist.

§. 175. Alle auf solche Weise nach ihrem Dasein und Aufenthalte bekannt gewordene Lehnberechtigte müssen durch besondere, an sie gerichtete und ihnen zu behändigende Vorladungen zur Ausübung ihrer Lehnrechte aufgefordert werden.

§. 176. Die unbekanntenen Lehnberechtigten werden durch Edictalien, und gleichzeitig in solchen auch diejenigen namentlich mit vorgeladen, deren Dasein zwar bekannt, deren Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen ist.

Rescript vom 1. November 1783, A. 2 bis 7.

§. 177. Hinsichts derjenigen Lehnberechtigten, deren Väter, oder Lehnvorfahren, durch besondere Vorladungen zur Ausübung ihrer Lehnrechte aufgefordert werden, bedarf es weder der besondern Vorladungen, noch der Edictalien. (§. 120.)

Das Ober-Landesgericht zu Ebslin hält für nöthig, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne noch lebender Väter besonders vorladen zu lassen; — in Erwägung, daß hier von einer stillschweigenden Entfagung die Rede ist und mit Berücksichtigung des §. 309. Tit. 18. Th. I. Allgem. Landrechts.

§. 178. Wird in Beziehung eines Lehnberechtigten die Anzeige seines bereits erfolgten Todes gemacht, ohne daß jedoch der Tod auf gesetzliche Weise nachgewiesen wird, so ist das Absterben ohne Weiteres als erfolgt anzunehmen, wenn der Lehnberechtigte schon das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben würde.

§. 179. Ist dies der Fall nicht, so ist die von zwei Agnaten, welche näher, als der angeblich Verstorbene, zur Lehnfolge berechtigt sind, auf ihre Lehnspflicht gegebene Versicherung von dem Tode eines solchen Lehn-Betters hinreichend, um den Tod, in Beziehung auf die zu veranstaltende Vorladung, als erfolgt anzunehmen.

§. 180. Kann auf diese Weise der Tod nicht bescheinigt werden, so ist auf die eidlich bestärkte Versicherung desjenigen, von welchem die Provocation in Antrag gebracht wird, daß er von dem Leben und Aufenthalte dieses Lehnberechtigten, aller angewandten Mühe ungeachtet, nichts habe erfahren können, dessen namentliche Vorladung in den Edictalien hinreichend.

Rescript vom 3. October 1791.

§. 181. Ist der Aufenthalt eines Lehnberechtigten in einer andern Provinz, aber nicht mit völliger Zuverlässigkeit angegeben, so ist derselbe zwar durch besondere Vorladung, gleichzeitig aber auch in den Edictalien vorzuladen.

Rescript vom 3. October 1791.

§. 182. Lehnberechtigte, die sich nicht in dem Preussischen Staate aufhalten und auch keinen Bevollmächtigten innerhalb Landes bestellt haben, sind namentlich in den Edictalien vorzuladen, ohne daß es der Vorladung durch besondere Vorladungen bedarf.

§. 183. Wird jedoch dem Gerichtshofe der Aufenthalt solcher Lehnberechtigten durch deren in der Provinz wohnende Verwandte angezeigt, so sind die letzteren anzuweisen, ihrem im Auslande wohnenden Geschlechts-Better von dem eingeleiteten Aufgebote Nachricht zu geben.

Rescript vom 20. December 1784.

§. 184. Ob übrigens die Lehnberechtigten ihre Lehnrechte bereits gemuthet, oder ob sie gehuldigt haben, ist in Beziehung auf die Nothwendigkeit ihrer Vorladung durch besondere Vorladungen ohne Einfluß.

Rescript vom 19. März 1785.

§. 185. Wegen Bestimmung des Termins und wegen Bekanntmachung der Edictal-Vorladung ist die Vorschrift des §. 157. Tit. 51. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordn. zu befolgen.

Rescript vom 9. November 1795.

§. 186. Melben sich in dem angeetzten Termine keine Agnaten und Mitbelehnte, so werden dieselben, gleichwie deren lehnfähige Abkömmlinge, mit allen an dem Gute ihnen zustehenden Lehnrechten durch Erkenntniß ausgeschlossen und dieser Lehnrechte verlustig erklärt.

§. 187. Bekannte und namentlich vorgeladene Agnaten und Mitbelehnte müssen in dem Erkenntnisse auch namentlich präcludirt und ihnen das Erkenntniß ordnungsmäßig publicirt werden.

§. 188. Doch sollen alle bis zum letzten December 1800 ergangene Präclusions-Erkenntnisse, wenn auch die vorgeladenen bekannten Agnaten nicht namentlich präcludirt worden sind, und die Publication dieser Erkenntnisse ganz oder zum Theil unterblieben sein sollte, für rechtsgültig geachtet, und Niemandem aus dieser Unterlassung eine Nullitätsklage gestattet werden.

Rescript vom 16. Februar 1801.

§. 189. Wenn in Folge der an die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Lehnrechte erlassenen Aufforderung auch nur Einer derselben den lehnmäßigen Besitz des Lehns durch Ausübung der Lehnrechte erwirbt, so erhält er dadurch allen übrigen Mitgliedern der beliehenen Familie, wenn sich diese auch nicht gemeldet haben, ihre Ansprüche für die Zukunft.

§. 190. Es können also in solchem Falle die Ausbleibenden, wenn sie gleich unter der Warnung des Verlustes aller Lehnrechte vorgeladen worden sind, nur dann präcludirt werden, wenn der sich meldende Agnat zur Ausübung der Lehnrechte nicht verstattet wird, oder derselbe sich seiner Lehnrechte wieder begiebt.

Conclusum der Gesez-Commission v. 13. Sept. 1782.

§. 191. Melden sich auf die, sei es in Veranlassung des nothwendigen Verkaufs eines Lehngutes oder sonst, ergangene Aufforderung, zur Ausübung der Lehnrechte, mehrere Agnaten und Mitbelehnte, so wird unter ihnen die Befugniß zur Ausübung der Lehnrechte nach Maafgabe des Successionsrechts bestimmt, so daß also der nach diesem näher Berechtigte auch bei Ausübung der Lehnrechte den Vorzug hat.

Rescript vom 1. Novbr. 1783, zu 17.

b. von dem
Lehnmanne
selbst.

§. 192. Der Lehnmann selbst ist in der Regel nicht befugt, die Agnaten und Mitbelehnten, unter der Warnung des Verlustes ihrer Lehnrechte, zu deren Ausübung aufzufordern.

Entscheidung der Gesez-Commission v. 22. Febr. 1785.

§. 193. Jedes Mitglied der lehnberechtigten Familie, welches entweder selbst, oder dessen Besitzvorfahren ein Lehn durch Kauf, oder einen andern lästigen Verrag, oder durch

eine Revocationsklage erworben hat, oder künftig erwirbt, ist jedoch auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen nähern oder gleich nahen Agnaten und Mitbelehnten anzutragen berechtigt.

§. 1. des Gesezes vom 28. Novbr. 1826.

Rescript vom 9. April 1829.

(Acta generalia Tit. 13. No. 8. Vol. II. Bl. 182.)

§. 194. Dieses Aufgebot ist bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusehen. In Ansehung der Formlichkeiten ist die Vorschrift der §. 157. u. 158. Tit. 51. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung zu befolgen, und die Verwarnung für die Nichterscheidenden dahin zu stellen, daß der Extrahent und dessen lehnfähige Descendenz als nächste Lehnfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das in Besitz habende Lehn, den Lehngesezen gemäß, zu verfügen, die sich nicht meldenden Agnaten und Mitbelehnten dagegen mit ihrem erwanigen nähern oder gleich nahen Lehnfolgerecht präcludirt werden sollen.

§. 2. des Gesezes v. 28. Novbr. 1826.

§. 195. Wegen der nicht erschienenen Agnaten und Mitbelehnten wird, der Verwarnung gemäß, das Präclusions-Urteil abgefaßt, und in Ansehung dieser der Extrahent und dessen lehnfähige Descendenz für die nächsten Lehnfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

§. 196. Den erschienenen Agnaten und Mitbelehnten bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnfolgerecht vorbehalten; in dem Präclusions-Urteil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zur Ausführung ihres Rechts zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechts, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 3. a. a. O.

§. 197. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen nähern oder gleich nahen Lehnfolgerechts, nach Ablauf der Frist, durch Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 32. §. 24. bis 29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 4. a. a. O.

§. 198. Dem Agnaten und Mitbelehnten, welcher das in dem Besitze einer fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Person befindliche Lehn in Anspruch nimmt, kann von

Antwiefen
der Nachweis
keit gefordert
werden kann.

dem Besitzer in der Regel der Einwand, daß Agnaten und Mitbelehnte vorhanden sind, welche näher oder gleich nahe zur Ausübung der Lehnrechte berechtigt sind, nicht entgegengesetzt werden.

§. 199. Vielmehr ist jeder, der sich als Agnat oder Mitbelehnter ausweist, zur Ausübung der den Lehnberechtigten zustehenden Befugnisse für legitimirt zu achten.

§. 200. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn derjenige, welcher sich im Besitze des angesprochenen Lehns vermöge eines Allodialtitels befindet, selbst zu der beliebigen Familie gehört.

§. 201. Ferner alsdann, wenn die Ausübung des betreffenden Lehnrechts von dem Abgange der Linie derjenigen, welche die Veräußerung vorgenommen, oder in dieselbe gewilligt haben, bedingt und eine gerichtliche Aufforderung zur Ausübung der Lehnrechte von Seiten des fremden Besitzers nicht erfolgt ist. (§. 171.)

§. 202. Außer diesen Fällen kann aber demjenigen, welcher sich zur Ausübung der Lehnrechte bereit erklärt, der Einwand hinsichtlich der Nächstigkeit nur von denjenigen Agnaten und Mitbelehnten entgegengesetzt werden, welche, als näher oder gleich nahe berechtigt, ihn von der Ausübung der Lehnrechte zur Zeit ausschließen, oder ihn nur zur gemeinsamen Ausübung berechtigen würden.

§. 19. Tit. 24. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten vom 21. October 1768.

Resolution vom 19. December 1720.

Ession der
Lehnrechte.

§. 203. Ob die den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehenden Rechte zu Gunsten eines Unberechtigten ausgeübt und demselben abgetreten werden können, ist zweifelhaft.

Das Gutachten vom 21. October 1768 hat diese Frage zwar bejahet; die dafür angeführten Gründe sind jedoch in mehrfacher Beziehung Bedenken unterworfen.

Anlegung des
freien Kauf-
geldes 1. Lehn.
zum §. 341.

§. 204. Die Lehnberechtigten können bei jeder Lehnveräußerung verlangen, daß der, nach Abzug der Schulden frei bleibende Ueberschuß des Kaufgeldes wieder zu Lehn angelegt werde.

§. 205. Ist dergleichen Lehnanlage auf Verlangen eines oder mehrerer Lehnberechtigten, oder mit deren Zustimmung ge-

macht, so enthält dies, in Absicht der dabei zugezogenen Lehnberechtigten, die Genehmigung der Veräußerung dergestalt, daß diese und ihre Lehn-Nachkommen nicht befugt sind, die sonst den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte Lehne zustehenden Rechte auszuüben.

v. Schweder Anmerkung 22. zum Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 6. Tit. 2. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Rescript vom 21. May 1785.

§. 1. Tit. 22. des Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

Der in §. 205 aufgestellte Grundsatz rechtfertigt sich dadurch, daß die von dem freibleibenden Kaufgelde gemachte Lehn-Anlage in die Stelle des Lehns tritt. Ob aber die Agnaten und Mitbelehnten, welche die Anlegung des freien Kaufgeldes zu Lehn nicht gefordert haben, auch wider ihren Willen auf das nach Abzug der Schulden frei bleibende Kaufgeld verwiesen, und durch dessen Anlegung zu Lehn mit ihren Rechten auf das Lehngut selbst abgefunden werden können, ist zweifelhaft.

Auch darüber fehlen bestimmte Vorschriften, nach welchen Grundsätzen bei der Berechnung des freien Kaufgeldes zu verfahren, ob dabei die Agnaten zuzuziehen, und welche Schulden dabei zu berücksichtigen sind. In der Sache des Majors von Borcke wider den Landschaftsrath von Hagen ist jedoch neuerlich durch die Erkenntnisse de. publ. den 22. July 1829, 27. März 1830 und 10. Sept. 1831 der Grundsatz festgestellt, daß bei Feststellung des wieder zu Lehn anzulegenden Kaufpreises die Schulden des veräußernden Lehnmannes nur insoweit in Abzug kommen können; als dadurch nicht der Lehntarwerth des veräußerten Lehnguts überschritten wird.

§. 206. Eine besondere Lehn-Competenz kann der Vorfall nicht fordern.

v. Schweder Anmerkung 11. zum §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Lehn-Com-
petenz.

Zum §. 350.

§. 207. Abkömmlinge, welche vor vollzogener Ehe geboren sind, bleiben von der Succession in Lehne ausgeschlossen, wenn sie auch durch die von ihren Eltern nach der Geburt vollzogene Ehe legitimirt sind.

Lehn-Suc-
cession:

a. der durch
die Ehe legi-
timirten
Kinder.

Zum §. 361.

Landtags-Abschied vom 28. April 1633.

§. 3. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 26. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Ob auch diejenigen Kinder von der Lehn-Succession ausgeschlossen sind, welche zwar in der Ehe geboren, aber vor derselben erzeugt sind, ist zweifelhaft.

b. Successions-Ordnung.

§. 208. In das Lehn folgen zunächst diejenigen, welche mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und in dieser Linie diejenigen, welche ihm die nächsten im Grade sind.

§. 209. Ausnahmen hievon machen Bruderkinder, welche mit den Brüdern des Lehnlassers sich nach den Stämmen theilen.

Hürstlicher Bescheid vom 20. November 1609.

§. 3. Tit. 24. und §. 2. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 4 — 8. Tit. 26. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

c. Succession der Mitbelehnten.
Sum §. 411.

§. 210. Die Mitbelehnung oder Investitur mit der gesammten Hand ist für diejenigen Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, zur Erhaltung des Lehn-Successionsrechts nicht erforderlich.

§. 211. Ist dieselbe aber erfolgt und führt der Mitbelehnte mit dem Lehnlasser Einen Namen, Schild und Helm (Wappen), so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß der Mitbelehnte von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme.

Landes-Privilegien von 1560.

Decret der Lehn-Canzlei vom 5. December 1606.

Hürstlicher Bescheid vom 20. November 1609.

§. 3. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

a. Succession der Töchter in Mannslehne.

§. 212. In Vorpommern gelangen, bei ganzlichem Mangel an Lehnfolgeberechtigten männlichen Geschlechts, die ehelichen Töchter des letzten Besitzers zur Lehnfolge.

§. 213. Sind keine Lehntöchter vorhanden, so wird das Lehn dem Lehnherrn eröffnet.

§. 214. Die zur Lehnfolge gelangenden Töchter des letzten Lehnmannes vererben das Lehn auf ihre Kinder, insofern diese in der Ehe mit einer lehnfähigen Person geboren sind.

§. 215. Hinterlassen die zur Lehnfolge gelangenden Töchter lehnfähige Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, so wird das Lehn auf die Söhne vererbt, mit Ausschluß der Töchter, welche nur die gesetzliche Lehnabfindung erhalten.

§. 216.

§. 216. Sind dagegen bloß Töchter vorhanden, so wird das Lehn auf diese und von ihnen in vorstehender Art weiter auf ihre lehnfähigen Abkömmlinge vererbt.

§. 217. Haben sich die zur Lehnfolge gelangenden Töchter, oder deren lehnfähige weibliche Abkömmlinge mit einer nicht lehnfähigen Person verheirathet, so verbleiben dieselben zwar während ihres Lebens im Besitze des Lehns, nach ihrem Tode wird aber das Lehn dem Lehnherrn eröffnet.

Resolution vom 10. April 1669, welche jedoch ausdrücklich nur auf alte Stammlehne, nicht auf Gnadenlehne sich bezieht.

Ob allein die bei dem Tode des letzten Besitzers lebenden Töchter zur Lehnfolge gelangen, oder ob auch die Abkömmlinge der vor dem Vater verstorbenen Töchter, so wie die Töchter der vor dem Vater verstorbenen Söhne zur Lehnfolge berufen sind, ist in der gedachten Resolution nicht entschieden und diese Frage verschieden beantwortet.

Eben so fehlt eine gesetzliche Bestimmung darüber, ob die zur Lehnfolge gelangenden Töchter auf veräußerte, oder im Pfandbesitze eines Dritten befindliche Lehne eben die Rechte ausüben können, welche den Söhnen, wenn diese zur Lehnfolge gelangt wären, zugestanden haben würden.

§. 218. So oft mit dem Lehnherrn eine Veränderung vorgeht, oder auch dem Anwärter eine neue Person folgt, muß die Erneuerung der Anwartschaft, bei Verlust derselben, binnen Jahresfrist bei der Lehn-Canzlei nachgesucht werden.

BonAnwartschaften.
Sum §. 444.

§. 219. Dagegen bedarf es der Erneuerung der Anwartschaft nicht, wenn die Veränderung in der Person des Vasallen, dem das Lehn, auf welches die Anwartschaft ertheilt ist, zugehört, erfolgt.

§. 1. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 220. Mehreren nach der Successions-Ordnung gleich nahe berechtigten Lehnfolgern, welche entweder durch die gewöhnliche Lehnfolge, oder durch Ausübung eines den Lehnberechtigten auf veräußerte, oder verschuldete Lehne zustehenden Lehnrechts, zum Besitze eines Lehns gelangen, ist es unbenommen, das Lehn nach Verhältniß ihrer Antheile unter sich in Natur zu theilen.

Lehns.
Sum §. 478.

§. 221. Bei denjenigen Lehnen, welche annoch dem Lehnobereigenthum unterworfen sind, ist jedoch ohne lehnherrliche

Genehmigung diese Theilung nur bis auf Ein Lehnspferd zulässig, und muß in allen Fällen die erfolgte Theilung innerhalb sechs Monaten der Lehn-Canzlei angezeigt werden.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum Concluso 3. Tit. 2. der Conclusa Sedinensia.

Lehn-Taxe.
Sum §. 490. §. 222. Die Lehnntaxe ist nach dem Zwecke, zu welchem die Werths-Ermittelung erfolgt, verschieden, und wird benannt:

- a) Lehntheilungstaxe, wenn solche als Maasstab bei der Theilung des Lehns zwischen den Lehnfolgern zum Grunde gelegt wird.
- b) Lehn-Aussteuertaxe, welche den Werth des Lehns bestimmt, um die den Töchtern aus dem Lehne zu gewährende Aussteuer abzumessen.
- c) Lehnkaufstaxe, welche den Zweck hat, denjenigen Preis zu bestimmen, welchen die zur Wohlthat der Lehnntaxe Berechtigten bei deren Ausübung für das Lehn zu entrichten haben.

§. 223. Bei allen drei Arten der Lehnntaxen werden dieselben auf den zu ermittelnden Ertrag des Lehnguts gegründet und es wird ohne Rücksicht auf den Zweck der Taxe

- a) das zum Verkauf bleibende Getreide der Scheffel:

Weizen zu 22 Sgr. 6 Pf.,
 Roggen zu 15 Sgr.,
 große Gerste zu 15 Sgr.,
 kleine Gerste zu 12 Sgr. 6 Pf.,
 weißer Hafer zu 10 Sgr.,
 grauer Hafer zu 7 Sgr. 6 Pf.,
 weiße Erbsen zu 15 Sgr.,
 graue Erbsen zu 13 Sgr. 4 Pf. und
 Buchweizen zu 10 Sgr.

in Anschlag gebracht.

- b) Von dem Rindvieh wird die Hälfte als Milchvieh gerechnet und von jeder Milchkuh, insofern gute Weide vorhanden ist, 3 Rthlr. 10 Sgr., bei schlechter Weide aber etwas weniger in Anschlag gebracht; von der zweiten Hälfte des Rindviehes, welches für Günstvieh gerechnet wird, werden drei Theile gebildet, und von zwei Theilen das Stück zu 10 Sgr. Ertrag angeschlagen, der dritte Theil aber gar nicht in Anschlag gebracht.
- c) Von jedem Schafe, nach Abzug des dem Schäfer an der Schäferei zustehenden Antheils, ein Ertrag von 8 Sgr. 4 Pf. berechnet; der Ertrag der Schweine von den Tax-Com-

missionarien nach den Umständen bestimmt, so jedoch, daß für jede Mandel nicht mehr als zwei Thaler zu veranschlagen sind.

- d) Von dem Ertrage werden die auf dem Lehngute ruhenden öffentlichen Lasten, bei Hinterpommerschen allodificirten Lehnen insbesondere der auf dem Gute haftende Lehn-Canon; in Alt-Vorpommern aber von dem ermittelten Kapital-Werthe des Lehns für jedes Ritterpferd ein Kapital von 1000 Rthlr. in Abzug gebracht.
- e) Der Werth der Gebäude wird bei der Taxe nur insofern berücksichtigt, als dergleichen Gebäude noch außer den zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen vorhanden, aber keine eigentliche ländliche Gebäude (aedificia praedialia) sind.

§. 224. Bei der Lehnkaufstaxe werden stehende Hebungen, wenn dieselben noch wirklich fallen, mit fünf vom Hundert, und wenn sie einigermaßen in Abgang gerathen und nicht wirklich vollkommen abgetragen werden, mit sechs vom Hundert zu Kapital gerechnet, der ermittelte Ertrag aus den übrigen Wirthschafts-Kubriken aber, wenn das Lehngut ganz steuerfrei ist, mit sechs, sonst aber mit fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 225. Bei der Lehntheilungs- und Lehn-Aussteuertaxe wird dagegen der ermittelte Ertrag, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Wirthschafts-Kubriken, mit sechs vom Hundert zu Kapital berechnet, und in allen Fällen nichts zum Ertrage angelegt, was nicht einen vollkommen sichern Ertrag gewährt.

§. 226. Bei der Lehntheilungs- und Lehnkaufstaxe werden auch die Garten-Nutzungen, Holzung, Fischerei und Jagd, Straßengerechtigkeit, Jurisdiction, Patronatrecht und andere Regalien zum Anschlag gebracht.

§. 227. Bei der Lehn-Aussteuertaxe dagegen wird wegen der Jagd, der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts nichts; von der Holzung, der Gartennutzung und der Fischerei aber nur die Mast und was an weichem Holze, Obst und Fischen, nach Abzug dessen, was zur Haushaltung erforderlich ist, verkauft werden kann, in Anschlag gebracht.

Conclusa Sedin. Tit. 2. Conclusum 5.

Vorpommersche Hofgerichts-Ordnung vom 18. December 1672. Th. 3. Tit. 1. §. 19.

Hinterpommersche Hofgerichts-Ordnung vom 9. April 1683. Tit. 67. §. 8.

Hinterpomm. Lehn-Constitution Tit. 2. §. 5, Tit. 3. §. 1. und Tit. 23. §. 4.

Justiz-Reglement vom 16. Decbr. 1733. §. 75 u. 76. Rescript vom 28. Juny 1755.

Gutachten der Stände vom 12. Febr. u. 19. Juny 1756. Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, zum §. 4. Tit. 2, §. 2. Tit. 3 und §. 5. Tit. 31, in Verbindung mit dem Projecte selbst.

Inwiefern die im §. 223 zu b. und c. aufgestellten Werthsbestimmungen unbedingt auf Vorpommern Anwendung finden, darüber bedarf es gesetzlicher Bestimmungen.

Insofern die Tax-Grundsätze nicht in den §§. 223 — 227 bestimmt worden, dient v. Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter zum Anhalt, mit welchem die Hinterpommerschen ritterschaftlichen Taxprincipien im Wesentlichen, mit wenigen Abweichungen von der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung, übereinstimmen.

Rechtliche Beschaffenheit der Geldportion bei Theilung der Lehne.

Zum §. 493.

§. 228. Insofern nicht vertragmäßig ein Anderes verabredet wird, ist derjenige von den mehreren Lehnsfolgern, welcher bei der Lehntheilung in Gelde abgefunden wird, die Auszahlung seiner Portion zu fordern berechtigt.

§. 6 — 8. Tit. 2. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 6. Tit. 2. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 229. Die Geldportion des abgefundenen Lehn-Erben hat in der Regel nur dann Lehn-Eigenschaft, wenn solches bei der Theilung des Lehns ausbedungen und durch Vertrag festgesetzt worden ist.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum Concluso 6. Tit. 2. der Concl. Sedin.

§. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 5 — 8. Tit. 2. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 230. In Hinterpommern hat jedoch die Geldportion auch ohne Vertrag Lehneigenschaft, wenn zur diesfalligen Abfindung der Bruder oder Lehnvetter eine Anleihe aufgenommen hat und das Lehn dafür zur Hypothek bestellt worden ist.

§. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 231. Eben dies findet Anwendung, wenn in Hinterpommern der abgefunden Bruder oder Lehnvetter seine Lehnabfindung auf dem Lehne lebenslang sub nexu hypothecae stehen gelassen hat.

Entscheidung der Gesetz-Commission vom 7. May 1791.

§. 232. Ist der Abfindung durch Gesetz oder Vertrag, Lehneigenschaft vorbehalten, so verbleibt den Agnaten die gesammte Hand, sowohl auf die Lehnabfindung, als auf die mit solcher neu angekauften Lehne.

§. 6. und 7. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 233. Solche Gelder können daher außerhalb Landes nicht zinsbar bestätigt, oder zum Ankauf von außerhalb Landes belegenen Gütern angewendet werden, insofern nicht zuvor, sei es durch Bürgen oder mit im Lande belegenen Grundstücken, Caution bestellt wird, daß der Abfundene das zu seiner Abfindung empfangene Geld wiederum an Lehne anlegen, bei seiner Eigenschaft belassen und zum Nachtheil der in der gesammten Hand stehenden Bettern keine Veränderung damit vornehmen wolle.

§. 234. Wenn aber die Lehnabfindungsgelder im Lande verbleiben und angewandt werden, so kann eine solche Caution nicht gefordert werden.

§. 7. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 235. Lehngelder dieser Art haften eben so, wie die Lehngüter selbst für das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, für die derselben zustehende Verbesserung und den sonstigen Ehegewinn, so wie für andere Schulden. Nicht minder können darin Leibbedinge constituirt werden.

§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 236. Andere Verfügungen unter Lebendigen und von Todeswegen können aber über solche Lehnabfindungsgelder gültig nicht getroffen werden.

§. 8. ibid.

§. 237. Verfügungen über die Abfindungsgelder, welche die Lehneigenschaft durch Vertrag erhalten haben, sind jedoch nur hinsichtlich der Brüder und Bettern unkräftig; der Lehnherr kann solche nicht anfechten.

§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

Auseinandersetzung
zwischen Lehns-
folgern u. All-
odial-Erben.

Zum §. 506.
1. Heergewette.

§. 238. Von dem ganzen Nachlasse des Lehnmannes muß in der Regel das Heergewette abgetrennt und den daran Berechtigten verabfolgt werden.

§. 239. In Hinterpommern werden zu dem Heergewette gerechnet:

- 1) das beste Pferd, nach der Auswahl des Lehnsfolgers, gesattelt und gezäumt, ohne Unterschied, ob auf dem Lehne mehr oder weniger als ein Lehnspferd haften;
- 2) der beste Degen nebst dazu gehörigem Gehenke;
- 3) zwei gute Schießgewehre;
- 4) der beste Harnisch;
- 5) ein stehendes Bett und darauf zwei Unterbetten, ein Oberbett, drei Pfähle, ein Kissen; alles mit guten Ueberzügen und ganzen Ziechen, imgleichen zwei Laken;
- 6) ein Tischtuch und ein Handtuch;
- 7) drei zinnerne Schüsseln und drei dergleichen Teller;
- 8) zwei zinnerne Kannen, ein Fischkessel und ein Kesselhaken;
- 9) das beste Kleid des Lehnmannes, und
- 10) das Pottschaff des Lehnmannes.

§. 1. 4. und 7. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Die im §. 2. 1. c. zum Heergewette gerechnete Rette ist nicht mehr im Gebrauch.

§. 240. In Vorpommern werden zum Heergewette gerechnet:

- 1) ein Harnisch;
- 2) zwei Schießgewehre, ein Schwert und Dolch;
- 3) das Pottschaff des Lehnmannes;
- 4) das beste Pferd;
- 5) ein Handbecken und ein Handtuch;
- 6) ein Tischtuch und
- 7) ein aufstehendes Bett.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 241. Diese Heergewettsstücke können jedoch in Vorpommern nur gefordert werden, wenn solche zur Zeit des Absterbens des Lehnmannes in dem Nachlasse wirklich vorhanden waren, und vor der Auslieferung nicht durch Zufall verloren gegangen sind.

§. 3. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, Concluf. 2. Tit. 23. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 28. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 242. Ueber die Heergewettsstücke ist der Lehmann auf den Todesfall zu verordnen nicht befugt.

§. 10. Tit. 21. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 243. In Hinterpommern können Söhne und deren männliche Abkömmlinge das Heergewette aus dem Nachlasse des Vaters nicht fordern; Brüder und Bruderkinder aber sind dazu, wenn ihr Bruder, oder Vaterbruder, ohne Leibeslehn-Erben stirbt, wohl befugt.

§. 9. Tit. 21. und §. 2. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 244. In Vorpommern findet das Heergewette nicht Statt, wenn mehr als ein Sohn zugleich dem Vater, oder mehrere Brüder zugleich ihrem Bruder in das Lehn folgen. Gelangt aber ein Sohn allein, oder ein Bruder allein, zur Succession, so hat sowohl jener, als dieser, Anspruch auf das Heergewette.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 7 und 8. Tit. 28. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 245. Sind mehr als ein Lehnfolger vorhanden, so wird in Hinterpommern das Heergewette, ohne Rücksicht auf das Alter der Lehnfolger, unter dieselben nach Köpfen vertheilt.

§. 8. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 246. In Vorpommern fällt dagegen in solchem Falle das Heergewette dem den Jahren nach Ältesten, mit Ausschluß seiner Mitlehnfolger, zu.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 247. Wird das Lehn dem Lehnherren eröffnet, und von diesem anderweitig verliehen, so erhält der Neubeliehene das Heergewette in eben dem Maße, wie solches den Lehn-Bettern gesetzlich zusteht.

§. 11. Tit. 21. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 5. Tit. 28. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 248. Streiten Mehrere über die Nächstigkeit zur Lehnfolge, so sind die dem Vererberben unterworfenen Stücke des Heergewettes öffentlich zu verkaufen, das gelbete Kaufgeld aber, sowie die dem Vererberben nicht ausgefesten Stücke sind bis zur

Entscheidung über die Nächstigkeit der Lehnfolge gerichtlich niederzulegen.

Conclus. 11. Tit. 23. der Concl. Sedin.

§. 12. Tit. 21. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 249. Das Heergewette findet nur Statt, wenn der Erblasser Vermögen hinterläßt, in welches lehnmäßig succedirt wird.

§. 6. Tit. 28. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

2. Lehnabfindung der Töchter.
1. überhaupt. §. 250. Den weiblichen ehelichen Abkömmlingen gebührt aus den zum väterlichen Nachlasse gehörenden Lehnen eine gesetzliche Lehn-Abfindung.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Landtags-Abschied v. 24. März 1569.

Fürstliche Resolution v. 4. Aug. 1600 u. 12. Febr. 1601.

Conclusa Sedinens. Tit. 3.

Tit. 3. des Projectes zur Vorpomm. Lehn-Constitution.

Ob von dieser Lehn-Abfindung diejenigen Töchter ausgeschlossen sind, welche zwar außer der Ehe geboren, aber per subsequens matrimonium legitimirt sind, ist gesetzlich nicht bestimmt; die Frage dürfte aber zu verneinen sein, weil der Landtags-Abschied vom 28. April 1633 und §. 3. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution nur von der Lehn-Succession handeln und keine ausdehnende Erklärung gestatten.

§. 251. Die Lehn-Abfindung muß den weiblichen Abkömmlingen eben sowohl aus den altväterlichen, als aus denjenigen Lehnen gewährt werden, welche zuerst von dem Vater, sei es durch die Gnade des Lehnherrn, oder durch Kauf oder andere Weise erworben und von dem Vater lehnmäßig besessen sind.

Conclus. 5 und 6. Tit. 3. der Concl. Sedin.

§. 6. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 252. Ob die Töchter viel oder wenig aus dem Allodial-Nachlasse des Vaters erben, oder sonst bemittelt sind, ändert nichts in den Ansprüchen auf die ihnen zustehende Lehn-Abfindung.

§. 5. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob dieser Grundsatz auch auf Vorpommersche Lehne anwendbar sei, ist zwar nicht ganz außer Zweifel; es scheint

jedoch mit zureichenden Gründen angenommen werden zu können, daß sich die Praxis für die bejahende Ansicht entschieden habe.

§. 4. Tit. 3. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 253. Der Vater ist nicht befugt, die gesetzliche Lehn-Abfindung abzuändern; und selbst die im Lehn folgenden Lehn-Abkömmlinge sind nicht verpflichtet, ein Mehreres, als die gesetzliche Lehn-Abfindung zu gewähren, wenn dies gleich vom Vater bestimmt sein sollte.

Conclus. 2 und 3. Tit. 4. der Concl. Sedin.

§. 1 u. 15. Tit. 3. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 4. Tit. 3. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 254. Zur Lehn-Abfindung gehört zuvörderst die Lehn-Aussteuer (Brautschag, dos), d. i. derjenige Theil des Lehns-Nachlasses, welchen die Töchter des Lehnlassers, oder insofern diese mit Tode abgegangen sind, deren Abkömmlinge von dem freien Werthe des Lehns, nach gewissen Verhältnissen, erhalten. b. Brautschag-

§. 255. Sind die Töchter bereits zu Lebzeiten des Vaters ausgesteuert worden, so können sie, wenn der Vater nach erfolgter Aussteuer neue Lehne erwirbt, eine Vermehrung der Aussteuer nur in dem Falle fordern, wenn der Vater diese Vergrößerung ausdrücklich versprochen hat.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Conclus. 11. Tit. 3. der Concl. Sedin.

§. 7. Tit. 3 und §. 1. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 6. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 256. Dagegen können auch die unausgesteuerten Töchter von ihren bereits beim Leben des Vaters ausgesteuerten Schwestern in der Regel keine Erstattung fordern, wenn nach erfolgter Aussteuer der letzteren das Vermögen des Vaters durch unordentliche Haushaltung, oder durch andere Zufälle dergestalt in Abnahme gerathen ist, daß die unausgesteuerten Töchter wenig oder nichts zur Aussteuer erhalten können.

§. 257. Hat jedoch der Vater einer oder der andern seiner Töchter eine Aussteuer ausgesetzt, durch welche nach dem Zustande seines Vermögens zur Zeit der erfolgten Aussteuer das gesetzliche Maaß derselben überschritten worden ist, so sind die auf solche Weise ausgesteuerten Töchter die Aussteuer insoweit zu erstatten verpflichtet, als sie nach dem damaligen Zustande des Vermögens zu viel erhalten haben.

Conclus. 10. Tit. 3. der Concl. Sedin.

§. 7. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 5 und 6. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 258. In Hinterpommern erhält, wenn Lehnfolger in absteigender Linie vorhanden, jede Tochter im Verhältniß zu den Söhnen den vierten Pfennig, d. i. den dritten Theil des Werths der Lehnportion der einzelnen Söhne, als Aussteuer.

§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 259. Fällt aber das Lehn, in Ermangelung von Lehnfolgern in absteigender Linie, an entferntere Agnaten und an Mitbelehnte, so erhalten in Hinterpommern sämmtliche Töchter, wenn ihrer vier, oder weniger sind, den dritten Theil, wenn ihrer aber fünf, oder mehrere sind, die Hälfte des freien Lehnwerths, ohne Rücksicht auf die Zahl der Lehnfolger.

§. 2 u. 16. Tit. 3. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 260. In Vorpommern erhält, ohne Unterschied, ob das Lehn an Lehnfolger in absteigender Linie, oder an entferntere Agnaten und Mitbelehnte fällt, jede Tochter, im Verhältniß gegen jeden Lehnfolge-Strang, den dritten Theil (Pfennig) des freien Lehnwerths, dergestalt, daß jeder Lehnfolger das Doppelte von dem empfängt, was jeder Tochter zu Theil wird.

Dieser Grundsatz beruht auf der Observanz, welche insbesondere auch §. 1. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution bezeugt wird. In dem §. 3. Tit. 3. dieses Project's ist zwar der Grundsatz aufgestellt, daß, falls Agnaten succediren, resp. der dritte Theil oder die Hälfte des freien Lehnwerths zuzubilligen sei; es scheint jedoch diese Annahme nicht sowohl als eine bestehende Observanz, sondern aus dem Gesichtspunkte eines Vorschlages zum neuen Gesetze betrachtet werden zu müssen; jedenfalls ist dies aber zweifelhaft.

§. 261. Zur Bestimmung der Lehn-Aussteuer ist in Ermangelung eines Uebereinkommens, der Werth des Lehns nach den im §. 223 seq. aufgestellten Tax-Grundsätzen zu ermitteln.

§. 262. Von dem auf solche Weise festgestellten Werthe des Lehns sind aber auch alle auf dem Lehne haftende Schulden, sowohl die eigentlichen Lehn-, als nicht minder diejenigen Schulden in Abzug zu bringen, welche nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehn bezahlt werden.

§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2 und 3. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Der im §. 3. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgestellte Grundsatz, daß, im Falle die Agnaten zur Lehnfolge gelangen, die Taxe zu fünf vom Hundert aufzunehmen sei, scheint nur als Vorschlag zum neuen Gesetze betrachtet werden zu können.

§. 263. Die Auszahlung des Lehn-Aussteuer-Kapitals kann von den Töchtern vor vollzogener Ehe nicht gefordert werden.

§. 264. Bis dahin sind die Lehnfolger nur verpflichtet, den Töchtern statt der Zinsen des Kapitals, Alimente zu verabreichen.

§. 3 und 11. Tit. 3 und §. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 3 und §. 1. Tit. 17. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 265. Ist der Lehnfolger zur Zeit der vollzogenen Ehe der Töchter nicht des Vermögens, das Lehn-Aussteuer-Kapital baar auszusahlen, so ist derselbe berechtigt, mit Vorbehalt des Einlösungsrechts, den Töchtern einen Theil des Lehnguts, nach dessen durch Abschätzung bestimmten Werthe, auf Höhe des Aussteuer-Kapitals zum Besitze und zur Benutzung zu überlassen, und die Töchter sind verpflichtet, das Lehnstück in dieser Art anzunehmen.

§. 3. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 266. Können die Lehnfolger das Lehn-Aussteuer-Kapital nicht auf einmal auszahlen, so sind deshalb billige Zahlungs-Termine zu bestimmen, in dem Maaße, daß bei Vollziehung der Ehe der erste Termin, die übrigen Termine aber binnen der hierauf folgenden fünf Jahre abgeführt werden müssen.

§. 3. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

In Vorpommern ermangeln hierüber (§. 265 u. 266) bestimmte Vorschriften.

§. 267. In diesem Falle (§. 267) sind die Töchter nur insofern befugt, Zinsen von dem Aussteuer-Kapitale zu fordern, als das Recht zu solchen aus dem Verzuge bei den nicht inne gehaltenen Terminen erwachsen ist.

§. 3. Tit. 3. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Auf Vorpommern dürfte dieser Grundsatz keine Anwendung leiden. (§. 12. Tit. 3. des Project's.)

§. 268. Mit der Vollziehung der Ehe erwerben die Töchter das freie Eigenthum des Lehn-Aussteuer-Kapitals und vererben solches, ohne Unterschied, ob sie Kinder hinterlassen und ob zur Zeit ihres Todes sämmtliche Termine bereits fällig waren, auf ihre Erben.

Conclus. 12 und 13. Tit. 3. der Concl. Sedin.

Monitum der Fürstl. Wolgast'schen Ráthe zum Conclus. 5. Tit. 3. der Concl. Sedin.

§. 10 und 11. Tit. 3. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 10. Tit. 3. des Project's z. Vorpom. Lehn-Constitution.

§. 269. Sterben aber die Töchter unverheirathet, so fällt die Lehn-Aussteuer an diejenigen, welche dieselbe versprochen haben und in das Lehn zurück.

Conclus. 13. Tit. 3. der Concl. Sedin.

Monitum der Wolgast'schen Ráthe zum Concl. 3.

§. 11. Tit. 3. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 9. Tit. 3. des Project's zur Vorpomm. Lehn-Constitution.

Ob das Lehn-Aussteuer-Kapital auch dann in das Lehn zurückfällt, wenn diejenigen, welche die Aussteuer versprochen haben, ohne Leibes-Erben verstorben sind und das Lehn an entfernte Agnaten gefallen ist, darüber ermangeln gesetzliche Vorschriften.

§. 270. Töchter, welche außer der Ehe geschwängert sind, haben keine Lehn-Aussteuer zu fordern.

§. 271. Insofern sie jedoch sonst kein Vermögen und keine Einkünfte haben, soll ihnen die Hälfte derjenigen Allimente gereicht werden, welche ihnen sonst zugestanden haben würden.

Concl. 8. Tit. 3. und Concl. 2. Tit. 21. der Concl. Sedin.

§. 9. Tit. 3. u. §. 2. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 11. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 272. Wenn die volle gesetzliche Lehn-Aussteuer Statt finden soll, so wird dabei eine standesmäßige Ehe vorausgesetzt.

§. 273. Für eine solche ist zu achten, wenn der Mann, wiewohl nicht adlichen Standes, im Civil- und Militairdienste eine adliche Bedienung bekleidet, oder Doctor einer Facultät, oder vornehmer Prediger in einer großen Stadt ist.

§. 274. Die Ehe einer adlichen Jungfrau mit Personen niedrigeren Standes beschränkt die Lehn-Aussteuer auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages, wenn der Mann mittleren Standes, etwa ein geringer Prediger ist, oder in einem ähnlichen Verhältnisse sich befindet.

§. 275. Verheirathet sich aber die adliche Jungfrau an eine ganz geringe Person, einen Handwerker, Bauer oder dergleichen, so wird sie in Hinterpommern der Lehn-Aussteuer ganz verlustig, wogegen sie in solchen Fällen in Vorpommern den vierten Theil der gesetzlichen Lehn-Aussteuer erhält.

Resolution des Herzogs Barnim vom 4. August 1600 und 12. Februar 1601.

Concl. Sedin. Tit. 3. Conclus. 7, in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgast'schen Ráthe.

§. 8. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 11. Tit. 3. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Schweder hält in seinen Noten Nr. 41 und 44, zu §. 8. Tit. III. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution dafür, daß diese Vorschriften (§. 274—275.) nicht Statt finden, wenn der Vater, die Brüder oder die Vettern in eine solche Heirath consentirt hätten.

§. 276. Neben der Lehn-Aussteuer gebühren den Töchtern, welche nicht schon bei Lebzeiten des Vaters ausgestattet und verheirathet worden sind, falls sie heirathen, die Schmuck- (oder Paraphernal-) und Hochzeitgelder, welche die Lehnfolger von ihren Lehnportionen und dem Betrage derselben entsprechend, zu entrichten haben.

Landes-Privilegien von 1560. Absatz: »Da sich auch zutrüge u. s. w.«

§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 3. und §. 6. Tit. 17. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Paraphernal- und Hochzeitgelder.

Ob in Vorpommern den Töchtern, außer dem dritten Pfennig, noch besondere Schmuck- und Paraphernalgelder zu bewilligen, oder ob, wie in dem Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 3. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution geschehen, die Paraphernalgelder nur dann zu bewilligen, wenn sie dergleichen aus dem Allodialnachlasse nicht erhalten können, dies ist nicht ganz ohne Zweifel, wiewohl die Praxis sich für unbedingte Bewilligung der Paraphernalgelder entschieden hat.

Nicht minder zweifelhaft ist, ob in Hinterpommern die Paraphernalgelder gefordert werden können, wenn das Lehn nicht an Lehn-Abkömmlinge des Lehnlässers, sondern an entfernte Agnaten fällt.

Ueber die Höhe der Paraphernal- und Hochzeitgelder ermangeln die gesetzlichen Vorschriften; nach den Landes-Privilegien vom Jahre 1560 soll dabei auf das Vermögen der Güter, Anzahl und Gelegenheit der Personen nach Landesgebrauch gesehen werden. Es scheint jedoch nicht, daß sich hinsichtlich der Größe der zu gewährenden Paraphernal- und Hochzeitgelder ein unabänderlicher Gebrauch festgesetzt habe.

Auch hinsichts der Zeit, in welcher die Paraphernal- und Hochzeitgelder zu gewähren sind, fehlt es an bestimmten Vorschriften.

§. 277. Das Eigenthum der Paraphernalgelder geht auf die Töchter unter denselben Voraussetzungen über, unter welchen sie das Lehn-Aussteuer-Kapital erwerben.

§. 278. Die Paraphernal- und Hochzeitgelder können nicht gefordert werden, wenn die Töchter öffentlich zu Schanden werden, sind dagegen in den übrigen Fällen, in welchen die Lehn-Aussteuer fortfällt und ermäßigt wird, den Töchtern nicht vorzuenthalten. (§. 274 und 275.)

§. 9. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

a. Wohnung
und Haus-
miete.

§. 279. Unverheirathete Töchter des verstorbenen Lehnmannes haben Anspruch auf freie Wohnung in dem Lehn, oder insofern ihnen solche nicht gewährt werden kann, auf Wohnungsmiete in eben dem Maße, als diese letztere von der Wittwe des Lehnlässers gefordert werden kann. (§. 331.)

Conclus. 1. Tit. 13. der Concl. Sedin., in Verbindung mit dem Monito der Fürstl. Wolgast'schen Räte.

§. 1. Tit. 13. und §. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 280. Sie können jedoch, so lange ihre Mutter nicht zur zweiten Ehe schreitet, oder nicht mit Tode abgegangen ist, keine besondere Wohnung verlangen, müssen vielmehr bei der Mutter bleiben.

§. 4. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 5. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 281. Die Alimente, welche den unverheiratheten Töchtern bis zu ihrer Verheirathung von den Lehnfolgern gereicht werden müssen, sind in Vorpommern, in Entstehung gütlicher Vereinigung, durch den Richter, nach Verhältniß des Lehnsvermögens und der den Töchtern aus solchem zustehenden Aussteuer, mit Berücksichtigung der Zahl der zu Versorgenden und deren Alter, sowie der hierdurch bedingten Erziehungskosten, und ob den Töchtern freie Wohnung in dem Lehn, oder bei ihrer Mutter gewährt werden kann, festzustellen.

§. 282. In Hinterpommern ist den unverheiratheten Töchtern bis zu ihrem vierzehnten Jahre der dritte Theil, nach erlangtem vierzehnten Jahre aber die Hälfte der Zinsen von dem ihnen als Lehn-Aussteuer zukommenden Kapitale, außer der freien Wohnung oder der Wohnungsmiete, als Alimente zu verabreichen.

Conclus. 1. Tit. 21. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 283. Die den Töchtern aus den Lehnen zu gewährenden Alimente können nicht verringert werden, wenn die Töchter sich bei der Mutter im Leibgedinge aufhalten und von dieser unterhalten werden.

§. 3. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 284. Ueberhaupt kommt es bei Bestimmung und Zahlung der Alimente nicht darauf an, ob die Töchter, außer der Lehn-Abfindung, mütterliches oder sonstiges Vermögen besitzen.

§. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 285. Ist der Werth des Lehns von so geringer Bedeutung, daß die Töchter aus dem Lehne keine Aussteuer er-

halten können, und ist auch sonst Niemand vorhanden, welcher zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist, so sind die Lehnfolger in Hinterpommern gehalten, den Töchtern eine von dem Richter nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung zu verabreichen.

§. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob diese Verpflichtung der Lehnfolger auch in Beziehung auf Vorpommern begründet sei, ist bei dem Mangel diesfalliger Bestimmungen zweifelhaft.

§. 286. Sterben die Töchter während der Zeit, daß sie Alimente erhalten, und haben dieselben an mütterlichem oder sonstigem Vermögen nicht so viel hinterlassen, daß daraus die Begräbniskosten bestritten werden können, so müssen diese Kosten von den Lehnfolgern getragen werden.

§. 7. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 7. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

f. Trauerkleider.

§. 287. Die unverheiratheten Töchter erhalten die zur Trauer um den verstorbenen Vater erforderlichen Kleidungsstücke.

§. 288. Die hierzu erforderlichen, nach dem Zustande des Vermögens und der Würde des Vaters abzumessenden Kosten werden jedoch aus dem Lehne nur dann gewährt, wenn der Allodial-Nachlaß solche zu gewähren nicht zureichend ist.

§. 1 u. 5. Tit. 13. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Ob den Töchtern auch in Vorpommern Anspruch auf Trauerkleider zustehe, ist nicht ganz ohne Zweifel; mit Rücksicht auf §. 6. Tit. 17. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution scheint jedoch die Observanz dafür zu sprechen.

g. Gnadenjahr u. Retentionsrecht.

§. 289. Die Theilnahme der unverheiratheten Töchter an den Einkünften des Gnadenjahrs ist im §. 344 ff., und das ihnen zustehende Retentionsrecht im §. 436 u. folg. bestimmt.

h. Abfindung aus väterlichen Lehnen.

§. 290. Aus dem Lehn-Nachlasse der Brüder haben deren Schwestern keine Lehn-Abfindung zu fordern.

§. 291. Bei der den Töchtern aus dem väterlichen Lehn-Nachlasse von ihren Brüdern zu gewährenden Abfindung wird daher auf Lehne, welche die Brüder von Agnaten in aufsteigenden oder Seitenlinien geerbt haben, und deren Erwerbung mit

mithin, ohne daß solche zum väterlichen Nachlasse gehöre haben, in der Person der Brüder zuerst erfolgt ist, keine Rücksicht genommen.

§. 14. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 7. Tit. 3. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 292. Das Eingebachte der Frau eines Lehnmannes ist entweder Brautschaf, oder Paraphernal-Gut.

Erbrechte u. Vermögensverhältnisse unter Eheleuten.

§. 293. Was und wie viel zu dem einen, oder dem andern gehören soll, ist hauptsächlich der Vereinbarung der Eheleute überlassen.

a. Im Allgemeinen.

Conclus. 6. Tit. 4. der Concl. Sedin.

§. 2 u. 3. Tit. 4. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 5. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 294. Kleidungsstücke, Kleinodien, Schmuck, Mobilien, Betten, Bettwäsche und dergleichen können jedoch, selbst nicht durch Vertrag, zum Brautschaf gerechnet werden.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.

Conclus. 8. Tit. 4. und Conclus. 1. Tit. 20. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 4. und §. 22. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 295. Ist der Brautschaf vor vollzogener Ehe durch Vertrag der Summe nach bestimmt worden, so hat es dabei das Bewenden; in der Regel ist es daher nicht zulässig, den Brautschaf, nach vollzogener Ehe, aus dem Paraphernal- oder vorbehaltenen Vermögen der Frau zu vergrößern.

Conclus. 7. Tit. 4. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 5. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 296. Ist indessen der Frau nach vollzogener Ehe Vermögen zugefallen, so kann die Vermehrung des Brautschafes rechtsgültig durch Vertrag erfolgen, insofern nur dadurch das Lehn nicht zu übermäßig beschwert, oder eine betrügliche Ver-

Lehung der Gläubiger des Mannes bezweckt wird; in allen Fällen jedoch nur in dem Maasse, daß nicht mehr als zwei Drittel des von der Frau nach vollzogener Ehe erworbenen Vermögens zum Brautschaf bestimmt werden dürfen.

§. 4. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 5. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 279. Ist ein Ehevertrag nicht errichtet, oder ist in solchem die Summe des Brautschafes nicht zureichend bestimmt worden; so werden in der Regel zwei Drittel des eingebrachten Vermögens als Brautschaf angesehen.

§. 298. Hat jedoch die Frau schon in einer frühern Ehe gelebt, so wird diejenige Summe, welche in der ersten Ehe als Brautschaf gegeben worden war, auch in Beziehung auf die zweite Ehe als Brautschaf erachtet, insofern nicht nach richterlichem Ermessen der Stand des zweiten Ehemannes, die seit der ersten Ehe erfolgte Vergrößerung des Vermögens der Frau und andere Umstände berechtigen, die Größe des Brautschafes nach dem im §. 297 aufgestellten Grundsatz abzumessen.

§. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Die §. 3 und 4. Tit. 5. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution haben, unter Zustimmung der Königl. Regierung in deren Gutachten, gleiche Grundsätze für Vorpommern aufgestellt. Ausdrückliche Gesetze ermangeln in dessen und ob der gedachte Grundsatz auch für Vorpommern durch Observanz Gültigkeit erhalten habe, läßt sich nicht darthun.

§. 299. Ist in dem Ehevertrage der Brautschaf und das Paraphernal-Vermögen der Frau besonders verzeichnet, und sodann die terminweise verabredeten Zahlungen in einer Summe ausgeworfen, so wird angenommen, daß dasjenige, was zuerst bezahlt ist, auf den Brautschaf gezahlt worden, es sei denn, daß bei der Zahlung ein Anderes bestimmt und in der erteilten Quittung ausgesprochen wäre.

Conclus. 1. Tit. 6. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 6. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

b. Wegen Erstattung des Vermögens der Frau.

§. 300. Die Wittwen der Männer aus lehntragenden Familien haben die Erstattung des eingebrachten Vermögens, es mag dasselbe zum Brautschaf bestellt, oder als Paraphernal-Vermögen zugebracht sein, unter den nachfolgenden näheren

Bestimmungen aus dem Lehn zu erwarten, ohne Unterschied, ob das Lehn nach dem Tode des Ehemannes an dessen Söhne, Lehnvettern, oder an den Lehnherren und dessen Anwärter fällt.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Conclus. 1. Tit. 7. der Concl. Sedinens.

§. 1. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 301. Hat der Ehemann ein Gewisses in Gelde zu den Hochzeitskosten erhalten, so kann dies als eingebrachtes Vermögen nicht zurückgefordert werden, wenn auch die hierzu bestimmte Summe nur theilweise, oder gar nicht verwandt sein sollte.

Conclus. 11. Tit. 7. der Concl. Sedin.

§. 9. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Schreiben des Hofgerichts zu Greifswald an die Regierung vom 24. Januar 1697 und dessen Beilage.

§. 6. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 302. Paraphernal-Stücke, welche in Mobilien, Wäsche, Kleidungsstücken, Schmuck, Kleinodien, Betten und dergleichen bestehen und bei dem Tode des Mannes nicht mehr vorhanden sind, werden der Frau dem Werthe nach nur in so weit ersetzt, als der Mann diese Gegenstände an sich genommen, solche verkauft und in seinen Nutzen verwandt hat.

Conclus. 1. Tit. 20. der Concl. Sedin.

§. 22. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 7. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 303. Paraphernal-Gelder, welche erweislich auf überflüssige Kostbarkeiten und Schmuck der Frau verwandt worden, so wie dergleichen Gelder, hinsichtlich deren die Frau von dem Manne anderweitige Vergütung erhalten hat, können aus den Lehnen nicht zurückgefordert werden.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.

§. 5. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 304. Eben dies findet Statt rücksichtlich der Nutzungen, welche der Mann während der Ehe von den Paraphernal-

Geldern der Frau erhoben hat, sofern sich die Frau die Nutzungen in dem Ehevertrage nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Conclus. 3. Tit. 18. der Concl. Sedin., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastischen Räte.

§. 21. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

c. Ehegewinn
der Witt-
wen:
aa. überhaupt

§. 305. Wittwen genießen hinsichtlich der ihnen aus dem Vermögen des Mannes zustehenden Gebühnisse gleiche Rechte, sie mögen von bürgerlicher, oder adlicher Geburt sein, der Ehemann mag Lehne, oder nur pfandweise, oder wiederkäuflich erworbene Güter, oder endlich nur Baarschaften und bewegliche Güter besessen haben; er muß aber zu einer Pommerschen lehntragenden Familie gehört haben.

§. 306. Ist jedoch der Ehemann in einer Stadt als Bürger angefaßen gewesen und hat bürgerliche Nahrung getrieben, Lehne aber nicht besessen, so steht der Wittwe, in Ermangelung der Bestimmung durch Ehevertrag, die Wahl zu, ob sie nach den in der Stadt geltenden Gesetzen, oder nach den folgenden Bestimmungen abgefunden sein will.

Conclus. 2. 3. 17 und 18. Tit. 7. der Concl. Sedin.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Räte zum Concl. 2. Tit. 7. der Concl. Sedin.

§. 2. 3 und 13. Tit. 7 und §. 2. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 10. Tit. 6. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 307. Zum Ehegewinn, welchen die Wittwe in der Regel aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern hat, gehören:

- 1) die Morgengabe;
- 2) die Verbesserung;
- 3) die Trauerkleider;
- 4) Wagen und Pferde;
- 5) freie Wohnung oder angemessene Wohnungsmiethen;
- 6) Alimente;
- 7) der Genuß des Gnadenjahres, und
- 8) die Hälfte der zum Allodial-Nachlaß gehörigen, §. 367 seq. näher bestimmten Gegenstände.

§. 308. Diese Gebühnisse, insoweit sie den Lehnnachlaß betreffen, müssen eben sowohl von den Eöhnen und Agnaten,

als im Fall des erbffneten Lehns von dem Lehnsherrn oder dessen Anwarter, nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 1. 12 u. 14. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 309. In Hinterpommern ist die Morgengabe ein gesetzliches Geschenk des Mannes an seine Frau, das mithin auch ohne ausdrückliches Versprechen gewährt werden muß.

§. 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Unter welchen Voraussetzungen die Morgengabe in Vorpommern gefordert werden könne, ist zweifelhaft. In dem §. 2. Tit. 6. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist die Bewilligung davon abhängig gemacht, daß die Frau als Jungfrau geheirathet habe. Es ergiebt sich jedoch nicht, worauf diese Bestimmung beruht; es sprechen vielmehr erhebliche Gründe dafür, daß in Vorpommern die Morgengabe nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens gefordert werden könne.

§. 310. Das Eigenthum der Morgengabe wird von der Frau durch Vollziehung der Ehe erworben; insofern dieselbe daher nicht schon bei Lebzeiten der Frau gezahlt worden ist, geht das Recht, selbige zu fordern, auf die Erben der Frau über.

§. 4. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung über den §. 3. Tit. 6. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 311. Ist aber die Morgengabe nicht in einer schriftlichen Urkunde, oder im Allgemeinen ohne Bezeichnung einer bestimmten Summe versprochen, oder muß dieselbe, wegen Unzulänglichkeit des Allodial-Nachlasses, aus dem Lehn bezahlt werden, so kann in allen diesen Fällen nur die gesetzlich bestimmte Größe der Morgengabe gefordert werden.

Conclus. 1. 3 und 4. Tit. 12. der Concl. Sedin.

§. 1 und 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 13. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 312. Die gesetzliche Größe der Morgengabe beträgt fünf vom Hundert des dem Manne zugebrachten Brautgeschafes.

Conclus. 3. Tit. 12. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 13. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Ob die Morgengabe auch dann gefordert werden könne, wenn die Frau dem Manne überhaupt keinen Brautsc haz zugebracht hat und wie hoch in solchem Falle die Morgengabe zu bestimmen sei, diese Fragen bedürfen der gesetzlichen Entscheidung.

§. 313. Ein Mehreres, als die gesetzlich bestimmte Größe der Morgengabe, ist der Lehnfolger auch dann nicht zu gewähren schuldig, wenn der Ehemann die der Frau gegebene Morgengabe von einem Dritten angeleihen hat, und dieser Dritte deshalb Ansprüche an das Lehn macht.

Conclus. 2. Tit. 12. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 314. Ist die Morgengabe auf jährliche, jedoch das gesetzliche Maaß übersteigende Einkünfte und Leistungen bestimmt worden, so erlischt dieselbe mit dem Tode der Frau und haben daher deren Erben in dieser Beziehung nichts zu fordern.

Conclus. 7. Tit. 12. der Concl. Sedin.

§. 6. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

cc. Verbesserung. §. 315. Die Wittwe eines Lehnmannes erhält aus seinem Nachlasse die sogenannte Verbesserung (augmentum dotis).

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.

Tit. 4 und 7. der Concl. Sedin.

§. 5. 6 und 7. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 1 und 3. Tit. 6. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 316. Die Verbesserung beträgt, insofern sie durch Vertrag nicht niedriger bestimmt worden ist, die Hälfte des von dem Manne benutzten Brautsc hazes und kann, insofern dieselbe aus dem Lehne gefordert wird, selbst durch Vertrag nicht höher bestimmt werden.

Conclus. 9. Tit. 4. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 4. und §. 7. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald über die bei demselben Statt gefundenen Abweichungen von den Concl. Sedin. ad Concl. 9. Tit. 4., in Verbindung mit dem Schreiben der Regierung an das Hofgericht vom 19. April 1697.

§. 1. Tit. 6. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 317. Ist jedoch der Brautsc haz, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, nach dem Grundsatz des §. 297. abzumessen, so kann der Brautsc haz, wenn die Lehne geringe sind, und eine so hohe Verbesserung nicht ertragen können, nur in dem Maaße berechnet werden, daß die Verbesserung die Hälfte des bei dem Tode des Mannes vorhandenen freien Lehnwerthes nicht übersteigen darf.

§. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob der in dem Gutachten der Regierung zum Tit. 5. §. 9. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgestellte Grundsatz, »daß bei Constituirung der dos stets auf das Lehn Rücksicht zu nehmen sei und die dos nicht höher constituirt und angenommen werden müsse, als daß die Verbesserung und Morgengabe die Hälfte des unverschuldeten Lehns nicht übersteige«, als ein in bestehendem Gesetze und in der Verfassung beruhender betrachtet werden könne, ist erheblichen Zweifeln unterworfen.

§. 318. Hat die Frau dem Manne keinen Brautsc haz zugebracht, so kann ihr eine Verbesserung, insofern diese aus dem Lehne gegeben werden soll, selbst nicht durch Vertrag, von dem Manne zugebilligt werden.

Conclus. 4. Tit. 4. der Concl. Sedin.

§. 12. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 319. Eben so wenig kann die Verbesserung gefordert werden, wenn die Auszahlung des Brautsc hazes von demjenigen, welcher zu dessen Auszahlung vertragsmäßig oder gesetzlich verpflichtet ist, verzögert worden und der Mann vor dem Empfange desselben verstorben ist.

§. 320. Ferner auch dann nicht, wenn die Zahlung des Brautsc hazes in Terminen verheissen ist und bei dem Tode des Mannes die Termine noch nicht fällig waren.

Conclus. 7 und 15. Tit. 7. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 321. Die Verbesserung muß dagegen gewährt werden, wenn der Mann bei der Einziehung des Brautschafes säumig gewesen ist, welches vermuthet wird, wenn der Verpflichtete zahlungsfähig und der Zahlungs-Termin verstrichen ist; ferner wenn sich der Mann den Brautschaf hat verzinsen lassen, oder sonst eine Novation eingegangen ist.

Conclus. 14. Tit. 7. der Concl. Sedin.

§. 4 und 20. Tit. 7. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 322. Das Recht zur Verbesserung erwirbt die Wittwe mit dem Todestage des Mannes, und überträgt solches, stirbt sie später und bevor sie Befriedigung erhalten hat, auf ihre Erben.

Conclus. 5. Tit. 7. der Concl. Sedin.

§. 5. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 323. Die Wittwe ist daher auch mit dem Ablaufe des Sterbe-, oder falls ihr ein Gnadenjahr zusteht, nach dessen Ablauf, die Verzinsung der Verbesserung zu fordern berechtigt,

Conclus. 7. Tit. 8. der Concl. Sedin., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum 7. und 11. Concluso dieses Titels.

§. 6. Tit. 8. und §. 10. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

aa. Trauerskleider.

§. 324. Die Summe, welche der Wittwe zur Anschaffung der Trauerkleider zu gewähren ist, wird, in Ermangelung ausdrücklicher Vertragsbestimmung, sowie in dem Falle, wenn die Trauerkleider aus dem Lehn gefordert werden, nach dem Stande und dem Vermögen des Mannes abgemessen.

Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. May 1569.

Hinterpommersche Lehn-Constitution §. 12 und 14. Tit. 7. und §. 5. Tit. 13.

Die Größe der für Trauerkleider zu bewilligenden Summe bedarf näherer Bestimmung.

§. 325. Verstirbt die Wittwe bald nach dem Manne, ehe sie die Trauerkleider erhalten hat, so können die Erben der Frau die Trauerkleider nicht fordern.

§. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob dieser Grundsatz auch auf Vorpommern Anwendung finde, unterliegt einigem Zweifel.

§. 326. Sind in dem Nachlasse Wagen und Pferde vorhanden, so sind der Wittwe der beste Wagen, imgleichen die besten Pferde nach dem Heergewetts-Pferde, mit dem zu den Pferden gehörigen Geschirr, unentgeltlich zu verabfolgen.

cc. Wagen u. Pferde.

Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. May 1569.

Fürstl. Resolution vom 12. Februar 1601. Abschnitt 6.

Conclus. 1. 2 und 5. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 8. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Die Bestimmung, daß die Wittwe den besten Wagen zu fordern berechtigt, ist als observanzmäßig zu betrachten; dagegen die Frage, wie viel Pferde die Wittwe zu fordern und wie es zu halten, wenn in dem Nachlasse keine Kutschpferde, sondern nur Ackerpferde vorhanden sind, zweifelhaft.

§. 327. Sind in dem Nachlasse Wagen und Pferde nicht vorhanden, so ist der Wittwe aus dem Allodial-Nachlaß deren Werth zu vergütigen und dieser, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, nach dem Stande und Vermögen des Mannes abzumessen.

Conclus. 3. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ueber die Höhe der zu gewährenden Vergütung erman-
geln gesetzliche Bestimmungen.

§. 328. Reicht aber der Allodial-Nachlaß dazu nicht hin, so muß das Lehn, jedoch ohne Rücksicht auf den vertragsmäßig bestimmten Werth, in soweit haften, als die Summe nach dem Stande und dem Vermögen des Mannes richterlich festgesetzt wird.

Concl. 3. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zu §. 8. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 329. In Hinterpommern hat indessen die Wittwe die im §. 422. näher bestimmte Wahl.

§. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 330. Das Recht zu dem Wagen und zu den Pferden erwirbt die Wittwe mit dem Todestage des Mannes und übers

trägt solches, wenn sie auch vor ihrer diesfalligen Befriedigung mit Tode abgeht, auf ihre Erben.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum Concluso 1. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 5. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

ff. freie Wohnung und Hausmiethen.

§. 331. So lange die Wittwe im Wittwenstande bleibt, muß ihr freie, anständige Wohnung oder statt deren eine, nach den Vermögens-Verhältnissen und dem Stande des Mannes angemessene Hausmiethen gewährt werden.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 12 und 14. Tit. 7. und §. 1. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 10. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Ob es von der Wahl der Wittwe abhängt, ob sie die Wohnung auf dem Gute, oder statt deren eine angemessene Geldentschädigung haben wolle, dies ist zweifelhaft; über die Höhe der Miethentschädigung ermangelt gesetzliche Bestimmungen.

§. 332. Wenn die Wittwe ihren Wohnsitz außerhalb des Gutes, wo der Mann mit ihr gewohnt hat, nimmt, oder nehmen muß, so kann sie zur Fortbringung ihrer Effecten freie Fuhrn auf sechs Meilen, jedoch nur so bedingt fordern, daß die Fuhrn nicht während der Saat- und Erndtzeit geleistet werden müssen.

Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601. Abschnitt: Von Bezahlung der Schulden, Absatz: »Endlich kann sie u. s. w.«

v. Schweder's Anmerkung 62. zum Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob jedoch diese Bestimmung auch auf Vorpommern Anwendung finde, ist zweifelhaft.

ss. Alimente.

§. 333. Eine Wittwe, welche ihrem Manne keinen Braut- schatz zugebracht, mithin keine Verbesserung zu erwarten hat, auch aus dem Allodial-Nachlasse des Mannes, sei es, daß ein solcher nicht vorhanden, oder daß derselbe durch Schulden erschöpft ist, nichts erhalten kann (§. 397.), hat, in Ermangelung des eigenen Vermögens oder sonstiger Einkünfte, aus dem

Lehne, soweit solches frei ist und zur Tilgung der Schulden nicht verwendet werden muß, billige Alimente zu fordern.

Conclus. 16. Tit. 7. und Conclus. 1 und 5. Tit. 21. der Concl. Sedin.

§. 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution. Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald über die Anwendbarkeit der Concl. Sedin. vom 24. Januar 1697.

§. 12. Tit. 7. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 334. Eine Wittwe, welche den dem Manne zugebrachten Braut- schatz mit der Verbesserung zurück erhält, kann auf Alimente aus dem Lehn selbst dann nicht Anspruch machen, wenn ihr solche auch durch Vertrag von dem Manne versprochen sein sollten.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.

Conclus. 5. Tit. 21. der Concl. Sedin.

§. 6. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 335. Der Betrag der Alimente (§. 333.) wird, in Entstehung gültlicher Vereinigung, durch den Richter nach den Umständen und dem Betrage des freien Lehns bestimmt.

Conclus. 1. Tit. 21. der Concl. Sedin.

§. 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 336. Die Wohlthat des Gnadenjahres besteht in dem Nießbrauche des Lehn- und Allodial-Nachlasses während eines ganzen Jahres.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.

Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601.

Tit. 11. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 6. Tit. 10. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 337. In Hinterpommern gehören auch die Zinsen der ausstehenden Forderungen zum Genusse des Gnadenjahres, jedoch

mit Ausschluß der im Nachlasse vorgefundenen, und erst nach dem Tode des Erblassers zinsbar benutzten Gelder.

§. 4 und 6. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob in Vorpommern die Zinsen der ausstehenden Forderungen den zum Genusse des Gnadenjahres Berechtigten zuzusehen, ist zweifelhaft.

§. 338. Besoldungen und Dienst-Pensionen, welche nach des Mannes Tode auf kürzere, oder längere Zeit noch entrichtet werden, werden zu den Nutzungen des Gnadenjahres nicht gerechnet.

§. 4. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution. Gutachten der Regierung zum Tit. 10. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution. (S. 11.)

§. 339. Stirbt der Lehmann um die Zeit des Jahres, in welcher die eingehobenen Nutzungen und Gefälle entweder alle, oder zum Theil, verzehret, abgenutzt und alles nicht mehr vorhanden wäre, so wird das folgende Jahr allererst zum Gnadenjahr angerechnet, und sind die Wittwen auch in solchem Jahre, bevor ihr Vieh durch den Winter gebracht und ausgefüttert worden, zu räumen nicht schuldig.

§. 340. Was von dem Jahre, in welchem der Lehmann gestorben, in Vorrath und übrig geblieben ist, haben sich die Erben des Verstorbenen, und wer sonst dazu berechtigt, anzumessen und zu erfreuen.

§. 341. Begäbe es sich auch, daß der Lehmann zur Zeit der Erndte, oder bald darauf mit Tode abginge, da die Früchte, ob sie gleich a solo separirt und eingesammelt noch beisammen sind, so sollen des Jahres Abnutzungen als Erbschaft geachtet, und daher unter die Wittwe und Erben zur Hälfte getheilt werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor allen Dingen die Zinsen der von dem verstorbenen Lehmann hinterlassenen zinsbaren Schulden in diesem Jahre sämmtlich abzutragen.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 1. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Die Grundsätze, welche in den vorstehend bemerkten Lehn-gesetzen aufgestellt worden, sind in mehrfacher Beziehung dunkel, zweifelhaft und unzureichend.

Es ist zwar verordnet, daß wenn der Lehmann in der Erndte, oder bald darauf, zu einer Zeit verstirbt, zu welcher die bereits eingesammelten Früchte noch beisammen sind, die Abnutzungen des Jahres zur Erbschaft gerechnet werden sollen;

ob aber in solchen Fällen noch außerdem ein Gnadenjahr Statt finden solle, darüber schweigen die Gesetze.

Es ist ferner zwar bestimmt, daß wenn der Lehmann zu einer Zeit im Jahre mit Tode abgeht, zu welcher die eingehobenen Früchte und Gefälle ganz, oder zum Theil verzehret und verbraucht, und nicht sämmtlich mehr vorhanden sind, dasjenige, was in dem Sterbejahr in Vorrath und übrig geblieben, den Erben des Verstorbenen zufallen und ferner, daß die Abnutzungen des Jahres zur Erbschaft gerechnet werden sollen, wenn der Lehmann in, oder bald nach der Erndte stirbt; ob aber der Wittwe und den Alodial-Erben eine Theilnahme an den Früchten des letzten Jahres auch außer diesen Fällen, insbesondere also auch dann zuzubilligen sei, wenn der Lehmann zu einer Zeit mit Tode abgeht, da die Früchte noch insgesamt im Felde stehen, darüber walten erhebliche Zweifel ob.

Endlich sind auch die obigen Vorschriften dunkel und unvollständig in Beziehung auf die Frage, wann das Gnadenjahr beginne. Alles, was aber in den bisherigen Projecten und namentlich in dem Gutachten der Regierung zum §. 14. Tit. 10. des Vorpommerschen Lehn-Constitutions-Projectes, zur Erlebigung dieser Zweifel und Unvollständigkeit aufgestellt und ausgeführt ist, dürfte nur aus dem Gesichtspunkte von Vorschlägen zum Gesetz betrachtet werden können.

§. 342. Das Gnadenjahr findet nur Statt, wenn dem verstorbenen Lehmann keine männliche Abkömmlinge in das Lehn succediren.

Landes-Privilegien von 1560.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 2. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Ob in Vorpommern das Gnadenjahr Statt finde, wenn nach dem Abgange des Mannsstammes die Töchter des letzten Lehnbesizers zur Lehnfolge gelangen, ist in den Gesetzen nicht bestimmt. Nicht minder ist es zweifelhaft, ob die Wittwen auch dann das Gnadenjahr zu genießen haben, wenn die Eöhne vor Ablauf des Jahres versterben.

§. 343. Ist der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden unzureichend, so findet das Gnadenjahr nicht Statt.

Conclus. 11. Tit. 11. der Concl. Sedin.

§. 9. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 5. Tit. 10. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 344. Zu dem Gnadenjahre sind die Wittwen, die Töchter und die Schwestern des verstorbenen Lehnmannes berechtigt, Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 1 u. 12. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1 u. 2. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 345. Töchter und Schwestern des Lehnmannes, welche bereits bei dessen Leben ausgeteilt worden sind, können jedoch auf eine Theilnahme an dem Gnadenjahre nicht Anspruch machen, Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 3. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 10. d. Projects z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 346. Hinterbleibt bloß die Wittwe, und sind unausgeteilt Töchter und Schwestern des Lehnmannes nicht vorhanden, so fällt das Gnadenjahr der Wittwe allein zu.

§. 347. Hinterläßt aber der Lehnmann eine Wittwe und unausgeteilt Töchter, so erhält von den Nutzungen des Gnadenjahres, welche nach Bestreitung des Unterhalts der Wittwe und der Töchter übrig bleiben, die Wittwe die eine Hälfte, wozu gegen die zweite Hälfte unter die Töchter nach der Personenzahl getheilt wird.

§. 348. In Hinterpommern nehmen jedoch die Töchter des verstorbenen Lehnmannes aus einer frühern Ehe an den Nutzungen des Gnadenjahres keinen Antheil; sie haben vielmehr von der Wittwe nur Alimente, nach Maßgabe ihres Braut-schatzes, zu fordern.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. May 1569.

§. 349. Sind nicht bloß unausgeteilt Töchter, sondern auch unausgeteilt Schwestern des verstorbenen Lehnmannes vorhanden, so nehmen in Vorpommern die Schwestern zugleich mit den Töchtern des Lehnlassers an den Nutzungen des Gnadenjahres Antheil, in dem Maße, daß Töchter und Schwestern sich in die zweite, nach Befriedigung der Wittwe verbleibende Hälfte, nach der Personenzahl, theilen.

§. 350. Sind keine Töchter, sondern neben der Wittwe nur unausgeteilt Schwestern des Lehnlassers vorhanden, so theilen sich diese in Vorpommern in die Nutzungen des Gnadenjahres nach dem im §. 349. bestimmten Verhältnisse.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Fürstl. Resolution vom 12. Februar 1601.

Conclus. 14. Tit. 11. der Concl. Sedin.

Der mit diesen gesetzlichen Quellen nicht übereinstimmende Grundsatz des §. 2. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, daß die Schwestern nur dann an dem Gnadenjahre Theil nehmen, wenn keine Töchter vorhanden sind, ist erheblichen Zweifeln unterworfen.

§. 351. In Hinterpommern gelangen aber die Schwestern des verstorbenen Lehnmannes, sei es allein, oder zugleich mit der Wittwe, nur dann zur Theilnahme an dem Gnadenjahre, wenn keine Töchter vorhanden sind.

§. 12. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

v. Schweder's Anmerkung 3. zum Tit. 11. der Lehn-Constitution.

§. 352. Ist keine Wittwe vorhanden, so theilen sich in Hinterpommern die unausgeteilt Töchter, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer, oder mehreren Ehen des Lehnlassers geboren sind, die Nutzungen des Gnadenjahres nach Haupterzahl.

§. 12. Tit. 11. der Lehn-Constitution.

§. 353. Sind auch dergleichen Töchter nicht vorhanden, so fließen die Nutzungen des Gnadenjahres in Hinterpommern den unausgeteilt Voll- und Halbschweftern des Lehnmannes zu gleichen Theilen zu.

§. 12. Tit. 11. der Lehn-Constitution.

§. 354. In Vorpommern gelangen aber, in Ermangelung der Wittwe, die Schwestern des Lehnmannes zugleich mit dessen Töchtern, und falls letztere nicht vorhanden sind, allein und in beiden Fällen, nach dem Verhältnisse der Personenzahl, zum Genuß des Gnadenjahres.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Fürstl. Resolution vom 12. Februar 1601.

Conclus. 14. Tit. 11. der Concl. Sedin.

§. 355. Die Wittwe hat auf den Genuß des Gnadenjahres keinen Anspruch, wenn sie vor dessen Anfang, oder während desselben, ohne Vorwissen und Zustimmung der Lehnfolger, zur zweiten Ehe schreitet.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Wir befehlen allen Wittfrauen u. s. w.«

Wie es zu halten, wenn die Wittwe, die Töchter und Schwestern im Laufe des Gnadenjahres zur Ehe schreiten und ferner, wenn die Wittwe gleich nach dem Manne oder doch im Laufe des Gnadenjahres mit Tode abgeht, darüber ermangeln gesetzliche Bestimmungen.

§. 356. Die Rechte und Pflichten derjenigen, welche die Wohlthat des Gnadenjahres genießen, sind in der Regel nach den Grundsätzen des Nießbrauchs zu beurtheilen.

§. 357. Das in den Gütern vorhandene Holz darf jedoch nicht verkauft, sondern nur insoweit aus den Waldungen entnommen werden, als es zur Feuerung für die Gnadenjahrs-Berechtigten und zu dem Bau der vorhandenen Gebäude erforderlich ist.

Landes-Privilegien v. 1560. »Wo sich auch zutrüge«.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Wir befehlen und gebieten auch«.

§. 5. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

In wiefern von dieser Regel Ausnahmen Statt finden, wenn die Holzung in gewisse Raveln getheilt ist, und wenn die meisten Früchte und Nutzungen eines Gutes in der Waldnutzung bestehen und der Verkauf des Holzes regelmäßig unter die Früchte des Gutes gerechnet wird, diese Frage gehört zu den zweifelhaften.

§. 358. In gleicher Art ist der Abnuß der Fischerei und Jagd auf den täglichen Gebrauch beschränkt, die Ablassung der Fischteiche daher nicht gestattet.

Landes-Privilegien von 1560. »Wittwen und Jungfrauen sollen«.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Wir befehlen und gebieten«.

§. 5. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

In Beziehung auf die Zeichnung wird von Schweder in der Anmerkung 19. zum Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution eine Ausnahme behauptet; ob solche aber gesetzlich begründet sei, ist zweifelhaft.

§. 359.

§. 359. Die Ausübung, sowie die Früchte der Gerichtsbarkeit gehören zum Fruchtgenuß des Gnadenjahres.

Wollinscher Abschied v. 24. May 1569. »Die Justiz auch darin gebührlich gehalten werden«.

§. 10. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 360. Der im gewöhnlichen Laufe der Dinge, ohne Verschulden der Gnadenjahrs-Berechtigten, bei den Wirtschaftsgeräthen und dem Vieh sich ereignende Abgang darf von den Gnadenjahrs-Berechtigten nicht vergütigt und aus dem Zuwachs des Gnadenjahres nicht ersetzt werden.

Concl. 7. Tit. 14. der Conclusa Sedinens.

§. 6. Tit. 14. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 361. Die Gnadenjahrs-Berechtigten sind verpflichtet, während des Gnadenjahres nicht nur alle auf den Gütern haftende Lasten und Abgaben, sondern auch die Zinsen von allen Schulden des Lehnmannes, wenn auch dafür die Lehne nicht zur Hypothek bestellt worden sind, abzutragen.

Landes-Privilegien v. 1560. »Da sich auch zutrüge«.

§. 8. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 4. Tit. 10. d. Projects z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 362. Gläubiger, welchen die im Gnadenjahre fälligen Zinsen von den Gnadenjahrs-Berechtigten nicht gezahlt worden sind, können sich deshalb, nach ihrer Wahl, an die Gnadenjahrs-Berechtigten, oder an die Allodial-Erben des verstorbenen Lehnmannes, oder, insofern das Lehn für die Zinsen verhaftet ist, an den Lehnfolger halten. Haben Lehn- oder Allodial-Erben in diesem Falle Zahlung der Zinsen geleistet, so können sie deshalb von den Gnadenjahrs-Berechtigten Erstattung fordern.

Concl. 13. Tit. 13. der Conclusa Sedinens.

§. 11. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 363. Ist die Summe der auf dem Nachlasse ruhenden Schulden von dem Umfange, daß die Zinsen derselben alle Abnutzungen erschöpfen, so hat die Wittwe nur die Zinsen von ihren Forderungen an den Nachlaß zu genießen und in Rechnung zu stellen, in sofern nicht etwa den Gläubigern der Vorzug vor der Wittwe zusteht. Den Töchtern wird aber in solchem Falle ein Gewisses zu ihrem Unterhalte zugebilligt. (§. 281.)

§. 9. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 364. War beim Tode des Lehnmannes die Saat schon bestellt und hat die Wittve beim Beginn des Gnadenjahres die Saat bestellt erhalten, so ist sie verpflichtet, bei Endigung des Gnadenjahres wiederum die bestellte Aussaat an den Lehnfolger abzuliefern, welcher dafür eine Vergütung weder an die Wittve noch an die Allodial-Erben zu leisten hat.

Concl. 3. Tit. 15. der Conclusa Sedinens.

§. 2. Tit. 15. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 12. d. Projectis z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 365. War dagegen die Saat beim Tode des Vasallen noch unbestellt, und ist deren Bestellung aus den im Nachlasse vorhandenen Vorräthen erfolgt, so ist der Lehnfolger verpflichtet, die nach beendigtem Gnadenjahre bei dem Lehngute zurückgelassene Aussaat, gleichwie die Bestelungskosten, den Allodial-Erben zu vergütigen.

§. 1. Tit. 15. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 366. Haben die Gnadenjahrs-Berechtigten die Aussaat nicht aus den im Nachlasse vorhandenen Vorräthen entnommen, sondern aus eigenen Mitteln angeschafft, und will der Lehnfolger, wie ihm zusteht, die Aussaat nach beendigtem Gnadenjahre nicht selbst besorgen, so muß er den Gnadenjahrs-Berechtigten die von ihnen bestellte Aussaat, nach deren Wahl, entweder in Natur erstatten, oder nach dem Marktpreise zur Zeit der Aussaat vergütigen.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Es sollen auch ic.« und ferner: »Da aber die Lehnfolge«.

§. 3. Tit. 15. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

ii. Hälfte der Erbschaft.

§. 367. Jede Wittve erhält aus dem Allodial-Nachlasse des Mannes, es mag derselbe Lehne nachgelassen haben oder nicht, die Hälfte der zum Allodial-Nachlasse gehörigen Erb- und Allodial-Güter (fahrende Habe und Erbschaft).

Wollinscher Abschied v. 24. May 1569. »Die Wittve soll von allen u. f. w.«

§. 14. Tit. 7. und §. 1. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 368. Ausgenommen hiervon sind jedoch und steht der Wittve kein Anspruch zu, auf

- a) die im Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder, Münzen, goldenen und silbernen Medaillen;

- b) unverarbeitetes Gold, goldene Ketten, ächte Perlen und andere dergleichen Kostbarkeiten;
- c) die Kleidungsstücke, Waffen und Bücher des Mannes;
- d) ausstehende Forderungen aller Art, einschließlich der Vergütungen, welche der Lehnfolger wegen Verbesserung der Lehne an die Allodial-Erben zu leisten hat;
- e) alle Grundstücke, welche der Erblasser auf dem platten Lande nicht lehnmäßig besessen hat, sie mögen im übrigen adliche Eigenschaft haben oder nicht, an und für sich Lehne, oder Allodialgüter sein, eigenthümlich, wiederkäuflich oder pfandweise besessen werden.

Wollinscher Abschied v. 24. May 1569. »Die Wittve soll u. f. w.«

Concl. 1. Tit. 14. und Concl. 1. Tit. 16. der Conclusa Sedinensia.

§. 1. Tit. 14. und §. 1 und 2. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 1 und 2. Tit. 19. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 369. Alles übrige, was weder zu diesen Ausnahmen, noch zum Lehn, doch aber zum freien Eigenthum des Erblassers gehört, macht den Inbegriff dessen aus, wovon der Wittve die Hälfte zusteht.

§. 370. Insbesondere werden dahin gerechnet:

- a) die in und bei Städten unter städtischer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke;
- b) die zum Sterbejahr gehörigen Nutzungen des Lehn- und Allodial-Nachlasses;
- c) die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Pächte und Gefälle;
- d) die nach dem Tode des Erblassers gezahlten Besoldungen und Gnadengehalte;
- e) das Silbergeschirr.

Conclus. 7. Tit. 11. und Conclus. 2. Tit. 14. der Conclusa Sedin.

§. 14. Tit. 7. und §. 1 und 4. Tit. 11. §. 2. Tit. 14. und §. 1. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 4. Tit. 6. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 2. Tit. 19. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Ob in Hinterpommern die Wittwe die Hälfte von allem Silber, oder nur die Hälfte von dem fordern kann, welches im täglichen Gebrauch gewesen, ist zweifelhaft.

§. 371. Die Wittwe ist zu dieser Hälfte dergestalt berechtigt, daß ihr dieselbe durch keine Verordnung des Mannes entzogen werden kann.

§. 7. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 372. Hat die Wittwe durch ein Legat, eine Schenkung auf den Todesfall, oder durch sonst eine letztwillige Verordnung des Mannes, die Hälfte oder sonst einen Theil der Fahrniß und Erbschaft erhalten, so ist sie nichts destoweniger berechtigt, von dem Uebrigbleibenden die ihr zustehende Hälfte zu fordern, insofern nur nicht die Allodial-Erben hierdurch im Pflichttheil verletzt werden.

Conclus. 9. Tit. 14. der Concl. Sedin.

§. 8. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 373. Die Bestellung eines Leibgedinges schließt die Wittwe von der ihr gesetzlich zustehenden Hälfte an der Erbschaft und Fahrniß nicht aus; die Wittwe ist jedoch nicht befugt, die im Leibgedinge vorhandenen, hierher gehörigen Gegenstände zum Voraus zu nehmen, muß solche vielmehr mit zur Theilung bringen.

Conclus. 10. Tit. 14. der Concl. Sedin.

§. 9. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 374. Die zweite Hälfte der Fahrniß und Erbschaft erhalten die Kinder des Erblassers, oder, in deren Ermangelung, dessen nächste Erben.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Zu der Baarschaft«.

§. 5. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

kk. Leibgedinge
9c.

§. 375. Wird der Frau von dem Manne aus seinem Nachlasse ein, die landüblichen Zinsen des Drautschages und der Verbesserung jährlich übersteigender Nießbrauch auf ihre Lebenszeit dergestalt ausgesetzt, daß sie dagegen den Brautschag und die Verbesserung verliert, so wird dieser Nießbrauch ein Leibgedinge (dotalitium) genannt.

Landes-Privilegien von 1560. »Wo auch mit unserer u. f. w.«

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt:
Vom Leibgedinge.

Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. May 1569.
»Die Frauen u. f. w.«

Tit. 17. der Concl. Sedin.

Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 376. Das Leibgedinge kann nur auf den Grund ausdrücklicher Anordnung des Mannes Statt finden, diese aber sowohl durch Vertrag, als durch einseitige Willenserklärung erfolgen.

Conclus. 3. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 377. Jeder Lehmann ist seiner Frau dergleichen Leibgedinge auch aus den Lehnen anzuweisen berechtigt.

§. 378. Wird aber das Lehn dem Lehnherrn eröffnet, so ist dieser an ein dergleichen Versprechen nur gebunden, wenn er in dasselbe ausdrücklich eingewilligt hat.

Landes-Privilegien von 1560 in den Worten: »Mit unserer, oder unserer Erben Bewilligung«.

Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. »Damit dasselbe auch seine Maas haben möge u. f. w.«

§. 379. Dagegen bedarf es zwar der Einwilligung der Lehnfolger nicht; ein ohne diese Einwilligung bestelltes Leibgedinge ist jedoch nur insoweit zu Recht beständig, als dadurch nicht das gesetzliche Maas überschritten wird.

Landes-Privilegien von 1560. »Wir wollen auch aus sonderlicher Gnade u. f. w.«

§. 2. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 10. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 2 und 10. Tit. 14. dieses Projectes.

§. 380. Das Leibgedinge ist nur insoweit gesetzmäßig, als die nach Abzug der Lasten und Wirthschaftskosten verbleiben-

den Nutzungen des zum Leibgedinge angewiesenen Lehnguts nicht zehn vom Hundert des eingebrachten Brautschazes übersteigen.

§. 1. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 7. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 381. Neben dem Leibgedinge kann nicht zugleich die Gewährung des Brautschazes und der Verbesserung aus dem Lehn versprochen werden.

Wollinscher Abschied v. 24. May 1569. »Die Frauen, so bei Lebzeiten«.

Fürstl. Resolut. v. 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.

Concl. 6. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 17. der Lehn-Constitution.

§. 382. Die Wittwe hat die Wahl, ob sie das ihr verschriebene Leibgedinge annehmen, oder den Brautschaz und die Verbesserung fordern wolle, selbst dann, wenn das Leibgedinge in einem mit ihr geschlossenen Vertrage festgestellt worden ist.

Fürstl. Resolut. v. 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.

Concl. 4. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 14. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 383. Diese Wahl findet jedoch nur binnen drei Monaten nach dem Tode des Mannes, und nach bereits erfolgter Wahl, oder nach Ablauf der Frist, ein Rücktritt von dem Leibgedinge nur mit Einwilligung der Lehnfolger Statt.

Concl. 4 u. 6. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 4. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 384. Der Wittwe steht jedoch nicht zu, das Leibgedinge zu wählen, wenn dieselbe mit Schulden überladen ist, und diese Wahl ihren Gläubigern zum Nachtheil gereichen würde.

§. 2. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 14. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 385. Sobald die Wittwe das Leibgedinge gewählt hat, fällt ihr Recht auf den Brautschaz und die Verbesserung fort.

Fürstl. Resolut. v. 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.

§. 4. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 8. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 386. Ist der Brautschaz erweislich zinsbar ausgeliehen und daher unter der Baarschaft des Lehnmannes mitbegriffen, so ist der Lehnfolger befugt, als Vergeltung des der Wittwe gewährten Leibgedinges, eine dem ausgeliehenen Brautschaze gleichkommende Summe, oder auch die aus den Brautschazgeldern erworbene ausstehende Forderung selbst, aus der Allodial-Erbchaftsmasse zu fordern oder, falls derselbe zu den Allodial-Erben gehört, vorweg zu nehmen.

Concl. 5. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 5. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 387. Die Ansprüche der Wittwe hinsichtlich ihres Paraphernalvermögens, sowie hinsichtlich der übrigen Arten des Ehegewinns, namentlich der Hälfte der Erbschaft, der Trauerkleider, des Wagens und der Pferde, sowie der Morgengabe, werden durch die Bestellung des Leibgedinges nicht aufgehoben.

Concl. 8. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 7. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 9. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 388. Will aber die Wittwe das Gnadenjahr mit genießen, so muß sie während dessen Dauer sich der Nutzungen des Leibgedinges begeben.

§. 7. Tit. 14. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 389. Die Rechte und Pflichten der Wittwe in Beziehung auf die Benutzung des zum Leibgedinge überwiesenen Lehns sind im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Nießbrauchs zu beurtheilen.

§. 9 bis 12. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 11 bis 13. Tit. 14. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 390. Die Wittwe ist schuldig, nach Antritt des Leibgedinges, ein Inventarium von dem Leibgedingsgute aufnehmen zu lassen und innerhalb sechs Wochen dem Lehnfolger auszuantworten.

Concl. 13. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 12. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 13. Tit. 14. d. Projectis z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 391. Die Wittwe und deren Erben sind nicht berechtigt, die während des Genusses des Leibgedinges gezahlte Contribution und die auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben von dem Lehnfolger erstattet zu fordern, insofern die Wittwe die ihr zustehenden doppelten Zinsen aus dem Gute zu ziehen vermocht hat.

§. 9. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 392. Dagegen müssen der Wittwe von dem Lehnfolger die auf die Gebäude verwandten Kosten erstattet werden.

§. 11. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 393. Nicht minder müssen ihr und ihren Erben die zur Abwendung der Kriegsgefahr von dem Leibgedingsgute aufgewandten Kosten, wiewohl nur zur Hälfte, erstattet werden.

§. 9. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 394. Der Lehnfolger ist von der Wittwe Caution, oder falls sie zu deren Bestellung nicht des Vermögens ist, zu fordern berechtigt, daß das zum Leibgedinge eingeräumte Gut, für Rechnung der Wittwe, mit Vorbehalt der Wohnung für dieselbe, verpachtet werde.

Conclus. 13. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 13. Tit. 17. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 14. Tit. 14. d. Projectis z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 395. Durch die anderweitige Verheirathung der Wittwe wird zwar das Leibgedinge nicht aufgehoben; der Lehnfolger ist jedoch in solchen Fällen berechtigt, das Leibgedinge durch Zahlung des Brautschazes und der Verbesserung aufzulösen, der Wittwe auch auf das desfalls auszufehrende Kapital dasjenige anzurechnen, was dieselbe während des Besizes des Leibgedinges jährlich über den gewöhnlichen Zinsfuß des Brautschaz-Kapitals und der Verbesserung genossen hat.

§. 6. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 5. Tit. 14. d. Projectis z. Vorpomm. Lehn-Constitution.

§. 396. Außer diesem Falle hört der Genuß des Leibgedinges mit dem Tode der Wittwe auf, dergestalt, daß die am Todestage der Wittwe von der Substanz schon abgefonderten, wenn auch nicht verzehrten Früchte und Nuzungen, den Erben der Wittwe, die noch nicht abgefonderten aber mit der Substanz des Leibgedingsguts dem Lehnfolger zufallen, welcher aber verpflichtet ist, den Erben der Wittwe die von dieser bestellte Saat nach den Grundsätzen des §. 366. zu vergütigen.

Conclus. 9 und 14. Tit. 17. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 15 und §. 8 und 14. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 397. Von den der Wittwe zustehenden Gebührnissen können folgende erst nach Befriedigung sämmtlicher, auf dem Nachlasse des Mannes ruhenden Schulden von der Wittwe in Anspruch genommen werden:

1) der Genuß des Gnadenjahres (§. 343.);

2) die Alimente;

§. 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclusum 16. Tit. 7. der Concl. Sedinens. in dem Schreiben vom 24. Januar 1697.

§. 12. Tit. 7. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

3) die Hausmiete;

denn sie hat nach §. 1. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution die Natur der Alimente;

4) die halbe Fahrniß und Erbschaft.

Fürstl. Resolution vom 12. Februar 1601. Abschnitt: Von Bezahlung der hinterstelligen Schulden. „Endlich kann aus der Wollinschen Constitution u. s. w.“
Conclus. 4. Tit. 14. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 14. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 19. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 398. Als wirkliche Schulden des Mannes zu betrachten und als solche aus dessen Nachlaß zu befriedigen sind dagegen:

1) die Verbesserung (§. 315.) in soweit dieselbe das gesetzliche Maaß (§. 316.) nicht überschreitet;

Conclus. 22. Tit. 7. der Concl. Sedin.

d. Verhältnis der Wittwe hinsichtlich ihrer Gebühren gegen die Gläubiger des Mannes.

Monitum der Fürstl. Wolgastischen Ráthe zum Conclusum 22. Tit. 7. und Conclus. 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia.

§. 17. Tit. 7. und §. 1. Tit. 9. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclusum 1 und 3. Tit. 9. der Concl. Sedin., in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697.

2) die Trauerkleider (§. 324.);

§. 5. Tit. 13. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclusum 7. Tit. 13. der Concl. Sedin., in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697.

3) Wagen und Pferde (§. 326.);

Concl. 3. Tit. 9. u. Concl. 4. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 13. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

4) die Morgengabe (§. 309).

Conclus. 3. Tit. 9. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 9. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

Ob in Vorpommern Wagen und Pferde als eine wirkliche Schuld zu betrachten, ist zweifelhaft.

§. 399. In soweit die ehelichen Gebühnisse nach den vorstehenden Bestimmungen als eine wirkliche, auf dem Vermögen des Mannes ruhende Schuld zu betrachten sind, hat die Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes.

Conclus. 3. Tit. 9. der Concl. Sedin.

Monitum der Fürstl. Wolgastischen Ráthe zum Conclusum 3. Tit. 9. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 9. und §. 4 und 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclusum 1 und 3. Tit. 9. und Conclus. 7. Tit. 13. der Concl. Sedin.

Gutachten der Königl. Regierung zu den §§. 1 bis 8. Tit. 7. des Projectes zur Vorpomm. Lehn-Constitution.

e. Verlust u. Einschränkung des Ehegewinns der Wittwe

§. 400. Eine Wittwe, welche außerehelich geschwängert wird, verliert alles dasjenige, was sie an Ehegewinn aus den Lehnen des Mannes zu fordern hat.

a2. wegen Schwängerung im Bräutwenstande.

§. 401. Hat sie den Ehegewinn bereits erhalten, so ist sie zu dessen Erstattung schuldig.

§. 402. Der Ehegewinn fällt den Kindern des Mannes, und in deren Ermangelung den sonstigen Erben des Mannes, nach Ordnung der Erbfolge, zum vollen Eigenthum zu.

Conclus. 1. Tit. 22. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 19. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1 bis 3. Tit. 15. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Abweichend hiervon ist im §. 3. Tit. 15. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution bestimmt, daß das, was aus dem Lehne bezahlt worden, dem Lehnfolger zufließt. Der in dem §. 2. dieses Projectes aufgenommene Grundsatz, daß die Wittwe auch dasjenige erstatten müsse, was sie aus dem Allodio und der Erbschaft empfangen habe, ist zweifelhaft.

§. 403. Schreitet die Wittwe zur andern Ehe, so geht in Hinterpommern das Eigenthum der Verbesserung, der halben Fahrniß und Erbschaft, so wie der Morgengabe auf deren Kinder der erster Ehe über; die Wittwe behält jedoch davon den lebenslänglichen Nießbrauch.

bb. wegen an derweitigter Verbesserung.

§. 404. Sind keine Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so bleibt der Ehegewinn, ungeachtet die Wittwe zur zweiten Ehe geschritten ist, deren unwiderrufliches Eigenthum.

§. 405. Eben so fällt, wenn sämmtliche Abkömmlinge aus der ersten Ehe vor der Mutter mit Tode abgehen, das unbeschränkte Eigenthum des Ehegewinnes wiederum an die Wittwe zurück.

§. 18. Tit. 7. und §. 1. Tit. 20. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 406. In Vorpommern finden die Bestimmungen der §§. 403 bis 405. nur hinsichtlich der Verbesserung, nicht aber wegen der halben Erbschaft und Fahrniß und der Morgengabe Anwendung.

Dieser Grundsatz ist als in Observanz beruhend, anzunehmen.

§. 407. Stirbt die Frau vor dem Manne, so erhält der Wittwer die Hälfte des ihm von der Frau zugebrachten Braut-schatzes als statutarische Portion.

f. Erbrecht des Mannes auf das Vermögen der Frau.

§. 408. Außerdem erhält der Mann aus dem Nachlasse der Frau ein vollständiges, aus den besten auszuwählendes Bett,

Bestehend aus einem Oberbette, zwei Unterbetten, drei Pfählen und den dazu erforderlichen guten Ueberzügen und zwei Paar guten leinenen Laken, nebst allem, was sie ihm vor, oder in der Hochzeit geschenkt, oder sonst gegeben hat.

§. 409. Schreitet der Wittwer zur andern Ehe, so finden in dieser Beziehung die im §. 403 bis 406. aufgestellten Grundsätze Anwendung.

§. 15. Tit. 7. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 7 und 8. Tit. 6. und §. 3. Tit. 16. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Auseinander-
setzung
zwischen den
Lehnfolgern
und Allodial-
Erben.

1. wegen der
Nutzungen
des letzten
Jahres.
Sum §. 510.

§. 410. Insofern nach dem Tode des Lehnlassers ein Gnadenjahr nicht Statt findet, werden die rechtlichen Verhältnisse der Allodial- und Lehn-Erben bezüglich auf die Nutzungen des letzten Jahres lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

§. 11. Tit. 11. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.
Fürstl. Resolution vom 23. April 1696.

2. wegen des
Inventar-
iums.
Sum §. 520.

§. 411. Kann das zum Lehn gehörige Inventarium (§. 63 und 64.) aus dem Allodial-Nachlasse des Lehnlassers nicht herbeigeschafft werden, so ist dasselbe für den Lehnfolger verloren.

Da die Pommerschen Lehne bis zum Werthe verschuldet werden können, so finden auf solche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 520 u. folg., wegen Wiederherbeischaffung des Lehn-Inventariums aus den Nutzungen des Lehns keine Anwendung, diesen Verlust muß vielmehr das Lehn selbst tragen.

3. wegen der
Meliora-
tionen.
Sum §. 527.

§. 412. Verbesserungen, welche in dem Lehne vor dem Tode des verstorbenen Lehnmannes bewirkt worden sind, werden als mit dem Lehne vereinigt betrachtet, und kommen daher bei der Auseinandersetzung seiner Allodial-Erben mit dem Lehnfolger nicht weiter in Betracht.

§. 413. Auch hinsichtlich derjenigen Verbesserungen, welche von dem verstorbenen Lehnbesitzer herrühren, können dessen Allodial-Erben keine Vergütung fordern, wenn das Lehn an die Leibes-Lehnerben des Lehnlassers fällt.

§. 414. Andere Lehnfolger dagegen, sowie im Falle der Eröffnung des Lehns, der Lehnherr, und dessen Anwärter, sind verpflichtet, die von dem letzten Besitzer in dem Lehn bewirkten Verbesserungen an dessen Allodial-Erben zu vergütigen.

§. 415. Werden die Ansprüche wegen der Verbesserungen von dem Lehnfolger und dem Lehnherrn anerkannt, oder sofort erwiesen, so sind die Allodial-Erben nicht schuldig, das Lehn zu räumen, bevor sie nicht wegen dieser Ansprüche befriedigt sind.

§. 416. Können aber die diesfälligen Ansprüche nicht sofort liquide gemacht werden, so müssen die Allodial-Erben das Lehn dem Lehnfolger und beziehungsweise dem Lehnherrn abretten, wiewohl gegen zureichende Caution, welche durch Eintragung auf das Lehn selbst bestellt werden kann.

Tit. 28. der Concl. Sedin.

§. 1. Tit. 22. und §. 1 und 2. Tit. 27. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Königliche Resolution vom 10. April 1669.

§. 3 und 4. Tit. 18. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 417. Nach gleichen Grundsätzen (§. 412 bis 416.) muß die Vergütung geleistet werden, wenn der letzte Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke, welche entweder niemals Bestandtheile des Lehns gewesen sind, oder zur Zeit ihrer Erwerbung mit dem Lehn in keiner rechtlichen Beziehung mehr gestanden haben, verbessert hat.

§. 418. Wegen der auf den Lehngütern durch Feuer zerstörten, in einer Pommerschen Feuer-Societät versichert gewesenen Gebäude, können die Lehnfolger an die Allodial-Erben unter dem Vorwande der Verschlimmerung keinen Anspruch machen; wogegen aber auch die Entschädigungsgelder lediglich dem Lehn zu gut kommen und die Allodial-Erben wegen der von dem verstorbenen Besitzer geleisteten Beiträge keine Vergütung fordern können.

§. 23. des Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Reglements vom 4. November 1782.

§. 26. des Vorpommerschen Feuer-Societäts-Reglements vom 31. Juny 1783.

4. wegen der
Schulden.
Sum §. 580.

§. 419. Welche Schulden als wahre Lehnschulden aus dem Lehn bezahlt, mithin von dem Lehnfolger, ohne Regress an den Allodial-Nachlass, übernommen werden müssen, ist im §. 118. bestimmt.

§. 420. Wegen derjenigen Schulden des Erblassers, welche zu den Lehnschulden nicht gehören, sondern aus dem Allodial-Nachlasse getilgt werden müssen, können sich die Gläubiger in der Regel nur an den Allodial-Nachlass halten.

§. 421. Sind diese Schulden (§. 420.) auf dem Lehngute eingetragen, so verbleibt zwar das dingliche Recht der Gläubiger in Kraft; der Lehnfolger ist jedoch befugt, von den Allodial-Erben die Befreiung des Lehns von diesen Schulden, oder insofern selbige von dem Lehnfolger bezahlt worden sind, deshalb Erstattung aus dem Allodial-Nachlasse zu fordern.

Conclus. 4. Tit. 25. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 422. In Hinterpommern hat die Wittve des Lehnlässers, wenn ihre Ansprüche auch nicht auf den Lehnen eingetragen sind, die Befugniß, ihre Befriedigung hinsichtlich des Brautschages, der Morgengabe, der Trauerkleider, sowie des Werths des Wagens und der Pferde, nach ihrer Wahl, entweder aus dem Lehne, oder aus den im Nachlasse vorgefundenen baaren Geldern, den ausstehenden Forderungen und dem Werthe der auf dem platten Lande belegenen, nicht lehnmäßig besessenen Grundstücke zu fordern.

§. 10. Tit. 7., §. 1. Tit. 14. und §. 1. Tit. 16. der Lehn-Constitution.

In Vorpommern findet diese Wahl nicht Statt; die Wittve muß sich vielmehr an die Baarschaft und an das, was darunter gesetzlich verstanden wird, halten.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Ráthe zum Conclusum 12. Tit. 7. der Concl. Sedin.

Conclus. 6. Tit. 13. der Concl. Sedin.

§. 423. Hat jedoch die Wittve ihre Befriedigung aus dem Lehn gefordert und erhalten, und ist der Brautschag nach dem im §. 118. (7.) aufgestellten Grundsatz nicht etwa als eine wahre Lehnschuld zu betrachten, so ist der Lehnfolger befugt, das an die Wittve Gezahlte aus dem Allodial-Nachlasse erstattet zu fordern.

§. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 424. Andererseits ist aber auch, wenn der Brautschag als Lehnschuld zu betrachten ist, und die Wittve ihre Befriedigung aus dem Allodial-Nachlasse gefordert und erhalten hat, der Lehnfolger verpflichtet, dem Allodial-Nachlasse das aus demselben Gezahlte zu erstatten.

§. 11. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 425. Die auf dem Allodial-Nachlasse ruhenden Schulden sind zunächst aus dem in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelde, den ausstehenden Forderungen und dem Werthe der auf dem platten Lande belegenen Grundstücke, welche von dem Erblasser nicht lehnmäßig besessen worden sind, zu tilgen.

§. 426. Sind Gegenstände dieser Art nicht vorhanden, oder sind dieselben zur Tilgung der Allodial-Schulden unzureichend; so sind hierzu auch die übrigen Gegenstände des Allodial-Nachlasses zu verwenden.

§. 427. Eine Ausnahme von dieser Regel (§. 426.) findet nur Statt in Absicht des von der Wittve eingebrachten Brautschages, welcher, in Ermangelung der im §. 425. verzeichneten Gegenstände des Allodial-Nachlasses, von dem Lehn übernommen werden muß, ohne daß die sonstigen Gegenstände des Allodial-Nachlasses (§. 426.) zur Verichtigung des Brautschag-Kapitals angegriffen werden können.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569. »Dieweil aber unter andern«.

§. 1. Tit. 25. der Concl. Sedin.

§. 10. Tit. 7., §. 1 u. 4. Tit. 14., §. 1. Tit. 16. und

§. 1. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 7., §. 1. 2 u. 3. Tit. 19. §. 1 u. 2. Tit. 20.

und §. 1. Tit. 31. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 428. Ueber die Baarschaft und was derselben gleichgestellt ist (§. 425.), kann der Erblasser, insofern Schulden vorhanden sind, lehtwillig nicht verfügen, und eben so wenig gültig den Allodial-Nachlass ganz, oder zum Theil, von den, demselben zur Last fallenden Schulden befreien.

§. 7. Tit. 14. u. §. 3. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 2. Tit. 25. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 429. Eine letztwillige Verfügung über den Allodial-Nachlaß, vorbehaltlich der daran der Wittve zustehenden Hälfte, findet daher nur insoweit Statt, als entweder gar keine Schulden vorhanden sind, oder der Allodial-Nachlaß durch die Schulden nicht erschöpft wird.

§. 7. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 25. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 430. Ist der Allodial-Nachlaß (§. 425 u. 426.) zur Tilgung der auf solchem ruhenden Verpflichtungen unzureichend, so fallen die Schulden, wenn sie auch zu den wahren Lehnschulden nicht gehören, dem Lehn zur Last.

§. 431. Insofern jedoch der Lehnfolger nicht zu den Leibes-Lehnerben des Lehnlässers gehört, ist derselbe nicht verpflichtet, mehr Schulden auf das Lehn zu übernehmen, als der durch die Lehnkaufzute (§. 222.) festgestellte Werth des Lehns beträgt.

Privilegia vom Jahre 1464 und 1474.

Landes-Privilegia von 1560. »Und da Jemand u. s. w.«

Wollinscher Landtags-Abschied vom 9. März 1581.

»Als auch der Execution halber«.

Schreiben des Herzogs Bogislaw v. 27. Febr. 1605.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

»Als auch in dem Punkte u. s. w.«

Concl. Sedin. Tit. 25. Concl. 2 und 6, in Verbindung mit dem Monito der Fürstl. Wolgastischen Räte zum Conclusum 6.

§. 1. Tit. 22. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1. Tit. 31. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 432. Melden sich nach dem, ohne Hinterlassung von Leibes-Lehnerben erfolgten, Tode des Lehnmannes die Agnaten nicht zur Uebernahme des Lehns und zur Erfüllung der ihnen als Lehnfolger obliegenden Verpflichtungen, so können die Wittve, die Töchter und Gläubiger des Lehnmannes die nächsten Lehnfolger zu diesem Zweck gerichtlich und mit der Warnung vorladen lassen, daß bei ihrem Ausbleiben mit ihrer Präclusion verfahren und die Lehnfolge den auf sie folgenden entfernteren Agnaten werde eröffnet werden.

§. 433.

§. 433. In gleicher Art ist gegen die entfernteren Agnaten zu verfahren, und wenn überhaupt kein Agnat zur Lehnfolge sich bereit erklärt, das Lehn in Vorpommern als eröffnet, in Hinterpommern aber als ein zum Nachlasse gehöriges Allodium zu behandeln.

Concl. 2. Tit. 24. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 28. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1. der Allodific.-Urkunde vom 16. Februar 1787.

§. 434. Gleichergestalt kann auch den Wittven und den Allodial-Erben, welche sich wegen Annahme und Antretung der ganzen, oder halben Fahrniß und Erbschaft nicht gehörig, oder nicht rechtzeitig erklären, auf den Antrag der Lehnfolger oder Gläubiger zur bestimmten Erklärung hierüber ein Termin mit dreimonatlicher Frist gesetzt werden, mit der Wirkung, daß, bei entstehender Erklärung, der Allodial-Nachlaß dem Lehnfolger zur Befriedigung der Gläubiger übergeben wird.

Concl. 3. Tit. 24. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 28. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 435. Unausgesteuerten Töchtern und Schwestern steht wegen ihrer Forderungen an das Lehn das Zurückbehaltungsrecht auf die väterlichen Lehne zu, ohne Unterschied, ob die Lehne an die Söhne, Agnaten oder Mitbelehnten fallen.

Zurückbehaltungsrecht der Töchter, Schwestern u. Wittven.
Sum §. 600.

§. 436. Nicht minder gebührt dieses Zurückbehaltungsrecht der Wittve des Lehnmannes wegen ihres eingebrachten Vermögens und der ihr zustehenden ehelichen Gebühnisse.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Conclus. 1. 2 und 3. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 1. 3 u. 5. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 1 u. 2. Tit. 9. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 437. Das Zurückbehaltungsrecht der Wittve bezieht sich nicht bloß auf die Lehne, sondern auch auf alle diejenigen, zum Nachlasse des Mannes gehörigen, Vermögensgegenstände, an welche sich die Wittve ihres eingebrachten Vermögens wegen zu halten befugt ist.

Concl. 5 und 10. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 5 u. 8. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 9. d. Projectes z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 438. Es findet jedoch nicht Statt, wenn der Wittwe ein Leibgedinge angewiesen ist; vielmehr hat sich in diesem Falle die Wittwe lediglich an das Leibgedinge zu halten.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Gutachten der Regierung zum §. 2. Tit. 9. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Ob das Zurückbehaltungsrecht der Wittwe fortfalle, wenn dieselbe zur zweiten Ehe schreitet, ist zweifelhaft.

§. 439. Das Zurückbehaltungsrecht kann ferner nicht ausgeübt werden, wenn die Wittwe, die Töchter und Schwestern sich mit demjenigen, welcher sie abzufinden hat, verglichen und anderweitige Sicherheit angenommen haben.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Concl. 11. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 9. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 440. Das der Wittwe, den Töchtern und Schwestern des Lehnmannes zustehende Zurückbehaltungsrecht ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Abschnitt 2. Theil I. auszuüben.

Die Vorschriften des Wollinschen Abschiedes vom 24. May 1569, in dem Absätze: »So haben wir u. s. w.«; ferner in dem Absätze: »Wir befehlen und gebieten u. s. w.«, so wie nicht minder in dem Absätze: »Wir verordnen und wollen u. s. w.« kommen, gleich wie der §. 6. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, im Wesentlichen mit dem Allgemeinen Landrechte am angeführten Orte überein.

Insbefondere ist nach dem Wollinschen Abschiede in den Worten: »Und da eine Wittwe oder Jungfrau u. s. w.«, in Verbindung mit §. 4. Tit. 28. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur wegen liquider Ansprüche Statt finden soll, bei illiquiden Ansprüchen aber die Lehne gegen Bestellung einer Caution herausgegeben werden müssen. In diesem Falle wird daher auch bei Pommerschen Lehnen der §. 601. Tit. 18. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen müssen.

§. 441. Sind keine andere, aus dem Nachlasse des Mannes zu befriedigende Gläubiger vorhanden, so erstreckt sich das

der Wittwe zustehende Zurückbehaltungsrecht auf sämtliche, zum Nachlasse gehörige Güter und Vermögensgegenstände (§. 437.), wenn auch deren Werth die Ansprüche der Wittwe übersteigen sollte.

Conclus. 3. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 3. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. Tit. 9. d. Project's z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 442. Concurriren aber mit der Wittwe andere Gläubiger, so kann sie das Zurückbehaltungsrecht an diese Lehne und Güter nur nach Maafgabe der Summe ihrer Ansprüche ausüben.

§. 3. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 443. Töchter und Schwestern, welche das Zurückbehaltungsrecht ausüben, sind berechtigt, von dem Ertrage der Lehne die ihnen nach §. 281. zustehenden Alimente, die Wittwe aber die Zinsen des eingebrachten Vermögens und der Verbesserung in Abzug zu bringen.

§. 444. Der nach Abzug der Alimente und der Zinsen verbleibende Ueberschuß der Revenüen ist aber, selbst wenn der Lehnfolger sich im Verzuge befindet, auf den Hauptstuhl der Forderungen in Abrechnung zu bringen.

Conclus. 7 und 8. Tit. 8. der Concl. Sedin.

Monitum der Fürstlich Wolgast'schen Räte zum Conclusum 8. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 6. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 3. 4 u. 5. Tit. 9. d. Project's z. Vorpomm. Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

§. 445. In Hinterpommern kann jedoch den zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts Berechtigten die elgene Verwaltung der Güter nur auf Grund eines gefertigten Nutzungs-Anschlags überlassen werden. In Vorpommern findet eine solche Beschränkung bei der Administration nicht Statt; die Wittwe, Töchter und Schwestern sind nur zur Rechnungslegung verpflichtet.

§. 6. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 17. Tit. 34. der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung von 1683.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Monitum der Fürstlich Wolgast'schen Räte zum Conclusum 8. Tit. 8. der Concl. Sedin.

Gutachten der Regierung zum §. 3. Tit. 9. des Project's zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 446. Während der Dauer des Zurückbehaltungsrechts sind die Wittwen, Töchter und Schwestern zur Ausübung des Patronatrechts und der Gerichtsbarkeit befugt, aber auch schuldig, die Früchte der Gerichtsbarkeit zu berechnen.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Concl. 14. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 10 u. 11. Tit. 8. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 447. Die Lehnfolger haben die Befugniß, während der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, in den Lehngütern einen Aufseher zu bestellen.

Landes-Privilegien von 1560.

Monitum der Fürstlich Wolgastischen Räte zum Conclusum 11. Tit. 8. der Concl. Sedin.

Gutachten der Regierung zum §. 11. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 448. Der Besitz aus dem Zurückbehaltungsrechte geht nach dem Tode der Wittwe auf deren Erben über.

Conclus. 4. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 449. Einem Dritten kann das Zurückbehaltungsrecht nur dann abgetreten werden, wenn sich der Lehnfolger in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Wittwe, die Töchter und Schwestern im Verzuge befindet.

Conclus. 13. Tit. 8. der Concl. Sedin.

§. 9. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 6. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

Errichtung
eines Inventariums.

§. 450. Wittwen, Töchter und Schwestern, welche nach dem Tode des Mannes, Vaters oder Bruders, vermöge des ihnen zustehenden Gnadenjahres, oder des Zurückbehaltungsrechts, in dem Besitze der Güter verbleiben, sind schuldig, über den Nachlaß ein Inventarium zu errichten.

Landes-Privilegien von 1560.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

Tit. 10. der Concl. Sedin., in Verbindung mit dem Monito der Fürstl. Wolgastischen Räte zu diesem Titel.

§. 1 u. 6. Tit. 10. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 451. Die Errichtung des Inventariums muß in Vorpommern längstens binnen sechs Wochen, in Hinterpommern binnen acht Wochen, vom Todestage des Erblassers, begonnen und dasselbe binnen drei Monaten vollendet werden.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 2. Tit. 10. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 452. Können diese Fristen wegen unabwendbarer Hindernisse nicht inne gehalten werden, so muß davon dem Gerichte Anzeige geleistet, die Ursache der Verhinderung bescheinigt und Verlängerung der Frist nachgesucht werden.

§. 2. Tit. 10. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 453. Zur Inventur sind die Lehnfolger, imgleichen die Allodial-Erben, mit vierzehntägiger Frist vorzuladen; bei deren Ausbleiben ist aber nichts desto weniger mit Aufnahme des Inventariums zu verfahren.

Landes-Privilegien von 1560.

Conclus. 3. Tit. 10. der Concl. Sedin.

§. 2. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

§. 454. Die durch die Aufnahme des Inventariums entstehenden Kosten sind aus dem Nachlasse zu entnehmen; der Lehnfolger, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist, trägt aber die durch seine persönliche Gegenwart, oder durch Bestellung eines Bevollmächtigten, erwachsenen Kosten allein.

Conclus. 4. Tit. 10. der Concl. Sedin.

§. 4. Tit. 10. der Hinterpomm. Lehn-Constitution.

§. 455. Wird die Errichtung des Inventariums in der gesetzlichen Frist vorsätzlich verabsäumt, so werden die Wittwen, Töchter und Schwestern des Gnadenjahres und des Zurückbehaltungsrechts verlustig.

§. 456. In Hinterpommern tritt jedoch diese Folge nur dann ein, wenn keine Söhne vorhanden sind.

Wollinscher Abschied vom 24. May 1569.

§. 1. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.

Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 11. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 457. Ist bei Errichtung des Lehnstammes durch den dieserhalb geschlossenen Vertrag nicht ein Anderes bestimmt wor- Vom Lehnstamme. Zum §. 605.

den, so haftet der Lehnstamm in eben dem Maaße, wie das Lehngut, für alle wahren, und beziehungsweise für die nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehne zu entrichtenden Schulden des Lehnmannes.

§. 458. Nicht minder haftet der Lehnstamm für die der Wittve des Lehnmannes zustehende Verbesserung.

§. 459. Die Töchter und Schwestern des verstorbenen Lehnmannes haben aus dem in seinem Besitze befindlich gewesenen Lehnstamme die Aussteuer, das Gnadenjahr, die Hochzeitkosten und Wohnungsmiethe eben so, wie aus wirklichen Lehngütern, zu genießen.

§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution. §. 1 bis 4. Tit. 23. des Projectes zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.

Daß die Töchter aus dem Lehnstamme in eben dem Maaße abgefunden werden müssen, wie aus Lehngütern selbst, ist entschieden in der Sache der Ehefrau des Hauptmannes von Kleist wider die Gebrüder von Köller durch die gleichlautenden Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats der Königl. Regierung zu Stettin und des Geheimen Ober-Tribunals, de publ. den 22. September 1769, 2. Januar 1771 und 7. März 1773, nicht minder in der Sache des Hofraths von Quickmann, als Litis-Curator der von Demwigschen Töchter, wider den Major von Demwig durch die den 11. März und 28. September 1772 und 11. November 1773 publicirten Erkenntnisse derselben Gerichtshöfe.

Verpflichtung d. Lehnherrn bei Erledigung des Lehns.
Sum §. 670.

§. 460. Ist in Vorpommern das dem Lehnsherrn eröffnete alte Stammlehn ein erkaufte Lehn, so ist der Lehnsherr und dessen Anwärter verpflichtet, den Allodial-Erben des letzten Besizers das gezahlte Kaufgeld nebst den Verbesserungen zu erstatten.

Königl. Resolution vom 10. April 1669.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 461. Insofern nicht durch Verträge, richterliche Erkenntnisse, oder besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, sollen alle Pacht- und andere Uebergaben oder Rücklieferungen der Landgüter und ländlichen Wirthschaftsgrundstücke auf den Trinitatistag geschehen.

Rescript vom 15. May 1765.

§. 462. Bei Pacht-Schäfereien soll aber kein anderer Umzugstermin, als auf Urbani (25. May) Statt finden.

§. 8. des Edicts vom 16. Januar 1802.

§. 463. Diese Bestimmung (§. 462.) findet jedoch auf Gutspächter, welche eigenthümliche Schäfereien haben und diese in einem vertragmäßigen Zeitraume oder zugleich mitnehmen, wenn sie das gepachtete Hauptgut verlassen, keine Anwendung.

Rescript des General-Directorii vom 6. August 1806.

§. 464. Die besondern Pflichten der Pächter in den Königl. Domainen sind in dem Haus- und Wirthschafts-Reglement vom 1. May 1752 bestimmt.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 465. In den Domainen müssen die Gänse auf dem Brachfelde verbleiben und nicht in die gute Hütung für das Hornvieh getrieben werden. Ebenso müssen die Schweine zu allen Jahreszeiten die gute niedrige Weide für das Rindvieh, hauptsächlich aber die Wiesen, meiden.

§. 26. der Generalien der Dörfer und Vorwerke des Guts- u. Wirthschafts-Reglements vom 1. May 1752.

Sum §. 130.

§. 466. In den Domainenforsten, Kämmerlei-, Bürger- oder Dorfscheiden darf mit Ziegen, bei Strafe der Confiscation, nicht gehütet werden.

§. 4. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 467. Auch auf den sonstigen Hütungsplätzen in den Domainen dürfen Ziegen nicht unter das Rindvieh getrieben, müssen vielmehr bei den Schweinen gelassen werden.

§. 26. des Haus- und Wirthschafts-Reglements vom 1. May 1752,

Schäfererei
gerechtigkeit.
Sum §. 146.

§. 468. In der Regel begreift die Schäferereigerechtigkeit auch das Recht in sich, von den Dorfbewohnern zu fordern, daß sie ihre Schafe zu den herrschaftlichen Schafen und in das auf dem herrschaftlichen Acker aufgestellte Hordenlager treiben.

Hinterpommersche Schäfer-Ordnung d. d. Stargard den 18. December 1670, Tit. 10.

Vorpommersche Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670, Tit. 5. §. 6.

Verordnung vom 28. Juny 1688,

Verordnung vom 1. May 1691,

§. 469. An den Orten, wo es hergebracht ist, daß die Schafe gemolken werden, gebührt der Herrschaft die Milch von den in ihre Heerde aufgenommenen Schafen der Dorfeinwohner.

Tit. 10. der Hinterpommerschen Schäfer-Ordnung von 1670,

Eben dies ist aber auch in Vorpommern observanzmäßig; confer. die Erinnerungen der Vorpommerschen Stände gegen den §. 17. Tit. 22. des von Hempelschen Entwurfs des Provinzialrechts und deren Beantwortung von Seiten des Ober-Landesgerichts,

§. 470. Einen nicht ausdrücklich vorbedungenen Beitrag zum Lohne des Schäfers, zur Anschaffung des erforderlichen Salzes und zu den Kosten des Hordenlagers kann die Guts Herrschaft von den in die herrschaftliche Heerde aufgenommenen Schafen der Dorfeinwohner nicht fordern.

Tit. 10. der Schäfer-Ordnung von 1670.

§. 471. Sind in einem Dorfe mehrere Vorwerke verschiedener Guts Herrschaften, so steht nur demjenigen Vorwerke die Schäferereigerechtigkeit zu, welche mindestens zwei Land- oder

vier Hakenhufen tragbaren Ackers, einschließlich der Wiesen, enthalten.

Monitum generale 4. der Wolgastischen Ráthe zum Tit. 2. der Concl. Sedin.

Stryck de feudis Pomer. Cap. 5. §. 47.

§. 7. Tit. 29. des Projectis zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.

§. 472. Der Besitzer des mit einem Vorwerke in einem Dorfe, in welchem mehrere Gutsantheile sind, versehenen Gutsantheils kann zwar, insofern Koppelhütung Statt findet, verlangen, daß die Bauern des andern Gutsantheils ihre Schafe mit den seinigen zu einer Heerde vor den gemeinschaftlichen Hirten treiben. Derselbe ist aber nicht befugt, sich das Hordenlager allein zuzueignen; es ist vielmehr, wenn die Qualität des Orts nicht eine andere Einrichtung erfordert, nach Verhältniß des Schafstandes, mit dem Hordenlager bald auf dem Vorwerke, bald auf dem Baueracker, in bestimmten Jahren abzuwechseln.

Conclus. der Gesetz-Commission vom 25. October 1794.

§. 473. Wenn durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts, die Zahl der zu haltenden Schafe nicht bestimmt ist, so können die zur Schafhütung Berechtigten in Hinterpommern auf zwei Haken- oder eine Landhufe 25 Stück Schafe halten.

Als Landes-Observanz bezeugt und mit Präjudicaten belegt von v. Schweder in dem Tractat von Anschlagung der Güter, Cap. 2. §. 12., sowie in der Oeconomia forensis Hauptstück 9. §. 703.

§. 474. In Vorpommern ist an den Orten, wo eine Schäferereigerechtigkeit oder das jus pascendi vorhanden, einem vollen Bauerhof mehr nicht als 12 Stück, den Halbbauern und Kossäthen aber nur 6 Stück Schafe in dem Winter, und mit dem Zuwachs davon in dem Sommer auf die Weide zu treiben gestattet. Haben sie aber außer den zu ihren Höfen belegenen Hufen andere wüste oder unbewohnte Höfe und Hufen in Pacht, oder sonst angenommen, so soll ihnen auf die vollkommen angebauten Hufen noch besonders 12 Stück, auf die uncultivirten aber nur 6 zu halten und mit dem Zuwachs davon auf die Weide zu treiben erlaubt sein. An denjenigen Orten, wo die Schäferereigerechtigkeit und das jus pascendi nicht hergebracht ist, werden auf einen Vollbauerhof 14 bis 16 Stück gestattet und über Winter zugestanden, des Sommers aber der Zuwachs allein nachgegeben und wegen der dazu gepachteten

oder nicht völlig angebauten Hüfen ein gleiches Verhältnis, wie vorgedacht, nämlich ganz oder zur Hälfte, beobachtet.

Verordnung vom 1. May 1691.

Von Schos-
nungen der
Waldhütung
Sum §. 170.

§. 475. In den Königl. Forsten sollen die Hütungs-
Interessenten mit ihrem Vieh so lange aus der Forst bleiben,
bis das Vieh die Spitzen des jungen Aufschlags mit den Mäus-
lern nicht mehr erreichen kann.

§. 8. Tit. 3. der Forst-Ordnung vom 24. December 1777.

§. 476. Hirten und Schäfer dürfen, bei Vermeidung
der Pfändung und Erlegung des Pfandgeldes von 5 Egr.,
keine Aexte, Sägen oder Beile in die Waldung mitbringen.

§. 2. Tit. 2. der Verordnung vom 22. Juny 1800
und der Schluß derselben.

§. 477. Gebrauchen sie Hunde bei ihren Heerden, so
müssen sie solchen, nach der Größe und Stärke derselben, einen
Knüttel von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 6 Zoll Dicke anhängen,
oder sie an Stricken führen, widrigenfalls die Hunde von den
Forstbedienten und Waldeigentümern todt geschossen werden
können und diesen von dem Hirten und Schäfer Ein Thaler
an Schußgeld bezahlt werden muß.

§. 6. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.
Rescript vom 11. Januar 1790.

Sum §. 187.

§. 478. Wenn Jemand, welcher zur Hütung in Königl.
lichen, Kämmerer-, Bürger- und Dorf-Waldungen nicht be-
rechtigt ist, sein Vieh in solche eintreibt, so hat derselbe für
ein Pferd und ein Stück Rindvieh zehn Groschen, und für
ein Schaf oder Schwein drei Groschen neun Pfennige an Strafe
zu erlegen.

§. 5. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 479. Wer in dergleichen Waldungen zwar die freie
Hütung hat, aber fremdes oder zum Handel erkauftes Vieh
eintreibt, oder von dergleichen von seinen zur Hütung nicht be-
rechtigten Gütern auf die Weide bringt, hat Pfändung zu ge-
wärtigen und muß sodann für jedes Stück Vieh das vorgedachte
Pfandgeld erlegen.

§. 1. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 480. Wird Vieh von den Hütungsberechtigten ohne
Hirten in dergleichen Waldungen getrieben, so wird dasselbe

gepfändet und muß für jedes Stück Vieh 5 Egr., und wenn
die Pfändung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage erfolgt,
10 Egr. Pfandgeld erlegt werden.

§. 2. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 481. Wer in angelegten und noch nicht wieder auf-
gehobenen Schonungen die Hütung ausübt, oder das Ueber-
treten des Viehes gestattet, hat für ein Pferd oder Haupt
Rindvieh eine Strafe von Einem Thaler, und für jedes Schaf
oder Schwein eine Strafe von 10 Egr. verwirkt.

§. 5. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 482. Für diese Strafe (§. 481.) muß jede Diensta-
herrschaft, es sei solche ein einzelner Wirth, oder eine ganze
Gemeinde, mit haften, wenn sie

- 1) unterlassen hat, ihrem Hirten, Schäfer oder anderen Ge-
sinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum
Hüten des Viehes gebraucht, an Ort und Stelle die Sch-
nung anzuweisen und ihnen dabei das Uebertreten oder
Ueberhüten des Viehes in dieselbe zu unterlassen, auch die
darauf gesetzte Strafe bekannt zu machen;
- 2) nach davon erhaltener Wissenschaft, daß, solcher Belehrung
und Warnung ungeachtet, ihre Hirten oder ihr Gesinde,
dennoch das Vieh in eine Schonung hat übergehen lassen,
solches nicht dem betreffenden Forst-Amte angezeigt hat.

§. 483. Wird aber von solchen vorstehendermaßen ver-
warnen Hirten oder dem Gesinde, jene Uebertretung wiederholt
und kann dabei die im §. 481. festgesetzte Strafe von selbigen
nicht erlegt werden, so soll dennoch jederzeit die Geldstrafe bis
auf den vierten Theil aus dem Lohne oder sonstigem Vermögen
des Gesindes, soweit dasselbe dazu reicht, für den Denuncian-
ten beigetrieben, der Strassfällige aber, nach Maßgabe der
häufigen Wiederholung, der Verwarnung und der Anzahl des
Viehes auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe und
derben körperlichen Züchtigung verurtheilt werden.

§. 5. Tit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Die Bestimmungen in den §§. 478 bis 483 dürften, in
Anleitung des Rescripts vom 11. Januar 1790, auch auf
Privat-Waldungen anwendbar sein.

§. 484. Insofern die in den Königl. Domainen Ange-
sessen, welche eigene Mastholzungen haben, zu der Mastungs-
gerechtigkeit nicht ausdrücklich privilegiert sind, oder den Besitz
Sum §. 187.

im Jahre 1740 für sich, oder diese Berechtigung sonst auf rechtmäßige Weise erworben haben, steht die Mast in den Amts-Dorfsheiden allein dem Fisco zu.

§. 10. Lit. 9. der Forst-Ordnung v. 24. December 1777.

Sum §. 192. §. 485. Wenn Hütungs-berechtigte ihr Vieh in geschlossene Masthölzer der Amtforsten, Kämmerer-, Bürger- oder Dorfsheiden laufen oder gar eintreiben lassen, so haben sie für ein Pferd oder Haupt Rindvieh 10 Egr. und für ein Schaf oder Schwein 3 Egr. 9 Pf. Strafe verurtheilt.

§. 3. Lit. 1. der Verordnung vom 22. Juny 1800, mit Beziehung auf die Bemerkung bei dem §. 483.

Sum §. 193. §. 486. Prediger, Schulbeamte und Küster, welche zur Mast in Königl. Waldungen berechtigt sind, haben bei voller Mast die Befugniß, diejenige Anzahl von Freischweinen einzutreiben, welche in den Matrirkeln und Vocationen vorgeschrieben sind.

§. 487. Ist in solchen keine Anzahl bestimmt, sondern überhaupt nur von Freischweinen die Rede, so soll alsdann bei voller Mast ein Superintendent sechs, ein anderer Prediger vier, ein Schulcollege drei und ein Küster zwei Stück Freischweine erhalten.

§. 488. Eben diese Gerechtsame (§. 487.) sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in den Matrirkeln und Vocationen keine Freischweine verschrieben sind, welche das Recht dazu aber auf sonstige Weise gültig erlangt haben.

§. 15. Lit. 7. der Forst-Ordnung v. 24. December 1777.

§. 489. Bei halber Mast wird den Deputanten und Privilegirten in den Königl. Forsten nur die Hälfte der Freischweine bewilligt, bei Sprengmast aber fallen diese ganz fort, es sei denn, daß Jemand besonders privilegirt oder sonst berechtigt wäre, ohne Rücksicht, wie die Mast gerathen, jeder Zeit seine volle Anzahl Schweine einzujagen.

§. 17. a. a. O.

§. 490. Wird in einem Königl. Reviere die Mast für voll erklärt, so sind die Deputanten berechtigt, die volle Anzahl Schweine einzujagen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob viel oder wenig zur Mastnutzung übrig bleibt. Dagegen können aber auch Deputanten, welche auf ein gewisses Revier

privilegirt sind, wenn in solchem keine Mast vorhanden ist, auf ein anderes Revier nicht Anspruch machen.

§. 18. a. a. O.

§. 491. Wer in Königl. Forsten zu Bau-, Nutz- und Brennholz in Klästern, oder in stehenden Bäumen, berechtigt ist, darf nicht eigenmächtig, und also nicht ohne Anweisung und Anschlag des Revier-Forstbeamten hauen, widrigenfalls er als Holz-Defraudant bestraft wird.

§. 4. Lit. 2. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 492. Zum Lager-, Raff- und Leseholz werden in den Königl. Forsten nur Aeste, Sprock und Stubben, nicht aber Köpfe oder Wipfel der Bäume, auch kein stehender Strauch gerechnet.

§. 16. Lit. 5. der Forst-Ordnung v. 24. December 1777.

§. 493. In den Königl. Forsten sollen in der vom 1. October bis zum 1. März jeden Jahres laufenden Einmietungszeit, in jeder Woche zwei Holztage, der Dienstag und Freitag, festgesetzt werden, in welchen die Berechtigten das Raff- und Lagerholz auf einem mit zwei Pferden bespannten Wagen, oder Schlitten ausführen können. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so wird dafür der nächstfolgende Arbeitstag substituir.

§. 494. Außer den geordneten Holztagen und der bestimmten Einmietzeit darf Niemand in die Waldungen zum Holzholen kommen, es sei denn, daß er wegen Geschäfte die geordneten Holztage nicht hat halten können, in welchem Fall ihm, mit Vorbewußt des Forstamts des Reviers und in Gegenwart des Unterförsters, an einem andern Tage Holz zu holen gestattet sein soll.

§. 17. a. a. O.

§. 495. Wer außer den geordneten Holztagen und ohne Vorbewußt des Forstbeamten in die Königl. Forsten kommt, um Lager- und Leseholz zu holen, soll mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder mit vier und zwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod, belegt werden.

§. 1. Lit. 2. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 496. Wer nur zu Lager- oder Leseholz berechtigt ist, und sich an abgestandenen, oder frisch ausgestürzten und zum

Bau diensamen Bäumen, oder an Böpfen, oder zum Bau- oder Brennholz gefällten Bäumen vergreift, soll als ein Holz-Defraudant bestraft werden.

§. 1. a. a. D.

Sum §. 220. §. 497. Wenn diejenigen, deren Gerechtigkeit bloß auf Raff- und Leseholz geht, eine Art, Säge oder ein Beil mit in die Königl. Forst bringen, so sollen sie der Gerechtfame verlustig sein und 10 Egr. Pfandgeld bezahlen.

§. 2. a. a. D. und der Schluß der gedachten Verordnung.

Die Bestimmungen der §§. 491 u. 495 bis 497. dürfen, mit Hinsicht auf das Rescript vom 22. Januar 1790, auf Privatwaldungen ebenfalls Anwendung finden.

Sum §. 237. §. 498. Diejenigen, welche das Holz, was sie aus Königl. Waldungen ganz, oder zum Theil, unentgeltlich erhalten, an Andere überlassen, oder damit Handel treiben, sollen als Holz-Defraudanten bestraft werden.

§. 499. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die mit freiem Brennholze Privilegirten, welche zu einem bestimmten jährlichen Quantum berechtigt, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein bestimmtes jährliches Quantum verglichen worden; diesen Berechtigten verbleibt vielmehr die unbeschränkte Verfügung über das ihnen festgesetzte Freiholz.

§. 3. a. a. D.

§. 500. Wer das aus Königl. Waldungen angewiesene Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem genehmigten Anschläge verwendet, muß den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Forst-Kasse als Strafe erlegen.

§. 6. a. a. D.

§. 501. Von allem aus Königl. Waldungen verabreichten freien Bau- und Nutzholz muß das bestimmte Stammgeld, und wenn es Eichen- und Bauholz ist, auch das Pflanzgeld erlegt werden.

§. 502. Hiervon sind nur diejenigen befreit, denen diese Befreiung ausdrücklich in ihren Verschreibungen verliehen ist, oder die sich im Jahre 1740 in dem Besitze dieser Befreiung befunden haben.

§. 5. a. a. D.

§. 503. Doch ist von demjenigen Holze, welches zu Königl. und öffentlichen Gebäuden, sowie zu den geistlichen und Schulgebäuden, wenn diese auf Königl. Kosten gebauet werden, geliefert wird, weder Stamm- noch Pflanzgeld zu entrichten.

§. 20. Tit. 6. der Forst-Ordnung v. 24. Decbr. 1777.

§. 504. Wenn Güter die Gerechtigkeit haben, ihren Brennholz-Bedarf aus Königl. Forsten zu nehmen, und diese Güter werden unter verschiedene Besitzer vertheilt, so ist alsdann der jährliche Brennholz-Bedarf nach sechsjähriger Fraction, oder durch wirtschaftliche Anschläge zu ermitteln, und den Besitzern der getheilten Güter zu überlassen, dieses Quantum selbst unter sich zu vertheilen.

§. 9. Tit. 6. a. a. D.

§. 505. Geistliche, welche zu freiem Brennholze aus Königl. Forsten berechtigt sind, erhalten dasjenige Quantum, welches ihnen in den Matrikeln verschrieben ist. Ist aber in solchen kein gewisses Quantum bestimmt, sondern nur überhaupt freie Feuerung verheißen, so soll das, nach Verhältniß ihrer Wirtschaft und Nothdurft, erforderliche Quantum ermittelt und bis dahin den Predigern jährlich 20 Klafter, auch 6 bis 8 Fuder Strauch zum Backen, den Schulmeistern aber 10 Klafter verabreicht werden. Holz zu Zaunpfählen und Busch zum Flechten der Zäune, insofern ihre Weiden dazu nicht hinreichen, soll auch ferner gegeben, Sägeblöcke aber und Planken sollen zu diesem Behufe frei nicht verabreicht werden.

§. 506. Eben diese Gerechtfame sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in ihren Matrikeln kein freies Brennholz verschrieben worden, welche aber dasselbe vor und im Jahre 1740 erhalten haben, oder auch sonst eine rechtmäßige Erwerbungsart des freien Brennholzes darthun können.

§. 19. Tit. 6. der Forst-Ordnung v. 24. Decbr. 1777.

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 507. In Beziehung auf die Brau- und Brennereigerechtigkeit und das damit in Verbindung stehende Verlagsrecht auf dem Lande ist Folgendes zu bemerken:

Brau- und
Brennereigerechtigkeit u.
Krugverlagsrecht.

Zu §. 53 ff.

Die Brau- und Brennereigerechtigkeit zum feilen Verkauf ist früher stets als ein, der Regel nach, nur den Städten zustehendes, bürgerliches Recht betrachtet und den Besitzern der adlichen Güter und den sonstigen Bewohnern des platten Landes die Ausübung dieser Gerechtigkeit ausnahmsweise nur insofern gestattet worden, als sie dazu durch besondere Concessionen, Lehnbriefe oder gesetzmäßigen Besitz berechtigt worden sind.

§. 19, des Brau-Reglements vom 24. Januar 1749.

Was aber unter dem gesetzmäßigen Besitz zu verstehen sei, ergiebt sich aus denjenigen Verhandlungen, welche rücksichtlich dieses Gegenstandes dem gedachten Brau-Reglement vorangegangen sind.

In Vorpommern war nämlich schon in dem Haupt-Commissions-Resch vom 5. September 1663 untersagt worden,

auf dem platten Lande, außerhalb des Hauses Nothdurst, die Gerste zu vermalzen, zu brauen und die Krüge zu verlegen,

wiewohl mit Ausnahme

der adlichen Geschlechter, auch anderer, welche dazu von Alters her Recht, Befugniß und vor dem Kriegswesen anno 1627 unstreitig possessio gehabt und noch haben;

und diese Bestimmung ward, mit Ausdehnung auf die Branntweinbrennereien, im Cap. XXIII. der Vorpommerschen Polizey-Ordnung vom 18. December 1672 wiederholt.

Im Jahre 1698 führten aber die Vorpommerschen Städte Beschwerde darüber, daß ihnen, ungeachtet dieser Bestimmungen, bei den Kriegsunruhen die bürgerliche Nahrung des Brauens und Brennens von den Landleuten fast ganz entzogen worden sei, und dies hatte zur Folge, daß durch ein Patent vom 6. July 1698 allen Bewohnern des platten Landes, welche Bier und Branntwein zum feilen Verkauf hielten und Krüge damit verlegten, aufgegeben ward, binnen drei Monaten ihre Befugniß dazu nachzuweisen, welche Citation unter dem 27. April 1699 wiederholt und in Verfolg dessen durch das unter dem 6. October 1704 publicirte Dekret der Regierung zu Stettin allen denjenigen, welche sich in den bestimmten Fristen nicht gemeldet hatten, das Bierbrauen und das Branntweinbrennen zum feilen Kaufe und die Verlegung der Krüge untersagt ward.

Pbnal-Mandat vom 30. November 1707.

Perpetuum executoriale vom 21. März 1708.

Hierbei ist es in Vorpommern verblieben und es kann demnach als zweifellos betrachtet werden, daß in Vorpommern den Grund-

Grundbesitzern auf dem platten Lande bis zum Jahre 1811 das Recht zum Absage an Andere zu brauen und zu brennen und die Krüge zu verlegen, nur insofern zugestanden hat, als ihnen dieses Recht entweder durch besondere Concession, oder ausdrücklich in den Lehnbriefen beigelegt worden ist, oder sie das diesfallige Recht im Jahre 1627 ausgeübt haben und durch das Präclussions-Decret vom 6. October 1704 damit nicht präcludirt worden sind.

Hinterpommern anlangend, so waren auch hier vielfache Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten hinsichtlich dieses Gegenstandes entstanden, durch das Patent der Hinterpommerschen Regierung vom 11. September 1715 aber bestimmt worden, daß

der Adel in Hinterpommern, welcher mit einer landesherrlichen Concession versehen, oder vom 25. Februar 1663 bis zum Tage des erlassenen Patents in possessione des Brauens und Krugverlags gewesen, dabei gelassen; diejenigen aber, welche post dictum annum allererst den Städten die Krüge entzogen, dessen verlustig werden sollten und der Adel ad docendum titulum und possessionem gehalten sei.

In Folge dieses Patents wurden zwar von einzelnen Städten Prozesse angestellt, ohne daß dieselben jedoch zur endlichen Entscheidung gekommen sind, bis diese Angelegenheit im Jahre 1746 durch das Gesuch der Hinterpommerschen Ritterschaft, daß ein Catastrum der adlichen Krüge errichtet und deren Verlag der Ritterschaft gelassen werden möchte, wieder aufgenommen wurde. Die vormalige Regierung unterstützte zwar dieses Gesuch in ihrem Berichte vom 9. Februar 1746, die Kammer erklärte sich aber in ihrem Berichte vom 21. May 1746 dagegen, brachte jedoch in Antrag, die von Adel, hinsichtlich derjenigen Krüge, welche in den Landes-Matrikeln von 1625 benannt sind, mit dem in dem Patente vom 11. September 1715 geforderten Beweise zu verschonen. Dieser Antrag ward durch das Rescript vom 23. Juny 1746 genehmigt und in Folge dessen von der vormaligen Regierung unter dem 14. July 1746 durch die Intelligenz-Blätter eine Bekanntmachung folgenden wörtlichen Inhalts erlassen:

Demnach Sr. Majestät per rescriptum vom 23. Juny 1746 befohlen, bekannt zu machen, daß in den bekannten Brau- und Krugverlags-Prozessen, so die Hinterpommerschen und Camminschen Immediat-Städte wider Prälaten und die von Adel, deren Krüge in matriculo de anno 1628 fundirt, mit dem ihnen sonst per Edictum von 1715 auf-

erlegten Beweise verschont und solche Matricular-Krüge den Prälaten und denen von Adel ohne weitere Ansprüche zum Verlage gelassen; wegen der übrigen Krüge aber, so in der Landes-Matricul nicht fundirt, veranlaßt, daß den Hinterpommerschen und Camminschen Städten ein terminus praeclusivus von 6 Monaten durch die Intelligenz-Nachrichten zur Ausführung solcher Prozesse zu intimiren und denjenigen, die sodann gar nichts zur Sache thun, noch die Klage gebührend anstrengen und prosequiren und den denen Prälaten und von Adel per Edictum de 1715 imponirten Beweis urgiren, perpetuum silentium auferlegt werden soll, so wird solches den Hinterpommerschen und Camminschen Immediat-Städten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Ob in Folge dessen eine förmliche allgemeine Praeclusoria ergangen, ergiebt sich nicht; nach dem Vorgesagten kann aber in Beziehung auf Hinterpommern als Grundsatz angenommen werden, daß insofern die adlichen Güter die Befugniß zum Absaße an Andere zu brauen und zu brennen nicht durch besondere Concession erworben, oder ihnen selbige nicht ausdrücklich in den Lehnbriefen beigelegt worden, diese Befugniß bis zum Jahre 1811 nur von denen ausgeübt werden konnte, welche sich im 50jährigen Besitze dieses Rechts, vom 25. Februar 1663 angerechnet, befanden; jedoch die Vermuthung der rechtmäßigen Erwerbung zur Seite steht, wenn auf dem betreffenden Gute nach der Landes-Matricul vom Jahre 1628 ein Krug vorhanden gewesen ist.

Das Vorgesagte bezieht sich jedoch nur auf Privat-Besitzungen, nicht aber auf die Domainen-Güter; denn in Vorpommern ergiebt sich die Exemption der Domainen von dem Anspruche der Städte aus dem §. 23. der Vorpommerschen Polizei-Ordnung von 1681, und dieser tritt als Regel der sowohl in Vor- als Hinterpommern geltende alte Besitzstand hinzu, so daß die einzelnen Ausnahmen, welche in dieser Beziehung früher vorhanden waren, auf besonders erworbene Rechte der Städte gegen das Domanium gegründet waren.

Zweiter Theil,

enthaltend

die Zusätze zum zweiten Theil des Allgemeinen
Landrechts.

§. 1. Die durch §. 7. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 angeordnete theilweise Suspension der ersten drei Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts ist aufgehoben und gelten diese Titel in Pommern seit dem 30sten October 1795. Zu
Tit. I bis III.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 20. July 1795.
N. C. C. Tom. X. S. 1869.

Rescript vom 19. October 1795. Pommerscher Auszug
der Gesetze ic. Heft III. S. 95.

Erster Titel.

V o n d e r E h e.

§. 2. Die Trauung muß in der Regel in der Kirche zum §. 167. erfolgen, oder Dispensation davon nachgesucht werden. Doch bedarf es dieser Dispensation nicht, wenn an Orten, wo die Trauung erfolgen soll, keine Kirche vorhanden ist.

Pommersche Agende fol. 172 und 190.

Statuta Synodalia von 1574. Cap. 2. §. 21.

Rescripte vom 14. Februar und 29. July 1695 und
9. April 1696.

Resolution des Etats-Ministerii vom 15. April 1722.

§. 3. An Sonn- und Festtagen, sowie in der Advents- und Fastenzeit, können Hochzeiten nur nach eingeholter Dispensation vollzogen werden.

Pommersche Agende fol. 190.

Statuta Synodalia Cap. 2. §. 21.

Regierungs-Patent vom 26. Juny 1680.

Rescript vom 26. März 1729.

Sum 9. 245.

§. 4. Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten findet in der Regel bei allen Personen bürgerlichen Standes Statt, welche in den Städten und in den zu solchen gehörigen Eigenthumsdörfern nicht von der gewöhnlichen Gerichts-Obrigkeit ihres Wohnorts eximirt sind. Die rechtlichen Verhältnisse, welche aus dieser Gütergemeinschaft hervorgehen, die Wirkungen derselben überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die Rechte der Kinder, nicht minder deren und anderer Verwandten Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Vermögen nach aufgelöster Gütergemeinschaft, sind jedoch nach den besondern Statuten, mit welchen die Städte bewidmet sind und nach den hergebrachten Gewohnheiten eines jeden Orts verschieden und bleibt das Nähere hierüber, sowie die Ausnahmen, welche in einzelnen Städten von der Gütergemeinschaft Statt finden, der Darstellung der Statutar-Rechte der einzelnen Städte vorbehalten.

§. 5. Nicht minder findet die allgemeine Gütergemeinschaft als Regel bei allen denjenigen Landbewohnern Statt, welche der Vorschrift der Bauer-Ordnung vom 30. December 1764 unterworfen sind. (S. 8. Th. I.)

Die Bauer-Ordnung vom 30. December 1764 bestimmt im §. 2. Tit. 4. wörtlich:

Unsere Aemter aber sowohl, als unsere Prälaten, Grafen- und Ritterschaftsbauern sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kaiserrecht, in zweien Punkten aber, als Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekanntem Landesgebrauch richten, also, daß in solchen beiden Punkten eine Gemeinschaft und Communion der Eheleute Güter sei.

Diese Bestimmung, welche sich schon im §. 9. Tit. X. der Bauer-Ordnung vom 16. May 1616 vorfindet, hat den Zweifel angeregt, ob die Bauer-Ordnung eine allgemeine, oder nur eine, auf die beiden Punkte der Erbtheilung und der Gemeinschaftlichkeit der Schulden beschränkte Gütergemeinschaft begründe. Dieser Zweifel ist mindestens früher von dem Ober-Landesgericht nicht so ganz unbegründet gefunden, hat vielmehr Veranlassung gegeben, unter dem 1. September 1806 dieserhalb mit der jetzigen Königl. Regierung zu verhandeln,

Fol. 183 und 186. Vol. III. No. 1234. A. Tit. 80. P. I. R. A.

und unter dem 3. October 1806 darüber ein Gutachten der Vor- und Hinterpommerschen Stände zu erfordern, was jedoch nach Lage der Acten nicht eingegangen ist. Die jetzige

Regierung hat damals zwar die Ansicht geltend gemacht, daß die Bauer-Ordnung eine allgemeine Gütergemeinschaft nicht begründe, das Ober-Landesgericht sich jedoch für die entgegengesetzte Ansicht entschieden und diese Ansicht dürfte auch die richtigere sein. Denn wenn in der Bauer-Ordnung gesagt ist, daß

in solchen beiden Punkten — d. i. bei Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden — eine Gemeinschaft und Communion der Güter vorhanden sei,

so ist anzunehmen, daß diese beiden Punkte nur deshalb hervorgehoben sind, weil in solchen die Gütergemeinschaft hauptsächlich ihre Wirksamkeit äußert. Die Bauer-Ordnung erklärt sich in der Folge auch selbst für eine allgemeine Gütergemeinschaft. Denn im §. 2. cit. heißt es, daß

der überlebende Ehegatte in Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibe. Nach dem Wortverstande und dem Sprachgebrauche kann man aber nur in dem sitzen bleiben, worin man sich schon befindet.

Ebendasselbst ist verordnet, daß

wegen dieser Gemeinschaft der Güter die eingebrachten Heiraths- und andern Gelder nicht vorausgegeben werden; und nicht minder wird im §. 5. von der Statt findenden Gemeinschaft der Güter gesprochen.

Alle diese Dispositionen deuten aber an, daß bei Eheleuten des Bauernstandes durch Eingehung der Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft entstehen soll. In diesem Sinne hat daher auch unter dem 15. July 1768 das jetzige Ober-Landesgericht eine Anfrage des Untergerichts dahin beschieden, daß

die Bauern nach der Landes-Verfassung in communiore honorum stehen.

Fol. 211. Vol. IV. No. 743. Act. gen. Tit. 99. P. I.

In gleicher Art heißt es in dem unter dem 28. Jan. 1821 dem Patrimonial-Gericht zu Batingsthal erteilten Bescheide, daß

die Bewohner des platten Landes in den Pommerschen Dörfern, insofern sie keinen eximirten Gerichtsstand haben, in allgemeiner Gütergemeinschaft leben.

Seite 165. Vol. VI. Tit. 99. P. I. Act. gen. No. 743. und derselbe Grundsatz ist von dem Geheimen Ober-Tribunal

in dem Erkenntnisse de publ. den 13. April 1825 in der Sache Fischer contra Ziemann angenommen worden.

(Jahrbücher Bd. 28. S. 273. ff.)

Endlich ist auch diese allgemeine Gütergemeinschaft bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Provinzialrechts angenommen, ohne daß hiergegen von irgend einer Seite ein Widerspruch oder Zweifel angeregt worden wäre. Bedenklicher ist aber die Frage, welche auf dem platten Lande wohnende Eheleute gesetzlich als in Gütergemeinschaft lebend zu betrachten sind.

Der §. 6. Tit. 4. der Bauer-Ordnung bestimmt nämlich:

»Alle auf dem Lande Wohnende, außer der Guts herrschaft, adelichen und characterisirten Pächtern, dergleichen dem Prediger, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sind an diese Ordnung gebunden.«

Wollte man diese Bestimmung wörtlich, also annehmen, daß nur die in dem Gesetze ausdrücklich benannten Personen ausgenommen seien, so würde daraus folgen, daß andere, wenn auch im Uebrigen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts eximirte, Personen ebenfalls in der Gütergemeinschaft leben. Richterliche Entscheidungen über diese Frage sind nicht bekannt; dagegen ist solche auf Anfragen von Untergerichten verschieden beantwortet.

Beispielsweise ist das Patrimonialgericht zu Watingsthal unter dem 28. Januar 1821 dahin beschieden, daß

die Bewohner des platten Landes, insofern sie keinen eximirten Gerichtsstand haben, in allgemeiner Gütergemeinschaft leben,

wogegen das Justizamt Pudagla unter dem 10. Februar 1825 auf Grund der Vorschrift des §. 6. Tit. 4. der Bauer-Ordnung belehrt worden, daß

die auf dem platten Lande wohnenden Steuer-Aufseher in Erbschaftsfällen noch der Bauer-Ordnung zu beurtheilen seien.

Die Nichtigkeit dieser letzten Bescheidung muß jedoch in Zweifel gezogen werden; es scheint vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Bauer-Ordnung nur den Zweck gehabt haben kann, die Rechtsverhältnisse der Bewohner des platten Landes aus dem Bauernstande zu bestimmen, überwiegender Grund vorzuliegen, um dafür zu halten, daß die im §. 6. Tit. 4. benannten Personen, auf welche die Bauer-Ordnung nicht anwendbar sei, nur beispielsweise genannt

worden, und damit, wie auch in der obengedachten Verfügung vom 28. Januar 1821 angenommen ist, alle auf dem platten Lande wohnende Personen eximirten Standes verstanden sein sollen.

§. 6. Die in dem Allgemeinen Landrechte im §. 392 Zum §. 392. bis 395. aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Befugniß der Ehegatten, binnen zwei Jahren nach vollzogener Ehe auf Absonderung des Vermögens anzutragen, wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, finden auf die durch die Bauer-Ordnung begründete Gütergemeinschaft keine Anwendung; vielmehr werden auch die vor vollzogener Ehe gemachten Schulden dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 5. Tit. 4. der Bauer-Ordnung.

§. 7. Mistel ist nicht hergebracht; Heergeräth und Ge- Zum §. 502. rade nicht allgemein.

§. 8. Sind die Eheleute den Bestimmungen der Bauer- Zum Ordnung unterworfen, so finden wegen Fortsetzung der Güter: §. 634. Tit. 1. gemeinschaft und der Auseinandersetzung des überlebenden Ehe- §. 366. Tit. 2. gatten mit den Verwandten des zuerst verstorbenen, folgende Grundsätze Anwendung.

§. 9. Nach dem Tode des einen Ehegatten, verfällt die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens auf den überlebenden Ehegatten, die andere Hälfte aber auf die Kinder, oder, insofern dergleichen nicht vorhanden sind, auf die Verwandten des verstorbenen Ehegatten.

§. 10. Der überlebende Ehegatte ist schuldig, vier Wochen nach dem Tode des andern Ehegatten ein Inventarium von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu errichten.

§. 11. Der überlebende Ehegatte verbleibt jedoch, ohne Unterschied, ob die Erben des verstorbenen Ehegatten leibliche Kinder oder sonstige Verwandte sind, in der Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb und ist nur dann zur Auseinandersetzung schuldig, wenn derselbe zur andern Ehe schreitet.

§. 2. Tit. 4. der Bauer-Ordnung.

Der überlebende Ehegatte dürfte also in dem im §. 412. Tit. 18. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgesehenen Fall zur Auseinandersetzung nicht gehalten sein. Ob dagegen

eine Verpflichtung zur Auseinandersetzung in den Fällen des §. 413 und §. 36. Tit. 18. Theil II. und §. 179. Tit. 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorhanden sei, ist zweifelhaft.

§. 12. Durch die Auseinandersetzung werden die Kinder hinsichtlich des väterlichen und mütterlichen Vermögens gänzlich abgefunden.

§. 13. Die Kinder können daher auch, wenn in der von dem überlebenden Vater oder der Mutter ferner eingegangenen Ehe Kinder geboren werden, keinen Anspruch auf das nach der Auseinandersetzung erworbene Vermögen machen; dagegen aber auch die Kinder der letzten Ehe auf die frühere Erbschichtung sich nicht berufen, ihre Abfindung vielmehr nur nach Maßgabe desjenigen Vermögenszustandes fordern können, welcher zur Zeit des Todes des oder der zur zweiten Ehe geschrittenen Vaters oder Mutter vorhanden ist.

§. 3. Tit. 4. der Bauer-Ordnung.

§. 14. Ist aber die letzte Ehe nicht beerbt, so werden die Kinder aus der frühern Ehe als die nächsten Verwandten ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter, zur Erbschaft berufen.

§. 4. a. a. D.

Die Bauer-Ordnung hat übrigens nur die Erbfolge der Eheleute und der aus der Ehe vorhandenen Kinder festgesetzt, in Ansehung der Erbfolge der Ascendenten und Collateralen aber nichts bestimmt. Daraus folgt, daß es hinsichtlich der Frage, von wem abgefundene Kinder beerbt werden, bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts verbleibt, mithin nach dem Tode abgefundener Kinder deren Eltern vor den Geschwistern zur Erbfolge berufen sind.

Bericht des Ober-Landesgerichts vom 20. May 1807.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 3. Juny 1807.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes.

§. 15. In gutherrlichen Schäfereien ist es keinem Schäfer zum §. 177. gestattet, eine bestimmte Anzahl von eigenthümlichem und mit einem besondern Zeichen versehenem Vieh zu haben und solches als sein Eigenthum bei dem Abzuge von einer Schäferei zu ändern mitzunehmen.

§. 1. Verordnung vom 3. Februar 1800.

§. 16. Es soll vielmehr das besondere Eigenthum der Schäferknechte an den bestimmten Häuptern aufhören, ihr Vieh in die Stammheerde eingemengt und der Antheil, den sie an der Heerde und im Gemenge erhalten, ihnen, bei dem Abzuge baar bezahlt werden, jeder Schäferknecht davon während seiner Dienstzeit verhältnißmäßig an allen Nutzungen Theil haben, in gleicher Weise aber auch zu den Kosten beitragen, insofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein Anderes wegen der Unterhaltungskosten festgesetzt worden ist.

§. 2. a. a. D.

§. 17. In gleicher Art sollen auch Schafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzuge selbigen gegen baare Vergütung zurückzulassen verpflichtet und mit sich zu nehmen nicht befugt sein.

§. 2. a. a. D.

§. 18. Die Größe der Schäferei auf Urbani, zu welcher Zeit sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu dieser Zeit in der Schäferei hat, bestimmen den Antheil oder die Quote, welche derselbe überhaupt und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt. Vorkommende Brüche werden durch Geld ausgeglichen.

§. 3. a. a. D.

§. 19. Sowie die ganze Schäferei nach Umständen sich vermehrt oder verringert, so vergrößert oder vermindert sich auch in gleichem Verhältniß der bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferei.

§. 4. a. a. D.

§. 20. Bei dem Abzuge eines Schäferknechts wird dessen Antheil an der Schäferei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgefordert, solcher darauf taxirt und ihm von der Herrschaft oder dem an seine Stelle ziehenden Knechte nach dem dermaligen Werthe sofort bezahlt, demnächst aber der in Rede stehende Antheil sofort und ohne daß derselbe als Knechtvieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt.

§. 5. a. a. D.

§. 21. Im Fall die Herrschaft des ab- und anziehenden Knechts wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäferiantheils sich mit demselben vereinigen kann, hat es dabei das Bewenden; findet diese Vereinigung aber nicht Statt, so wird zur Taxe geschritten und solche durch drei sachverständige vereidete Männer, wovon einer von den abziehenden Knechten, der zweite von den anziehenden Knechten, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. Stimmen die Taxanten bei Bestimmung des Werthes nicht überein, so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 6. a. a. D.

§. 22. Ist der anziehende Schäferknecht nicht des Vermögens, dem abziehenden Knechte den Preis seines Schäferiantheils ganz zu bezahlen, so ist die Herrschaft verpflichtet, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zu thun und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen. Die Herrschaft ist wegen dieses Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knechtvieh gesichert, auch befugt, von dem anziehenden Knechte von dem für ihn geleisteten Vorschusse die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 7. a. a. D.

§. 23. Nach gleichen Grundsätzen (§. 20—22.) soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schafmeister und Schäfer gehalten werden.

§. 8. a. a. D.

§. 24. Halte- oder Bute-Vieh anzunehmen und in die Schäferei einzumengen, ist den Schäferknechten nicht erlaubt.

§. 9. a. a. D.

§. 25. Der Herrschaft bleibt vorbehalten, die Zahl des den Schafmeistern, Schäfern und Schäferknechten in der Schäfe-

rei zugehörenden Schafviehes auf einen geringeren oder höheren Antheil als im §. 18. angegeben ist, nach Gutbefinden zu bestimmen.

§. 10. a. a. D.

§. 26. Kein Schafmeister, Schäfer oder Schäferknecht soll bei dem Umziehen von einer Schäferei zur andern, Geräthschaften die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen und nach dieser Vorschrift zurückzulassen haben, sich deshalb mit der Herrschaft wegen der Vergütung einigen, welche ihnen nach der bei der Abschätzung des Schäferiantheils mit aufzunehmenden Taxe, nach Vorschrift des §. 21, gewährt werden soll.

§. 11. a. a. D.

§. 27. Jede Herrschaft hat dem Schäferknechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch zu geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm jährlich zu haltende Berechnung und überhaupt alles zu verzeichnen ist, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen erforderlich ist; dieses Buch ist bei dem Abzuge des Knechts, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurückzugeben. Ist der Inhalt dieses Buches zweifelhaft, so soll die Auslegung gegen die Herrschaft erfolgen.

§. 12. a. a. D.

§. 28. Das Ab- und Anziehen der Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte muß mit Urbani (den 25. May) geschehen; es ist unzulässig, einen andern Ab- und Anzugstermin vertragsmäßig festzustellen.

§. 13. a. a. D.

§. 29. Der Termin der Kündigung ist auf den Zeitraum vom ersten bis zum funfzehnten Februar eines jeden Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine frühere oder spätere Kündigung als nicht geschehen erachtet wird.

§. 6. Edict vom 16. Januar 1802.

§. 30. Bei Bürger- und Bauer-Schäfereien, bei welchen die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer oder Schäferknechte halten, soll den Kostknechten zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen verstattet sein, eigenes Vieh und bestimmte Haupterzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen

zu schlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben; dagegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge dieses Vieh, imgleichen die Schäfereräthschaften, nach den Bestimmungen der §§. 20, 21. und 26. zurückzulassen, mit der Maasgabe in Ansehung der Geräthschaften, daß die Vergütung für solche von dem anziehenden Schäfer oder Knechte dem Abgehenden taxmäßig geleistet werden, die ganze Commune aber dafür einstehen muß.

§. 15. der Verordnung vom 3. Februar 1800.

§. 31. Bei solchen Gemeineschäfereien aber, bei welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schafe halten dürfen und solche statt dessen auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner das Bewenden haben. Doch findet auch bei diesen, wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte, die obige Vorschrift Anwendung.

§. 15. a. a. D.

§. 32. Jeder Contraventionsfall gegen die Vorschriften der §§. 15. bis 31. wird mit 20 Rthlr. Strafe geahndet und diese Strafe bei wiederholter Uebertretung verdoppelt.

§. 16. a. a. D.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

§. 33. Die rechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes sind durch die Aufhebung der Unterthänigkeit (§. 10. 11 u. 12. des Edicts vom 9. October 1807) und durch die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe mittelst des Edicts vom 14. September 1811 dergestalt verändert worden, daß die frühere Verfassung in dieser Beziehung für den künftigen Rechtszustand des größten Theils der Bewohner des platten Landes von keiner Bedeutung, sondern nur für die Uebergangs-Periode aus dem alten in den neuen Rechtszustand von Interesse sein kann.

Für die gegenwärtige Darstellung des geltenden Provinzialrechts erscheint es daher auch nicht erforderlich, die frühern, im Wesentlichen für aufgehoben zu achtenden rechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes in ihrem ganzen Umfange und nach allen

Einzelheiten darzustellen; vielmehr genügt es, in dieser Beziehung zu bemerken, daß

a. das Säen zur Hälfte, das Borgen des Kornes auf Bath, d. i. um den fünften Scheffel bis zur künftigen Erndte, Annahme eines Stückes besäeten Ackers anstatt der Zinsen, sowie der Verkauf des Kornes auf dem Halme verboten war; Sum
§. 12 u. 131.

§. 13. Tit. 3. der Bauer-Ordnung.

denn als aufgehoben dürften diese Vorschriften durch Erwerbung des Eigenthums an den Bauerhöfen zu betrachten sein, insofern das gutherrliche Interesse an der Erhaltung des Hofes nicht mehr vorwaltet, im übrigen aber, insofern in solchen Geschäften ein verbotener Wucher zu finden ist, die Sache nach allgemein geltenden Grundsätzen zu beurtheilen sein dürfte.

b. Es galt die Vermuthung, daß bäuerliche Wirtschaftsstellen den Bauern zur Cultur und zum Genuß eingeräumt worden, dem Bauer mithin weder an den Hofgebäuden, noch an den Landungen, noch selbst an der Hofwehr ein Eigenthum zustand. Sum
§. 246 u. 298.

§. 1. Tit. 3. der Bauer-Ordnung.

c. In der Regel hatte der Bauer zwar ein Recht auf den lebenslänglichen Besiß und die Bewirtschaftung des Hofes; er konnte jedoch auch wider seinen Willen von der Herrschaft entsetzt werden, wenn derselbe den Acker nicht gehörig bestellte, die Gebäude verfallen ließ, seinen Viehstand nicht gehörig unterhielt, die Hofwehr veräußerte, Schulden contrahirte, die herrschaftlichen und gutherrlichen Gefälle nicht gehörig abführte und überhaupt die ihm als Wirth obliegenden Pflichten nicht erfüllte.

§. 11. Tit. 3. der Bauer-Ordnung.

d. Eine Verpflichtung des Guts Herrn, den durch den Tod des Besitzers erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen, war als Regel selbst dann nicht vorhanden, wenn auch der Hof ein sogenannter Kaufhof, d. i. ein solcher war, in welchem Gebäude und Hofwehr Eigenthum des Besitzers waren.

Eine Ausnahme hiervon fand

e. nur Statt bei den bäuerlichen Wirtschaften in den Domainen, in welchen die Erbfolge nach den Grundsätzen der Declaration vom 25. März 1790 sich bestimmte.

f. Die Bauern waren in der Regel zu ungemessenen Diensten, so wie solche zur Bestellung des Guts erforderlich, Sum §. 214.

verpflichtet, mußten sich auch eine Veränderung in den Diensten und Abgaben gefallen lassen.

§. 1. Tit. III. der Bauer-Ordnung.

g. Selbst diejenigen Bauern, welchen Gebäude und Hofwehre eigenthümlich gehörten, konnten keine unabänderliche Bestimmung der Dienste und Abgaben fordern.

Entscheidung der Gesetz-Commission v. 10. Septbr. 1788.

h. In dem bei dem Ober-Landesgerichte zu Ebslin verhandelten Prozesse der Gutsherrschaft zu Gramenz, wider mehrere bäuerliche Wirthe daselbst, welchen die Eigenthums-Ansprüche auf die von ihnen bisher besessenen Bauerhöfe rechtskräftig abgesprochen waren, ist von dem Geheimen Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse de publ. den 14. Februar 1833 der Grundsatz aufgestellt:

daß hinsichtlich bäuerlicher Personen der gedachten Art (die also nicht regulirungsfähig sind) eine Veränderung des ältern Rechtszustandes durch die Edicte vom 14. September 1811 und 29. May 1816 nicht herbeigeführt sei; daß also dieselben gemäß Tit. 3. §. 11. der Bauer-Ordnung ein lebenslängliches Besizrecht auf die von ihnen bewohnten Höfe hätten, insofern keine durch diesen §. 11. sanctionirten Exmissionsgründe vorhanden seien.

Deshalb ist der Kläger mit seiner auf die gedachten Edicte gestützten Exmissionsklage zur Zeit und in der angebrachten Art abgewiesen.

Zum §. 37.

§. 34. Nach dem Wirthschafts-Reglement vom 1. May 1752 §. 17. Abschnitt »Generalia der Dörfer und Vorwerke« soll in den Domainen bei Errichtung oder Reparatur der zu Bauerhöfen gehörigen Gebäude die Anfuhr des Bauholzes, niemals von dem Neubauenden allein, sondern nach den Umständen eines jeden Amtes und nach der Lage der Dorfschaft, entweder von der ganzen Dorfschaft, oder von einigen Dorfschaften zusammen, welche insoweit eine Art von Societät bilden, oder aber vom ganzen Amte nach einer gleichen Vertheilung verrichtet werden. In gleicher Art soll nach §. 18. das Stroh oder Rohr zum Decken der Gebäude von der ganzen Dorfschaft gemeinschaftlich, oder von dem ganzen Amte, ohne Ausnahme eines Wirths, welche vom Ackerbau Profession machen, zusammengebracht werden. Das Klicken und Lehmstaken, auch die dazu benöthigten Lehmfuhrer, sollen aber allemal nur von einer Dorfschaft besonders, in welcher der Bau ausgeführt wird, verrichtet werden.

Ob

Ob diese Bestimmungen jedoch noch jetzt anwendbar sind, nachdem durch die eigenthümliche Erwerbung der Bauerhöfe die bäuerlichen Wirthe sowohl unter sich, als in Beziehung auf das Domainium in ein wesentlich verschiedenes Rechtsverhältniß getreten sind, ist erheblichem Bedenken unterworfen; das Ober-Landesgericht zu Stettin sieht sie als durch die Eigenthumsverleihung aufgehoben an; die entgegengesetzte Meinung ist indessen in einem Prozesse, wenn auch nur in dem dritten, von dem Ober-Appellationssenate des Kammergerichts abgefaßten Erkenntnisse, angenommen worden.

§. 35. Die Gesinde-Ordnung vom 20. August 1766 bestimmt Abtheilung 1. Tit. III. »Von Einwohnern, Inskleuten und Dienstknechten« §. 3, daß Inskleute sechs Wochen im Jahr zur Erndtzeit der Herrschaft, unter welcher sie wohnen, für das Doppelte des an jedem Orte gebräuchlichen Jahreslohns pro rata temporis zu dienen verpflichtet sind. Bedarf man ihrer aber eine geringere Zeit, als sechs Wochen, so soll ihnen das ordentliche jedes Orts gewöhnliche Tagelohn gereicht werden. Speicherleute oder Freihäusler, welche eigene Häuser und Gärten haben, müssen aber da, wo sie keine Miethe geben, nach Verhältniß dienen, oder auch wenn sie Miethe geben, sich gefallen lassen, solche gegen billige Dienste abzurechnen, oder wenn sie überall keine Miethe geben, nach der Observanz zwei Tage in der Woche dienen.

Ob diese Bestimmungen noch jetzt als gültig zu betrachten sind, ist nicht ohne Zweifel. Daß diese Bestimmungen aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse hervorgegangen, läßt sich um deshalb nicht behaupten, weil der Tit. III. Abschnitt 1. der Gesinde-Ordnung von 1766 unbedenklich von freien Leuten, im Gegensatz der Unterthanen, über deren Verhältniß der Tit. 1. der Gesinde-Ordnung spricht, handelt. Eben so wenig dürfte sich die Unanwendbarkeit des §. 3. Tit. 3. der Gesinde-Ordnung daraus ableiten lassen, weil die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 alle Gesinde-Ordnungen, welche bisher in einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften bestanden haben, aufgehoben hat, da sich dies wohl nur auf diejenigen Vorschriften älterer Gesinde-Ordnungen beziehen läßt, welche das Verhältniß des gemeinen Gesindes betreffen, zum gemeinen Gesinde aber Inskleute, Speicherleute und Freihäusler nicht zu rechnen sind. In dem Rescripte vom 5. März 1809 (Mathis Monatschrift Band 10. Seite 65) ist jedoch, zwar nur in besonderer Beziehung auf Schlesien, aber offenbar unter ganz gleichen Voraussetzungen, der Grundsatz aufgestellt, daß die diesfalligen Rechte der Gutsherrschaft nur aus einem Reste

von Untertänigkeits-Verhältniß hergeleitet werden könnten und daher für aufgehoben anzusehen seien. Indessen würde sich dies doch jedenfalls nur auf die nicht angezessenen Insteleute beziehen lassen, nicht aber auf Speicherleute oder Freihäusler, welche eigenes Haus und Garten besitzen; deren Verhältnisse in Beziehung auf die der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste dürften vielmehr als fortdauernd zu betrachten sein. (S. 12. des Edicts vom 9. October 1807.)

Sum §. 246.

§. 36. Die auf Rittergütern mit Hülfe Königl. Meliorationsgelder erbauten Bauer- und Kossäthenhöfe, auch Bädnerhäuser haben die Erbzinseigenschaft und gebührt das Obereigenthum der Gutsherrschaft.

In der Verordnung vom 16. December 1775 ist zwar das Rechtsverhältniß, unter dem die Kolonisten ihre Stellen besitzen sollen, nicht bestimmt angegeben; daß diese Besitzungen aber die Eigenschaft als Erbzinsgrundstücke haben, folgt einestheils aus der Beschaffenheit derselben als Kolonisten-Etablissements von selbst, andernteils lassen die Bestimmungen der gedachten Verordnung, daß den Kolonisten die Höfe ic. erb- und eigenthümlich verbleiben sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, ihre Grundstücke wirtschaftlich bearbeiten und die Gebäude in baulichem Stande erhalten, kein anderes Rechtsverhältniß zu. (Conf. Rescript des Ministerii des Innern vom 20. May 1817 in der Bekanntmachung der Regierung zu Ebslin vom 24. Juny 1817, Ebsliner Amtsblatt Seite 215.)

In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Novbr. 1819 ist festgesetzt, daß wegen solcher mit Meliorationsgeldern erbauten Bädnerstellen von Seiten des Fiscus keine Ansprüche auf die Eigenthumsverleihung dieser Stellen an die Bädnerfamilien von Amtswegen angeregt werden, vielmehr den jetzigen Besitzern selbst ihre Rechte zur eignen Ausführung im Wege des Processes überlassen bleiben sollen. (Siehe Ebsliner Amtsblatt 1820, Seite 15.)

§. 37. Die auf solche Grundstücke (S. 36.) gelegten Abgaben, welche entweder durch die angeordneten Meliorations-Commissarien festgesetzt oder ursprünglich davon entrichtet sind, sollen zu keiner Zeit erhöht werden.

§. 3. der Verordnung vom 16. December 1775.

Zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen im §. 36 und 37. sich auf die nach dem Jahre 1775 aus dem Königl. Bau-Fonds erbauten Bädnerhäuser nicht beziehen; diese sind vielmehr ein freies Eigenthum der Gutsherrschaft.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

§. 38. Ein Ufo enthält einen ganzen und ein halber Ufo Sum §. 851. einen halben Monat.

Dieser Grundsatz ist bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Provinzialgesetzbuches von den Deputirten der Stettiner Kaufmannschaft als observanzmäßig bezeugt.

§. 39. Die Weilbriefe für sämtliche in Vor- und Hinterpommern erbauten Schiffe werden ausschließlich von dem Seegericht zu Stettin ausgefertigt.

Rescript vom 7. Januar 1815.

§. 40. Die Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung Sum §. 1767. nimmt ihren Anfang, wenn das Gut in das Leichter Schiff gebracht ist und endigt sich, wenn die Ladung des Haupt- oder Leichterschiffes an ihrem Bestimmungsorte gelöscht ist.

Dieser Grundsatz wird mindestens von dem hiesigen See- und Handelsgericht, mit Rücksicht darauf, daß die Beschaffenheit des Fahrwassers zwischen Stettin und dessen Vorhafen Swinemünde in vielen Fällen den Gebrauch der Leichterschiffe nothwendig macht, als observanzmäßig behauptet und angewendet.

§. 41. Die rechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Immobilien-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind

- 1) hinsichtlich der Städte von Vor- und Hinterpommern, mit Ausschluß der Stadt Stettin, in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 4. November 1720,
- 2) hinsichtlich der Stadt Stettin in dem Reglement vom 18. November 1777,
- 3) in Ansehung des platten Landes aber in dem Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Reglement vom 4. November 1782 und in dem Vorpommerschen Feuer-Societäts-Reglement vom 31. July 1783,

und in den diese verschiedenen Reglements erläuternden und ergänzenden Verfügungen bestimmt.

Fiffter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

^{Zu} §. 42. Die provincialrechtlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kirchengesellschaften beziehen sich in §§. 17 und 20. der Regel nur auf die lutherische, nicht aber auf die reformirte und katholische Kirchengesellschaft.

Denn nach der Reformation war in Pommern nur der lutherischen Kirche freie und öffentliche Religionsübung gestattet, wogegen der reformirten Kirche diese Religionsübung nur erst seit dem Anfälle von Pommern an das Haus Brandenburg zugestanden ist.

Osnabrücker Friedensschluß von 1648.

Hinterpomm. Regiments-Verfassung v. 11. Juny 1654
Tit. 1. »Von der Religion«.

Stargardscher Landtags-Abschied vom 11. July 1654.

Katholische Glaubensverwandte haben aber in Pommern erst durch den Artikel 16. der deutschen Bundes-Acte gleiche Rechte mit der evangelischen Kirche erhalten; bis dahin hatten sie nur in der Stadt Tempelburg und in dem Amte Draheim die Rechte einer ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaft, in dem übrigen Theile von Pommern aber nur die Befugnisse geduldeter Kirchengesellschaften und auch diese nur im beschränkten Maaße.

Hieraus erklärt sich daher, daß die vorhandenen Provincialgesetze, insoweit dieselben die Rechte und Pflichten der Kirchengesellschaften betreffen, zunächst nur die lutherischen Kirchen angehen.

^{Zum §. 94.} §. 43. Die Ausübung der Jagd steht den Geistlichen weder auf Pfarr- noch auf Kirchengrundstücken zu.

Kirchen-Ordnung Th. 2. Absatz: »Sonderlich sollen die Kirchendiener u. s. w.«

^{Zum §. 154.} §. 44. Die Fuhren bei Kirchen-Visitationen müssen von der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden.

§. 6. der Instruction vom 15. September 1736.

§. 45. Die Visitation muß jedoch zu einer Zeit gehalten werden, in welcher der Landmann am wenigsten in der Feldarbeit gehindert wird.

§. 3. a. a. O.

§. 46. Die sonstigen Kosten der Visitation sind aus dem Vermögen der Kirche zu bestreiten.

§. 6. der leges praepositis Pommeran. praescript. vom 21. März 1621.

§. 47. Einzelne Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Grundstücke, welche schon vor der Reformation oder doch im sechszehnten Jahrhundert, zu den Kirchen, Pfarren und Hospitalern gehört haben, oder in deren Stelle getreten sind, sind in der Regel von allen öffentlichen Staats-Abgaben, soweit rücksichtlich derselben inzwischen nicht alle Exemptionen ohne Unterschied aufgehoben worden, sowie nicht minder von den Communal-Abgaben befreit.

Die Kirchen-Ordnung befagt im Tit. 6. wörtlich:

Geistliche Stätten, Kirchen, Kirchhöfe, Pfarren, Küstereien, Schulen und dergleichen sollen in ihrer Freiheit und Immunität nach geistlicher Art, wie vor Alters bleiben; desgleichen alle Personen des geistlichen Regiments in Städten und Dörfern, Pfarrherrn, Prediger, Schulmeister, Organisten, Schulgesellen, Küster, item die Professores der Universität, mit der Kirche und Universitäts-häusern, sollen mit den Häusern, worin sie wohnen, frei sein von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerden.

Die hierdurch begründete Immunität hatte früher eine weit größere Ausdehnung, und kann, wie sich von selbst ergibt, jetzt nur noch insoweit behauptet werden, als die Befreiung von gewissen Abgaben und Lasten gesetzlich nicht allgemein aufgehoben worden ist.

Insoweit von Befreiung der geistlichen Grundstücke und also von Reallasten die Rede ist, dürfte sich aber die jetzt bestehende Immunität nur noch beziehen lassen auf

- a. die Grundsteuer (§. 3. des Gesetzes vom 30. May 1820),
- b. den Realservis (§. 6. ibid.),
- c. die directen Communal-Lasten (Cabinets-Ordre v. 30. Januar 1817 und §. 10. des Gesetzes vom 11. July 1822), und in Folge dessen auch
- d. auf die Einquartirungslast, insoweit diese noch überhaupt besteht. Denn daß die Geistlichen früher von aller Einquartirung befreit gewesen, bestimmt insbesondere auch das Einquartirungs-Reglement v. 1. Januar 1699 §. 14, sowie die Verpflegungs-Ordre vom 18. May 1713 §. 11.

Diese Immunität von Staats-Abgaben ist übrigens auf ganze Landgüter, welche sich im Besitze einiger Kirchen befinden, nicht zu beziehen, da bei Erwerbung dieser Landgüter vielmehr andere Rücksichten obwalteten, als bei der Dotirung der Kirchen mit einzelnen Grundstücken. Die den Kirchen zugehörigen Landgüter genießen daher zwar die Vorrechte anderer Landgüter von gleicher Art und Beschaffenheit, haben aber auch mit solchen gleiche Lasten und Pflichten.

Eben so wenig sind aber sämtliche einzelne Grundstücke für befreit zu achten; das Privilegium kann vielmehr auf Grundstücke, welche erst nach der Reformation, also nach dem Zeitpunkte des in der Kirchen-Ordnung bestätigten Privilegii erworben sind, nicht bezogen werden.

Inzwischen genießen auch nicht einmal sämtliche zur Zeit der Reformation in dem Besitze der Kirchen u. s. w. befindlichen Grundstücke Befreiung von Staats-Abgaben; in Vorpommern ist dies mindestens nicht der Fall, wie sich aus der Instruction für die Deputirten zur Hufen-Lustration d. d. Stettin den 12. April 1681 (Dahnerts Sammlung III, S. 1090, Art. 20.) und aus der Resolution v. 5. August 1705 (Dahnerts Sammlung II, pag. 702.) ergibt, wiewohl jedenfalls die Vermuthung für diese Befreiung streitet, sowie denn auch der Besiß vom Jahre 1740 unter allen Umständen diese Befreiung begründet.

Zu §. 228 ff. §. 48. Unstreitige Abgaben und Leistungen an die Kirche können auf den Antrag der Kirchenvorsteher durch die ordentlichen Gerichte des Schuldners, ohne prozessualisches Verfahren, sofort durch Execution beigetrieben werden.

Kirchen-Ordnung Th. 6. »Es soll auch in allen Kirchspielen u. s. w.«

Zum §. 261. §. 49. Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochial-Verbande fließen und auf Grundstücken haften, müssen von jedem Besißer, ohne Unterschied seiner Religion, übernommen werden.

Dieser Grundsatz ist bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Provinzialrechts als verfassungsmäßig angenommen. Ausdrückliche gesetzliche Vorschriften sind zwar das für nicht angeführt, für die Richtigkeit dieses Grundsatzes sprechen aber schon die zum §. 42. angedeuteten früheren Verhältnisse der lutherischen Kirche.

Zum §. 293. §. 50. Außer den vagirenden Districten und Elawohnern, sind hin und wieder auch »vagante Kirchen« vorhanden. Unter

solchem Verhältnisse wird verstanden, wenn eine Gemeinde sich zwar im Besitze einer eigenen Kirche befindet, an derselben jedoch kein eigener Prediger angestellt ist, die Gemeinde sich vielmehr mit derselben zeltwährend zum Prediger einer andern Kirche hält.

Dies anomale Verhältniß hat in der Regel zur Folge, daß eine solche Gemeinde entweder gar nichts oder doch nicht verhältnißmäßig zu den Parochiallasten beiträgt. Allgemeine gesetzliche Vorschriften sind in dieser Beziehung jedoch nicht vorhanden; die Rechte und Verbindlichkeiten solcher vaganten Kirchen werden nach dem Herkommen jedes Orts und eventuell nach der Analogie des §. 293 bis 302. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sein.

§. 51. Die Vocation wird vor der Prüfung erteilt. Zum §. 375.

So ist es mindestens früher gehalten worden; ob sich aber seitdem, daß die Consistorialgeschäfte auf die Regierungen übergegangen, ein entgegengesetzter Grundsatz gebildet, ist nicht bekannt.

§. 52. An Kosten der Prüfung und Ordination werden, wenn die Kirche arm ist, acht Thaler, von den übrigen Kirchen Zu §§. 406 u. 409. aber 10 Rthlr.; außerdem aber an Einweihungskosten drei Thaler aus Kirchenmitteln bewilligt. Die übrigen Kosten muß der neue Pfarrer tragen.

§. 2 und 6. des Reglements vom 6. May 1734.

§. 53. Der neue Pfarrer muß sich in der Regel und insofern bei einzelnen Kirchen durch ununterbrochene Gewohnheit nicht ein Anderes eingeführt ist, auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben. Zu §§. 408 u. 409.

§. 6. des Reglements vom 6. May 1734.

§. 54. Der Betrag und die Theilnahme an den Stolzgebühren ist nach den Matrikeln oder nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurtheilen. Zum §. 423.

§. 55. Kossäthen und Tagelöhner in den Dörfern sollen jedoch in der Regel nur die Hälfte der sonst Statt findenden Stolzgebühren, Handwerker auf dem Lande aber soviel, als die Bauern geben.

§. 4. der Churfürstl. Resolution vom 5. März 1680, welche sich jedoch nur auf Hinterpommern bezieht.

§. 56. Bei der Taufe neugeborner Kinder sind in der Regel nur drei Taufzeugen zuzuziehen; die Erlaubniß wegen Zum §. 446.

Zuziehung mehrerer Taufzeugen kann jedoch gegen Zahlung der zum Unterstützungsfonds hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen fließenden Dispensationsgebühren nicht versagt werden.

Kirchen-Ordnung fol. 23.

Churfürstl. Resolution vom 5. März 1680. §. 19.

Verordnung vom 11. May 1692.

Landtags-Abschied vom 21. August 1827.

In der Herrschaft Wildenbruch fließen die Dispensationsgebühren in die Kirchenkasse. Nach welchen Grundsätzen in dieser Beziehung bei Laufen von reformirten Geistlichen verfahren wird, darüber ermangelt bestimmte Nachrichten; auch erhellt nicht, zu welchem Fonds die von den reformirten Glaubensgenossen zu zahlenden Dispensationsgelder fließen.

§. 57. Die Prediger sind gehalten, wenn sie zu Kranken, welche keine eigenen Pferde haben, des geistlichen Beistandes wegen gerufen werden, mit ihren Pferden zu reisen.

§. 8. der Churfürstl. Resolution vom 5. März 1680.

In Beziehung auf Vorpommern scheint derselbe Grundsatz nach der Observanz behauptet werden zu können.

v. Balthasar de libris ecclesiast. Cap. II. §. 15.

Aus dieser Bestimmung der Ausnahme folgt schon und liegt dies auch in der Sache, daß außer dem im §. 57. vorausgesetzten Falle die Führen zu einzelnen Amtsverrichtungen in auswärtigen Ortschaften von den mit Ungepann versehenen Interessenten geleistet werden müssen.

Uebrigens gilt observanzmäßig die Regel, daß die Prediger zu dem gewöhnlichen Gottesdienste in den Filialen, sich mit eigenen Pferden oder auf eigene Kosten hinbegeben und auch den Küster dahin fortschaffen müssen.

Zum §. 598.

§. 58. Die Besitzer der Rittergüter, sowie der vormaligen Mediatstädte, haben die Vermuthung für sich, daß ihnen das Patronatrecht auf die darin belegenen Kirchen zusteht.

Dies ist ein auf notorischer Observanz beruhender Grundsatz.

Das Patronatrecht über die Kirchen in den vormaligen Mediatstädten scheint als ein der betreffenden Familie zustehendes, bloß persönliches, also auf keinem Gute haftendes Recht betrachtet werden zu müssen. In dieser Art ist mindestens das diesfallige Rechtsverhältniß in der Sache des Generals von Kenig als Besitzer von Tarnow und des von Desterling als Besitzer von Ahlfist und Rosenow, wider

den Generalmajor Grafen von Borcke, als Senior der an der Stadt Labes berechtigten Familie von Borcke in den Erkenntnissen de publ. den 20. September 1783, 15. April 1785 und 17. August 1785 behandelt und in Folge dieses Grundsatzes sind die Kläger, welche als Besitzer vormaliger v. Borckescher Familiengüter wegen eines Beitrages zum Bau der Kirche in Labes in Anspruch genommen waren, von diesem Anspruche entbunden worden.

§. 59. Bei Vererbpachtungen der Kirchen- und Pfarr: Zum §. 647. Grundstücke ist die Einwilligung der Gemeinde durch ihre zu stellenden Repräsentanten, nicht erforderlich.

Bericht des Ober-Landesgerichts v. 15. November 1821.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 2. Juny 1823.

§. 60. Auf dem Lande gilt die Vermuthung, daß die: Zum §. 676. jenzigen, welche Hand- und Spanndienste bei Kirchen- und Pfarrbauten leisten, für sich, ihre Hausgenossen und Gesinde, freien Platz in der Kirche, nicht minder freie Grabstellen haben.

Dieser Grundsatz beruht in notorischer Observanz.

§. 61. Bei Landkirchen sind die Eingepfarrten, insofern Zum §. 714. nicht durch Ortsverfassung und Gewohnheit eine Ausnahme begründet wird, verpflichtet, unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten, wenn sie von Zahlung der Bankmiete und des Grabgeldes befreit sind. Muß aber Bankmiete und Grabgeld bezahlt werden, so werden bei vermögenden Landkirchen auch die Dienste vergütigt.

Dieser Grundsatz beruht in allgemeiner, bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Pommerischen Provinzial-Gesetzbuches für notorisch angenommener Observanz. Nach welchem Maassstabe die Hand- und Spanndienste zu vertheilen und ob die Guts herrschaft dabei ebenfalls concurriren müsse, darüber sind bestimmte Vorschriften nicht bekannt. In v. Essen Abhandlung de onere structuræ aedium sacrarum Cap. II. §. 27. ist der Grundsatz aufgestellt und mit vielen Präjudicaten belegt,

in Pommerania ubique per observantiam et usum judiciorum esse introductum, ut jugera equestria, die Ritterhufen, æquis partibus cum reliquis parochianorum agris, ad structuram aedium sacrarum atque parochialium concurrere debeant.

In der Sache der Kirche und Pfarre zu Wolckwitz gegen

das Amt Werchen ist aber sub publ. den 23. April 1787 und bestätigt in den folgenden Instanzen erkannt, daß die Herrschaft schuldig sei, von den zum Gute eingezogenen Bauerhöfen nach dem Hufenstande Dienste zu leisten.

Hiernach scheint vorausgesetzt worden zu sein, daß die Herrschaft von den Vorwerkshufen Dienste zu leisten nicht verpflichtet sei.

In der von der Königl. Regierung angefertigten und dem Ober-Landesgerichte unter dem 4. August 1827 mitgetheilten Zusammenstellung der bei geistlichen Bauten in Pommern Statt findenden provincialrechtlichen Bestimmungen

Fol. 111. Vol. IV. Tit. 80. P. 1. No. 1234 a.

ist der Grundsatz aufgestellt, daß

bei Pfarr-, Pfarrwitwen- und Küstergebäuden auf dem Lande, die Fuhrn von sämmtlichen zur Pfarre gehörigen Dörfern, nach dem Hufenstande, die Handarbeiten aber nach der Zahl der Einwohner zu verrichten sind und ist deshalb Bezug genommen auf

den Bescheid vom 22. September 1706 in causa Falkenberg gegen Faulenberg;

das Appellations-Erkenntniß vom 13. Juny 1777 in causa Amt Pudagla gegen v. Meier;

den Consistorial-Bescheid vom 18. April 1747 in causa fiscus contra v. Kessenbrink;

das Appellations-Erkenntniß vom 22. May 1774 in Sachen des Consist.-Fiscals gegen das Amt Werchen.

Von den »Kirchenbauten« ist in dieser Zusammenstellung der Regierung nicht ausdrücklich die Rede und bei dem Mangel der in Bezug genommenen Acten nicht zu beurtheilen, ob die in Bezug genommenen Entscheidungen auf die bei Kirchenbauten zu leistenden Hand- und Spanndienste ebenfalls zu beziehen sind.

In eben dieser Zusammenstellung der Regierung ist der Grundsatz aufgestellt, daß bei Pfarr-, Pfarrwitwen- und Küsterhäusern in Mediatstädten die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste leisten müssen. Dieser Grundsatz ist jedoch als allgemein gültig nicht zu behaupten. In dem Prozesse, welcher zwischen den Patronen der Kirche zu Regenwalde wider die Bürgerschaft daselbst geschwebt hat, ist zwar die diesfallige Verpflichtung für begründet angenommen und in dem Erkenntniße de publ. den 5. April 1764 unter mehreren als Grund dafür geltend gemacht, daß in Pommern

auch rücksichtlich der Mediatstädte eine allgemeine Observanz herrsche. Dem ganz entgegen ist jedoch in der Sache der Patronen und der piorum corporum zu Massow wider die Bürgerschaft daselbst erkannt, und durch das in den folgenden Instanzen bestätigte Erkenntniß de publ. den 10. Juny 1784 die Bürgerschaft von der diesfalligen von ihr geforderten Leistung entbunden worden. Ob eine Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten in Mediatstädten bestehe, diese Frage kann mithin nicht allgemein, sondern nur nach der Local-Verfassung und der Gewohnheit jeder einzelnen dieser vormaligen Mediatstädte beantwortet werden.

§. 62. Ist das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der Baukosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß das Fehlende von den Eingepfarrten und dem Patron aufgebracht werden. In welchem Verhältniß aber die Patronen und die Eingepfarrten hierbei concurriren, ist in den Provincialgesetzen nicht deutlich bestimmt, und zweifelhaft.

Nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung sollen die Kosten zum Bau der Kirchengebäude, sowohl in Städten als auf dem Lande, in Ermangelung eines zureichenden Kirchen-Vermögens, durch einen sogenannten Kirchenschof aufgebracht werden.

Fol. 27. Die Vorsteher in Städten sind schuldig die Kirchhöfe und Kirche fertig zu halten und so es an Vorrath bei der Kirche mangelt, mit Rath der Obrigkeit in der Stadt, und des Superintendenten, einen leidlichen Kirchenschof oder Contribution im Kirchspiel zu bitten.

Fol. 103^v. So das Gotteshaus — auf dem Lande — unvermögend und haufällig ist, sollen die Vorsteher mit Rath und Hülfe der Herrschaft und Patronen jedes Orts, einen Kirchenschof, wie es vor Alters gebräuchlich, fordern.

Nach welchen Grundsätzen aber dieser Kirchenschof aufzubringen, darüber ermangeln ausdrückliche Bestimmungen; sowie denn auch die Frage, in welchem Maasse bei Ausbringung der Baukosten die Patronen beizutragen haben, in der Kirchen-Ordnung nicht ausdrücklich entschieden ist. Die Kirchen-Ordnung erwähnt in dieser Beziehung der Patronen überhaupt nicht, beschränkt sich vielmehr auf die Bestimmung (fol. 98^v):

Zur nöthigen Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirchen und Küstereien, werden die Patronen und die Herrschaft etwas Holz geben, wo kein Holz bei den Kirchen oder auf dem Pfarrhofe ist.

Hlernach scheint es daher, daß eine solche Verpflichtung des Patronen, wie dieselbe im Allgemeinen Landrechte S. 720 und 740. begründet ist, nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung als Regel nicht behauptet werden könne; eine andere Frage ist es aber, ob und in welchem Maße der Patron, wenn er zugleich zu den Eingepfarrten gehört, in seiner Eigenschaft als Eingepfarrter zu dem Kirchenschof beizutragen verpflichtet sei.

v. Essen in seinem Tractat de onere structurae behauptet eine solche Verpflichtung und daß auch von den Rittershufen ein solcher Beitrag geleistet werden müsse; welche Behauptung Cap. II. S. 27. durch mehrere, bei den vormaligen Schwedisch-Pommerschen Gerichten ergangene Judicate unterstützt wird. Für diesen Grundsatz dürfte auch die Kirchen-Ordnung sprechen, wenn es daselbst fol. 98. heißt:

es sei christlich und billig, daß von Rittershufen durchaus Meßkorn, sammt andern Kirchenrecht, gleich andern im Kirchspiel, nach Anzahl der Hufen, für sich, ihre Kinder und Gesinde ohne Exception der Befreiung — gleich als wir Fürsten solches von unsern Bauwerken entrichten — gegeben werde;

Die Kirchen-Ordnung fügt indessen unmittelbar hinzu, daß hierüber kein allgemeiner Vergleich zu Stande gekommen und daher die nähere Bestimmung vorbehalten bleibe.

Es scheint auch, daß in dieser Beziehung in den Preussisch-Pommerschen Gerichten eine entgegengesetzte Ansicht Eingang gefunden und sich festgestellt habe.

In der schon erwähnten von der Königl. Regierung angefertigten Zusammenstellung der provincialrechtlichen Bestimmungen ist mindestens, mit Berufung auf den Consistorialbescheid vom 2. April 1715 in Sachen des Pastors Salzrieder wider sämtliche Patronen, der Grundsatz aufgestellt, daß

der Kirchenschof nach dem steuerbaren Hufenstande aufzubringen sei; daß jedoch auch die Verwalter, Müller, Schäfer und deren Knechte, wie auch andere Knechte und Mägde, ferner die Insleute ein Billiges, so nach ihrem Vermögen vom Patron und Pastor zu arbitrieren, beizutragen hätten.

Wie es sich indessen hiermit auch verhalte, historisch ist soviel für gewiß anzunehmen, daß in früheren Zeiten bei Kirchenbauten, mindestens auf dem Lande, von der Einsammlung des Kirchenschosses fast gar kein Gebrauch gemacht ist, die

Baufkosten in der Regel vielmehr von den Patronen allein hergegeben sind und auf solche Weise an sehr vielen Orten das grade Gegentheil von demjenigen geschehen ist, was die Kirchen-Ordnung als Regel vorschreibt.

Die Veranlassung hierzu ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß früher auf dem Lande die Mehrzahl der Eingepfarrten zugleich Unterthanen des Patronen waren, von welchen aber der Kirchenschof entweder gar nicht oder doch nur mit Schwierigkeit beizutreiben war. Da nun aber der Patron als Herrschaft und vermöge seiner Verpflichtung, die Bauern im abgabensfähigen Zustande zu erhalten, subsidiarisch auch für den Kirchen- oder Kaspelschof verpflichtet war, so ist es wohl selten der Mühe werth gefunden, zuvörderst den Schof auszuschreiben und dessen Einziehung zu veruchen. Inwiefern sich indessen auf solche Weise eine rechtsgültige Observanz habe ausbilden können und noch gegenwärtig bei ganz veränderten Rechtsverhältnissen des ländlichen Besitzthums als Norm zu betrachten sei, diese Fragen sind, da hierbei vieles auf individuelle Verhältnisse eines jeden Falles ankommt, im Allgemeinen nicht zu beantworten.

Anlangend die schon oben berührte Bestimmung der Kirchen-Ordnung wegen des von den Patronen und der Herrschaft zu Kirchen, Pfarr- und Klüstereien zu gewährenden Holzes, so ist zuvörderst so viel gewiß, daß sich diese Bestimmung auf städtische Kirchen überhaupt nicht beziehen läßt; denn es befindet sich solche in dem Abschnitte „Visitation auf den Dörfern“, ist also nur die Norm für die Landkirchen, giebt aber in mehrfacher Beziehung zu Zweifeln Anlaß. Denn es fragt sich, ob dadurch dem Patron und der Herrschaft habe eine vollkommene Verbindlichkeit auferlegt werden sollen; es ist nicht minder zweifelhaft, ob der ganze Bedarf an Bauholz gewährt werden muß oder ob das Quantum von der Willkühr des Patronen und der Herrschaft abhängt; es ist darüber gestritten worden, ob diese Verpflichtung geltend zu machen sei, ohne Rücksicht darauf, ob die Kirche und Pfarre des Vermögens sei, das Holz aus eigenen Mitteln anzuschaffen oder ob der Patron und die Herrschaft nur dann zur Holzlieferung verpflichtet ist, falls die Kirche und Pfarre unvermögend sind; endlich kann auch darüber Zweifel erhoben werden, ob im letztern Falle der Patron berechtigt sei, den Werth des von ihm unentgeltlich verabreichten Holzes auf seinen Geldbeitrag anzurechnen und ob der Patron als solcher überhaupt verpflichtet sei, außer dem Bauholze noch einen Geldbeitrag zu den Baukosten zu entrichten. Denn die Kirchen-Ordnung spricht von einer

solchen, dem Patron obliegenden Verpflichtung zur Leistung eines Geldbeitrages nicht; andererseits heißt es aber in dem Patente der Hinterpommerschen Regierung d. d. Stargard den 4. Februar 1707 ganz ausdrücklich, daß

die Kirchen und Kirchhöfe, welche im Ruin liegen, von den Patronen bei Execution und Verlust des juris patronatus, reparirt werden und hierzu die Patroni und die Eingepfarrten im Mangel der Kirchenmittel, durch einen Kirchenschofs, vermöge der Kirchen-Ordnung und der Observanz, einen Zuschuß leisten müssen.

An einer festen Norm, in welchem Verhältnisse die Patronen und die Eingepfarrten beizutragen haben, fehlt es so nach in den Provinzialgesetzen und es würden daher insoweit jedenfalls die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 731 und 740 leitend sein müssen.

Dieser Grundsatz ist auch in der Sache des Fiscus wider die Stadt Jarman und in Sachen der Gemeinen Groß- und Klein-Sophienthal wider die Patronen und eingepfarrten Gemeinen zu Lübz in S. 59. de 1832 angenommen und in der Sache des Gutsbesizers zu Pustar wider den Fiscus in dem Revisions-Erkenntnis de publ. den 21. Februar 1820 anerkannt, daß die Eingepfarrten, Bauern, Kossäthen, Bädner und Inffleute schuldig seien, den herkömmlichen Kirchenschofs ferner zu entrichten, hiervon die bei den Bauten und Reparaturen der Kirchen und Pfarrgebäude nöthigen baaren Ausgaben zu bestreiten seien und insoweit der solchergefaßt gebildete Baufond nicht reicht, die Patronen $\frac{2}{3}$, die Eingepfarrten aber $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages übernehmen müssen.

Zum §. 761.

§. 63. Die Unterhaltung der Kirchhöfe in den Städten muß aus der Kirchenkasse und insofern diese dazu nicht des Vermögens ist, durch einen im Kirchspiele aufzubringenden Kirchenschofs bewirkt werden.

Kirchen-Ordnung fol. 27. »Die Vorsteher u. s. w.«

§. 64. Auf den Dörfern müssen aber die Kirchhöfe, insbesondere in ihren Bewehrungen, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Kirche, von der Gemeinde unterhalten werden.

Kirchen-Ordnung fol. 27. »Auf Dörfern u. s. w.«

Rücksichtlich der zum Gute eingezogenen Bauerhöfe liegt diese Verpflichtung verhältnismäßig der Gutsheerrschaft ob; ita judicatum in der Sache der Kirche und Pfarre zu Wolzow wider das Amt Werchen sub publ. den 23. April 1787.

§. 65. Nur die eigentlichen Pfarrhufen, nicht aber die sogenannten Pfarrbauerhufen, genießen die Rechte der Kirchengüter.

§. 66. Unter Pfarrhufen werden diejenigen verstanden, welche schon zur Zeit der Reformation bei der Pfarre sich befunden haben; Ländereien, welche erst späterhin an die Pfarre gelangt sind, führen den Namen der Pfarrbauerhufen.

§. 67. Ist die eigentliche Natur der bei der Pfarre befindlichen Hufen nicht aus den Matrikeln oder den sonst vorhandenen Nachrichten zu ermitteln, so wird in Hinterpommern angenommen, daß bei jeder Mutter- und Tochterkirche zwei Pommersche Hufen, Pfarr-, die übrigen aber Pfarrbauerhufen sind.

Churfürstl. Resolution vom 5. März 1680. §. 6 u. 15.

Instruction für die Hufenillustrations-Commission vom 12. April 1681. Art. XX.

Vergleich vom 17. May 1682. §. 1. 2. 4 u. 7.

§. 68. Ueber die dem Pfarrer als Nießbraucher der Pfarrgebäude, obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung städtischer Pfarrgebäude, sind provinzialrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden; jedoch ist die Bestimmung des §. 72. auch auf solche anwendbar.

§. 69. Auf dem Lande muß dem Pfarrer das Pfarrhaus mit Zubehör, insbesondere mit Brunnen, Scheunen, Stalungen, Backhaus, Zäunen u. s. w. im baulichen und brauchbaren Zustande übergeben werden.

Kirchen-Ordnung fol. 98. »Das Kirchspiel ist schuldig u. s. w.«

§. 70. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Gebäude mit deren Zubehör im baulichen Stande zu erhalten und bei seinem Abzuge mindestens eben so gut zurückzuliefern, als er dieselben empfangen hat.

Kirchen-Ordnung fol. 98. »Danach soll es der Pastor.«

Churfürstl. Resolution vom 5. März 1680. §. 10.

§. 71. Es ist jedoch diese Verpflichtung nicht auf solche Reparaturen auszudehnen, welche ohne Schuld des Pfarrers, durch Zufall oder durch den Lauf der Zeit nothwendig werden.

Kirchen-Ordnung fol. 98. »So aber Schade geschehen.«

§. 72. Ohne Rücksicht auf die Veranlassung zur Reparatur, müssen indessen alle Reparaturen, welche an Fenstern, Thüren, Feuerherden und dergleichen vorkommen, wozu auch das Schornsteinfegen und Ausweissen gehört und überhaupt alles, was nicht zur Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach gehört und nicht über Einen Thaler zu stehen kommt, von den Pfarrern, Predigerwitwen und Küstern, so wie den übrigen kirchlichen Beamten in den Dienstwohnungen, auf eigene Kosten gefertigt werden.

§. 73. Bei schlecht salarirten Küstern kann aber in dieser Beziehung eine Ausnahme von der vorgesezten Behörde nachgegeben werden.

Rescript vom 7. April 1738.

Rescript vom 12. May 1774.

Rescript vom 23. November 1775.

Publicandum des Consistoriums vom 6. April 1817.

Zum §. 789.

§. 74. Die haufälligen Gebäude sind in der Art und von der Größe wieder zu erbauen, wie solches nach Verhältnis und dem Bedürfnisse des Orts und der durch diese Rücksichten geleiteten Bestimmung der obern geistlichen Behörde erforderlich ist.

Kirchen-Ordnung S. 99. »Dieweil auch u. s. w.«

Nach diesem Grundsatz ist erkannt in der Sache Friedrichsthal contra fiscum unter dem 16. April 1804.

§. 75. Die Kosten der Reparaturen und des Neubaus des Pfarrgebäudes, soweit solche der Pfarrer nicht zu tragen verpflichtet ist, müssen in Städten nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden, wie die Bau- und Reparaturkosten der Kirchengebäude.

Kirchen-Ordnung fol. 27. »Die Vorsteher in Städten«.

Kirchen-Ordnung fol. 84. »Aller Kirchenbau u. s. w.«

§. 76. Auf dem Lande müssen Pfarrwohnung und Pfarrwirtschaftsgebäude nebst Brunnen, Backhaus und Wehrung, wenn die Pfarre keinen eigenthümlichen Baufonds hat, vom Kirchspiele neu gebauet und reparirt und die Kosten durch einen Kirchenschoß aufgebracht werden.

Kirchen-Ordnung fol. 99. »Da auch die Pfarre u. s. w.«

Die Worte der Kirchen-Ordnung »und soviel nicht vorhanden wäre, davon sie könnten gebauet werden«, können auf das Vermögen der Kirche nicht bezogen werden; sie sind

sind vielmehr nur von dem Falle zu verstehen, daß zur Erhaltung der Pfarrgebäude ein eigener Fond vorhanden ist.

v. Essen de onere structurae. Cap. II. §. 21.

Wegen der Verpflichtung der Patronen und der Herrschaft zur Verabreichung des Bauholzes wird auf den §. 62. Bezug genommen.

§. 77. Wenn mehrere Kirchen zur Parochie gehören, so werden die Kosten zum Bau und zur Reparatur der Pfarr-, Pfarrwitwen- und Küstergebäude zu gleichen Theilen von dem zu jeder Kirche gehörigen Kirchspiele aufgebracht.

Consistorial-Bescheid vom 18. April 1747, in Sachen fiscus contra Kessenbrink, bestätigt durch den Verhörs-Bescheid vom 5. Juny 1747.

§. 78. Steht es durch Judicate, Verjährung, Gewohnheit oder sonst fest, daß die baaren Kosten zum Bau und zur Reparatur der Pfarr-, Pfarrwitwen und Küstergebäude aus der Kirchenkasse hergegeben werden müssen, so werden diese Kosten von den zur Parochie gehörenden Kirchen zu gleichen Theilen aufgebracht.

Consistorial-Bescheid vom 6. April 1731, in Sachen v. Grape zu Dorphagen wider das Amt Gölzow.

Erkenntniß vom 2. April 1771 in Sachen Clebow gegen die Johannis-Kloster-Deputation.

Bescheid vom 22. September 1706 in Sachen Falkenberg contra Faulbenz.

§. 79. Die Kosten zu dem Bau und zur Reparatur der Küstergebäude werden in den Städten nach den für Kirchenbauten vorgeschriebenen Grundsätzen, auf den Dörfern aber von den Eingepfarrten durch einen Kirchspielschoß aufgebracht.

Kirchen-Ordnung fol. 84. »Aller Kirchenbau«.

Kirchen-Ordnung fol. 103. »Die Vorsteher«.

Kirchen-Ordnung fol. 104. »Es soll auch in Allen«. Hinsichts des Bauholzes ist der §. 62. zu vergleichen.

§. 80. Die Predigerwitwenhäuser müssen in den Städten in eben der Art unterhalten werden, als dies hinsichtlich der Kirchengebäude vorgeschrieben ist.

Die Kirchen-Ordnung beschränkt sich fol. 108. auf die Bestimmung:

daß den Predigerwitwen in den Städten von den Kasten-Vorstehern eine gelegene Wohnung angeschafft

werden soll, in welcher sie während ihres Wittwenstandes frei wohnen, ohne bürgerliche Bürden und Verpflichtungen.

Es sind daher die Predigerwittwenhäuser mit zu denjenigen Gebäuden zu rechnen, »welche der Kirche gehören« und in Beziehung deren sol. 84. in Verbindung mit sol. 27. der Kirchen-Ordnung vorgesehen ist, daß solche Gebäude zunächst aus dem Kirchenvermögen und in dessen Ermangelung durch Beiträge der Eingepfarrten unterhalten werden sollen.

Von den Predigerwittwenhäusern auf dem Lande wird aber in der Kirchen-Ordnung nicht gehandelt. Die Verordnung vom 13. Januar 1713 hat jedoch für Hinterpommern bestimmt, daß

die Vorschrift der Kirchen-Ordnung auch auf den Dörfern zur Ausführung gebracht

und zu dem Ende

gewisse Wittwenhäuser von den Patronen, mit benötigter Stallung auf Ein Paar Häupter Rindvieh angebaut werden sollen;

in Verfolg dessen ist aber durch eine spätere Verordnung vom 10. October 1718 vorgeschrieben, daß

die Eingepfarrten bei diesen Bauten ihren Beitrag an Fuhren und Handarbeiten in eben der Art, wie bei Pfarrgebäuden zu leisten verpflichtet sein sollen.

In gleicher Art hat die Vorpommersche Instruction, wonach die General-Visitation bei Kirchen und Schulen anzustellen ist, vom Jahre 1655 im §. 18. empfohlen,

an den Orten, wo bisher keine Wohnungen für die Predigerwittwe vorhanden, dergleichen einzurichten,

mit dem Beifügen,

das Holz zu der Wittwen-Hauslein könnte von den Patronen, das übrige von den Kirchspiels-Verwandten, vermittelst einer gewissen Anlage beigebracht, also auch unterhalten werden.

Diese Bestimmung ist also nur in der Form eines Vorschlages ausgesprochen und es würde daher wesentlich darauf ankommen, ob und inwiefern der Aufbau der Wittwenhäuser in den einzelnen Orten hiernach zur Ausführung gekommen ist. Nach dem Borgefügten läßt sich indessen im Allgemeinen die Präsumtion geltend machen, daß sowohl in Vor- als in Hinterpommern die auf dem Lande vorhandenen Wittwenhäuser resp. von den Patronen und der Gemeinde errichtet worden sind, mithin auf solche der §. 795. des All-

gemeinen Landrechts anwendbar sei. In der That gilt auch in Pommern fast allgemein die Observanz, daß die Predigerwittwenhäuser auf dem Lande in eben der Art, wie die Pfarrgebäude, unterhalten werden.

§. 81. Bei sämtlichen Kirchen Königl. Patronats, welche nicht eigenes Bauholz haben und unvermögend sind, muß das nöthige Bauholz zu den neuen Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Predigerwittwenhäusern, nebst den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden von den betreffenden Königl. Forstämtern ganz unentgeltlich, den übrigen zum landesherrlichen Patronat gehörigen Kirchen aber ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, das erforderliche Bauholz in gleichem Maße zur Hälfte frei verabfolgt werden, insofern nicht eine oder die andere der vermögenden Kirchen das Recht auf unentgeltliche Verabreichung des ganzen Holzbedarfs durch besondere Verschreibung erworben oder den Besiß vom Jahre 1740 für sich haben sollte.

In dem Prozesse, welcher zwischen den sämtlichen Pommerschen Kirchen Königl. Patronats wider die Vor- und Hinterpommerschen Forstämter geführt ist, ward von dem Consistorialfiscal die Behauptung aufgestellt, daß der Fiscus schuldig sei, das erforderliche Bauholz bei den Bauten und Reparaturen der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, Pfarr- und andern im §. 81. bezeichneten Gebäude unentgeltlich herzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Kirche, Pfarre u. s. w. Vermögen besitzet oder nicht. Diese Behauptung ward zunächst darauf gegründet, daß die Pommersche Kirchen-Ordnung den Patronen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf das Vermögen der Kirche, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung des Bauholzes auflege, sodann aber auch auf den verjährungsmäßigen Besiß und auf frühere Zustände der obern Verwaltungsbehörden. Durch die Erkenntnisse des ersten Senats de publ. den 18. October 1793, des zweiten Senats de publ. den 30sten Januar 1794 und des Geheimen Ober-Tribunals de publ. den 17. October 1794 sind jedoch die Kirchen Königl. Patronats mit diesem Verlangen abgewiesen und die Verpflichtung des Fiscus zur Gewährung des Bauholzes, nur in dem Maße festgestellt, als dies in dem §. 81. zusammengefaßt ist. Diese Verpflichtung zur unentgeltlichen Verabreichung des ganzen Bauholzbedarfs bei unvermögenden und des halben Bauholzbedarfs bei vermögenden Kirchen ist aber, nach Ausweis der Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses, weder in der Kirchen-Ordnung, noch in der

Verjährung gefunden, sondern es sind dabei lediglich die landesherrlichen Verordnungen vom 15. Februar 1714 und 27. August 1717 zum Grunde gelegt. In der ersten ist aber enthalten, daß

Er. Königl. Majestät nach dem Exempel Ihres Vaters Majestät resolvirt haben, denen Kirchen, wie auch zu deren Pfarr- und Schulgebäuden an denen Orten, worüber dem Könige das jus patronatus zustehe, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, die zum Bau erforderlichen Materialien an Holz, Steinen und dergleichen ohne Entgeld hergegeben, auch wo kein Holz vorhanden, das Geld dazu aus den Kammergefällen gezahlt werden solle.

In der landesherrlich vollzogenen, an die Pommersche Kammer gerichteten Verordnung vom 27. August 1717 ist aber »in Betracht, daß viele Kirchen, so noch guten Theils bemittelt, sich der in der Verordnung vom 15. Februar 1714 zugestandenen Begünstigung mißbrauchsweise bedient« festgesetzt, daß

die bemittelten Kirchen das benöthigte Holz zur Hälfte bezahlen sollen, den armen Kirchen aber, bei welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei verabfolget werden solle.

In Beziehung auf diese Königl. Verordnungen ist aber zu bemerken, daß dieselben, soweit die actenmäßigen Nachrichten reichen, keinesweges allein für die Provinz Pommern, sondern für den ganzen Staat gegeben sind, sowie denn auch in der Verfügung des Consistorii vom 10. July 1794 ausdrücklich bemerkt ist, daß die gedachten beiden Verordnungen für alle Provinzen des Staats ergangen sind. Das hierauf gegründete Judicat kann nun zwar, insofern dadurch für alle Kirchen des landesherrlichen Patronats in der Provinz eine gleichförmige Norm gegeben ist, als eine provincialrechtliche Bestimmung betrachtet werden; es ist aber wichtig, den Gesichtspunkt, daß die Quelle dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht in einem Provinzialgesetze, sondern in allgemeinen Verordnungen zu suchen sei, festzuhalten, da derselbe bei der neuerlich von den fiscalischen Behörden aufgestellten Behauptung, daß dem Fiscus der Werth des Holzses in Ansehung des §. 730. Allgemeinen Landrechts auf seinen Geldbeitrag angerechnet werden müsse, nicht ohne Einfluß sein dürfte.

Die Verordnungen vom 15. Februar 1714 und 27. August 1717 sprechen übrigens von den Predigerwitwenhäusern

nicht, die diesfallige Entscheidung beruht vielmehr in der an die Hinterpommersche Kammer erlassenen landesherrlichen Verfügung vom 16. October 1713, in welcher auf den Bericht der Kammer vom 6. September gedachten Jahres genehmigt ist, daß

an denen Orten, wo dem Könige das jus patronatus zustehe, zur Erbauung der Priesterwitwenhäuser das Holz unentgeltlich gegeben und die Kosten sowohl zu dem Bau als zur Conservation derselben durch einen Kirchspielschoß aufgebracht werden sollen.

In der Verfügung ist nun zwar zwischen vermögenden und unvermögenden Kirchen nicht unterschieden; aus dem zu den Acten gebrachten Bericht der Hinterpommerschen Amtskammer vom 6. September 1713 läßt sich indessen entnehmen, daß der diesfallige Vorschlag der Kammer ein ganzliches Unvermögen der Kirche vorausgesetzt hat.

§. 82. Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer erfolgt nach der vielfach abweichenden Verfassung der einzelnen Synoden und den in solchen vorhandenen Synodalschlüssen.

§. 83. In der Regel erhält aber der neue Pfarrer die Nutzungen der Pfarre erst nach Ablauf des Sterbequartals und des Gnadenjahrs. Zu §§. 832 u. 838.

Kirchen-Ordnung Bl. 38. »Zum fünften vom Gnadenjahr u. s. w.«

Kirchen-Ordnung Bl. 108. »Auch sollen sie u. s. w.«

Statuta Synod. Cap. VI. §. 1.

Leges praepos. praescript. §. 10.

§. 84. Sind Wittwen und Kinder des Pfarrers nicht vorhanden, so fällt das Sterbequartal an dessen Testaments- oder Intestaterben.

Das Allgemeine Landrecht scheint nur den Wittwen und den Kindern, nicht aber anderen Erben des Pfarrers das Sterbequartal zu bewilligen; in Pommern ist dasselbe jedoch besändig, in Ermangelung von Wittwen und Kindern, auch andern Erben zu Theil geworden.

§. 85. Ob an dem Gnadenjahre sämtliche Kinder des Pfarrers, oder nur diejenigen Theil nehmen, welche bei seinem

Ableben noch in seiner väterlichen Gewalt sich befunden haben, ist zweifelhaft.

Die Kirchen-Ordnung fol. 38^v. und die statuta Synod. Cap. 6. §. 1 und 3. legen das Gnadenjahr nur den Wittwen und Waisen bei und hiermit stimmen die leges praepos. praescriptae überein, woselbst Cap. X. gesagt ist:

„Das Gnadenjahr, damit beiden, der Wittve und unerzogenen Waisen billig gedient u. s. w.“

Hiernach würde der §. 839. Allgemeinen Landrechts auch auf Pommern anwendbar zu finden sein. Es scheint jedoch, daß die diesfallige Bestimmung in der Praxis eine ausgedehntere Anwendung erhalten habe. In Nothe's Auszuge der Pommerischen Kirchengesetze ist mindestens Seite 122. bemerkt: „auch verheirathete und ausgesteuerte Predigerkinder haben an dem Gnadenjahre Antheil“ wobei auf ein judicatum Consist. Gryphiswald. vom 28. April 1717 Bezug genommen wird. Dieses Decret (Seite 142. des v. Balthasar de libris ecclesiast.) lautet in der betreffenden Stelle dahin, daß

des seligen Präpositi Schönemanns gesammte leibliche Kinder, ohne Unterschied, sie seien verheirathet oder nicht, die Gnadenjahr-Revenüen allein zu genießen haben,

ohne daß jedoch dieser Ausspruch durch Gründe gerechtfertigt ist.

Uebereinstimmend hiermit wird auch in Balthasars Abhandlung de libris ecclesiast. Seite 141. das Gnadenjahr zugebilligt

liberis elocatis, denen ausgesteuerten, seu in officio publico constitutis.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wird indessen auf Schriftsteller Bezug genommen, welche nur über das gemeine Recht geschrieben haben und von Balthasar selbst die Bemerkung beigefügt:

quamvis forte contra primam intentionem.

Es scheint hiernach, daß sowohl die Meinung des v. Balthasar, als dies obgedachte Decret des Greifswalder Consistorii nur auf das gemeine Recht gegründet sei und hiervon ausgegangen, würde daher die Vorschrift des §. 839. Allgemeinen Landrechts in Pommern umsomehr entscheidend sein müssen, als diese Vorschrift mit dem wörtlichen Inhalte der Pommerischen Gesetze übereinstimmt.

Zum §. 841.

§. 86. Die Ausnahme, daß Wittwen, welche ein Gnadenjahr beziehen, ein Gnadenjahr nicht fordern können, findet nicht Statt.

§. 87. Das Gnadenjahr dauert nach beendigtem Sterbe: Zum §. 844. quartal Ein volles Jahr.

§. 1. Cap. VI. der Statuta Synod.

Kirchen-Ordnung S. 38^v. „Zum fünften u. s. w.“

§. 88. Sind Kinder vorhanden, so gebührt das Gnadenjahr der Wittve und den Kindern, niemals aber der Wittve allein.

Die Kirchen-Ordnung, die Synodal-Statuten und die leges praepos. praescriptae gewähren das Gnadenjahr der Wittve und den Kindern; die Theilnahme der letztern an dem Gnadenjahr ist daher in Pommern nicht bloß gesetzlich, sondern auch der beständigen Observanz entsprechend; die Theilnahme der Kinder und der Wittve ist jedoch nicht überall gleich. In einigen Synoden erhält die Mutter nur Rindestheil, in andern die Hälfte. Letzteres läßt sich jedoch als die Regel annehmen, so daß also die zweite Hälfte den Kindern zufällt, welche sich in solche in capita theilen.

§. 89. Die Stolgebühren gehören zum Gnadenjahr. Zum §. 844.

§. 90. Die Prediger in der Synode sind in der Regel verpflichtet, den Gottesdienst ohne Vergütung und nur gegen die ihnen von den Gnadenjahrs-Berechtigten zu gewährende Bewirthung, zu versehen.

Kirchen-Ordnung S. 38. „Wenn solcher Casus“.

In der Regel gehört zu der Bewirthung auch die Verabreichung des Futters für die Pferde. In den meisten Synoden ist jedoch durch Synodalbeschuß bestimmt, daß jeder Prediger das Futterkorn selbst mitzubringen habe.

Die Vorschrift der Kirchen-Ordnung spricht übrigens ausdrücklich nur von der Zeit des Gnadenjahres, ist mithin auf das Sterbequartal nicht auszudehnen. Während des letztern muß daher für die Haltung des Gottesdienstes von denjenigen gesorgt werden, welche die Früchte dieses Quartals ziehen.

In Absicht der Führen zur Herbeiholung des Pfarrers während des Gnadenjahrs ist in den Bemerkungen der Pommerischen Stände zu dem v. Hemptischen Entwurfe des Provinzialrechts

Seite 222. Vol. gen. ad No. 1234. Tit. 80.

als observanzmäßig behauptet, daß der Vicarius die Führen in die Pfarre, die Wittve aber die Führen in das Filial besorge, daß aber in Absicht der Führen zu den einzelnen Amtsverrichtungen keine Gleichförmigkeit Statt finde.

§. 91. Sind jedoch die Synodal-Prediger zu entfernt von der Pfarre, oder sind andere Umstände vorhanden, welche es unmöglich machen, daß die Besorgung der Amtsgeschäfte von jenen bewirkt werden können, so sind die Gnadenjahrs-Berechtigten gehalten, während der Zeit des Gnadenjahres einen Amtsverweser auf ihre Kosten zu bestellen.

Kirchen-Ordnung S. 38. »Zum fünften u. s. w.«

Die Statuta Synodalia sprechen sich §. 3. Tit. 6. dahin aus: wo Wittwen oder Waisen einen Kaplan nicht halten können, den benachbarten Predigern auch das Predigt-Amt das Gnadenjahr über zu warten nicht möglich ist, so müssen sie zufrieden sein, mit dem, was sie bekommen können. Denn im Nothfall muß mehr den armen verlassenen Seelen, denn der Wittwen und Waisen Armuth geruhet und derentwegen auf Anregung der Patronen oder Vorsteher durch den Superintendenten ein anderer Pastor auf die Pfarre verordnet werden.

Diese Verordnung ist sehr unbestimmt, giebt aber doch zu erkennen, daß in solchem Falle allensfalls mit der sofortigen Wiederbesetzung der Pfarrstelle verfahren werden kann und ein Gnadenjahr nicht Statt finden soll.

§. 92. Was die Predigerwittwen nach beendigtem Gnadenjahre, an Wohnungsmiethen, baaren Geldbeiträgen, Wohnungsgeläb, Aekernutzung oder sonst erhalten, muß nach der Verfassung eines jeden Orts und nach den Bestimmungen der betreffenden Synodal-Statuten beurtheilt werden.

§. 93. In Vorpommern muß jedoch der neu angestellte Pfarrer, der Regel nach, der Wittwe seines Amtsvorgängers den achten Theil der Pfarreinkünfte, wiewohl mit Ausschluß der Stolzgebühren, abgeben.

§. 94. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so nehmen sie an diesem achten Theile gleichmäßigen Antheil.

Diese Bestimmung gründet sich auf allgemeine Observanz, zu deren Entstehung der §. XVIII der Visitationen-Ordnung von 1655 die Veranlassung gegeben hat. Den Wittwen der Stadtprediger steht jedoch diese Hebung in der Regel nicht zu, und nur in Pasewalk, Ueckermünde und Pöblig genießen die Wittwen dieses Beneficium.

Auf dem Lande wird in der Regel der achte Theil nur von den stehenden Hebungen an baarem Gelde und Naturalien, so wie von der reinen Nutzung des Pfarrackers und

der Wiesen berechnet, nicht aber von den Accidenzien. Ausnahmeweise nehmen jedoch auch die Wittwen an den Accidenzien Antheil in Pöblig, so wie in den Stadt- und Landkirchen der Ueckermündischen Synode.

§. 95. Der Zehnte findet nur da Statt, wo das Recht zu solchem durch Verträge und Matrikeln besonders begründet ist.

Die Kirchen-Ordnung spricht zwar fol. 97. in dem Absage »Nach diesem wird beschrieben u. s. w.« und 97. »Wo aber decem zu heben sein u. s. w.« vom Zehnten; es ist jedoch nicht bekannt, daß diese Abgabe noch jetzt irgendwo erhoben wird, und jedenfalls muß das Recht zu dieser Abgabe, welche als Regel nicht zu betrachten ist, besonders nachgewiesen werden.

§. 96. An die Stelle des Sackzehnten wird fast allge- mein das Messkorn entrichtet.

§. 97. Das Messkorn ist eine von den Grundstücken der Eingepfarrten zu entrichtende Abgabe, deren Betrag durch die Verfassung eines jeden Orts bestimmt ist.

§. 98. In der Regel haftet das Messkorn nur auf den contribuablen Hufen und demjenigen herrschaftlichen Acker, welcher contribuabel und nicht ritterfrei ist.

Kirchen-Ordnung Seite 97. »Nach diesem«
Churfürstl. Resolut. vom 5. März 1680. §. 6.

Seite 98. der Kirchen-Ordnung wird es zwar für christlich und billig geachtet, daß auch von Ritterhufen Messkorn entrichtet werde; aus dieser Stelle ergiebt sich indessen, daß damals eine Vereinigung hierüber mit den Ständen nicht zu Stande gekommen. Ob daher von den Ritterhufen Messkorn zu entrichten sei, ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen; es hängt dies vielmehr davon ab, ob nach dem Befehl der Kirchen-Ordnung loco alleg. in der Folge bei der Visitation in jedem Orte die Verbindlichkeit hierzu festgesetzt oder sonst durch Observanz begründet worden.

§. 99. Es gilt jedoch die Vermuthung, daß auf den Domainengütern auch der Vorwerksacker der Abgabe des Messkorns unterworfen ist.

Kirchen-Ordn. S. 98. »Gleich als wir Fürsten solches — das Messkorn — von unsern Bauwerken entrichten«
Constitution von Kirchenschulden von 1669. §. 8.

§. 4. Erklärung der zur Haupt-Commission verordneten Commissarien auf die von der Kirchen-Visitation vorgetragene Punkte vom 12. Januar 1665.

Sum §. 927. §. 100. Die Ablieferung des Meßkorns muß nach gestrichenem Maaße erfolgen.

Churfürstl. Resolut. vom 5. März 1680. §. 13.

Sum §. 927. §. 101. Zu den Pfarrabgaben gehören auch die sogenannten Speisegelber, welche nach jeden Orts Gewohnheit dem Prediger und Küster als eine Entschädigung für die Mahlzeiten gegeben werden; welche denselben bei Vereisung der Filialkirche zum gewöhnlichen Gottesdienst wechselseitig von den Eingepfarrten des Filialdorfs gereicht werden müssen.

Kirchen-Ordnung S. 19. »Damit nun solches«.

§. 102. Diese Pfarrabgabe so wie andere gebräuchliche, wozu z. B. das Quartalgeld oder der vierzehnte Pfennig, auch Jahrgeld genannt, der Häuslergrotschen, Hufengrotschen, gehören — müssen nach der Gewohnheit jeden Orts beurtheilt werden, und es kann dabei kein Schluß von einer Kirche oder Stelle auf die andere gemacht werden.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

Sum §. 54. §. 103. Die Kosten des Baues und der Reparatur der Schulen in den Städten werden in der Regel zunächst aus dem Kirchenvermögen genommen; wo aber die Kirche nicht des Vermögens ist, die Schulhäuser zu unterhalten, müssen die Kosten aus dem Einkommen der Stadt oder durch Beiträge der Bürgerschaft aufgebracht werden.

Kirchen-Ordnung S. 84. »Aller Kirchenbau«.

Kirchen-Ordnung S. 59. »Wo die Kirche u. s. w.«

Sum §. 43. §. 104. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem zurückgelegten sechsten Jahre und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Jahre oder bis zur Einsegnung.

Publicandum der Regierung zu Stettin v. 29. September 1826. Amtsbl. v. 1826. S. 385.

Im Ebstliner Regierungsbezirk beginnt, wo ein Schulverband mehrerer Dörfer Statt findet, die Schulpflichtigkeit hinsichtlich der auswärtigen Kinder mit dem vollendeten achten Jahre.

Publicandum v. 14. July 1823. Amtsbl. S. 293.

Sum §. 44. §. 105. Eltern, Vormünder und Dienstherrn, welche schulpflichtige Kinder, Pflegebefohlene und Gesinde, ohne rechtmäßige Ursache, aus der Schule zurückhalten, sollen für den ersten, zweiten und dritten Fall mit einer Ordnungsstrafe von einem, zwei und drei Pfennigen für jeden versäumten Tag, bei weiteren Uebertretungsfällen aber jederzeit mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, welche mindestens auf 24 Stunden zu bestimmen, in den nachfolgenden Fällen aber der Dauer nach zu verdoppeln ist. Diese Strafen werden in den Städten durch den Magistrat, auf dem Lande durch die landrätliche Behörde festgesetzt und vollstreckt.

§. 106. Die Geldstrafen fließen in die Ortsschulkassen und werden zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder und andern notwendigen Lehrmitteln für die Schule verwendet.

§. 107. Als rechtmäßige Ursachen zu Schulversäumnissen gelten nur Krankheit der Kinder, Krankheit der Eltern, insofern diese der Pflege des Kindes nothwendig bedürfen, und ungestüme Witterung und schlechte Wege bei Kindern, welche von dem Schulorte entfernt wohnen.

Publicandum der Regierung v. 29. Sept. 1826.

Landtags-Abschied v. 14. Febr. 1830. II. ad I.

Fünfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hasen und Meeresufer.

Sum §. 13. §. 108. Die gemeinen Wege, Dämme und Brücken müssen in der Regel von Denen in brauchbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Grenzfluren dieselben belegen sind.

§. 9. des Wege-Reglements v. 25. Juny 1752.

Es ist jedoch streitig, was unter den »gemeinen Wegen« und ob darunter auch Land- und Heerstraßen zu verstehen sind. Die Frage ist in der Sache der Gemeinde zu Falkenwalde wider die Königl. Regierung erörtert, in welcher Sache die Regierung von der Gemeinde die Erhaltung der durch ihre Feldmark laufenden Post- und Landstraße und der auf derselben

selben belegen, über den Ahlbach führenden Brücke gefordert worden war, sich stützend auf den §. 9. des Wege-Reglements, wogegen die Gemeinde behauptete, daß diese Befehlsstelle nicht von öffentlichen, dem Staate zugehörigen Landstraßen spreche. Der erste Senat des Ober-Landesgerichts erkannte sub publ. den 19. May 1819 zu Gunsten der Gemeinde; der zweite Senat entschied dagegen sub publ. den 5. Jan. 1820 für den Fiscus; das Geheimen Ober-Tribunal stellte jedoch sub publ. den 1. September 1821 das erste Erkenntniß wieder her.

Die von dem zweiten Senate vertheidigte Ansicht, daß der §. 9. des Wege-Reglements auch von den Land- und Heerstraßen verstanden werden müsse, dürfte jedoch die richtige sein.

Es läßt sich nicht bloß aus dem Eingange zum Wege-Reglement und aus mehreren Bestimmungen desselben in den §§. 3, 4, 5 und 6. entnehmen, daß man bei diesem Gesetze die Erhaltung aller Wege, Brücken und Dämme und besonders auch der Land- und Heerstraßen, vor Augen gehabt habe, sondern es kann auch dieser Grundsatz als in der Verfassung beruhend angenommen werden.

Schon der Landtags-Abschied d. d. Wolgast vom 10ten März 1614 bestimmt:

Soviel die Refection und Besserung der Land- und andern Wege, imgleichen der Dämme und Brücken betrifft, sollen dieselben von den Grundherrschaften geschehen und da dieselben in solcher Werke zu schwach, die Benachbarten dazu zu helfen schuldig.

In dem Patente der Hinterpommerschen Regierung vom 17. November 1692 wird befohlen, daß die Obrigkeit jeden Orts die Landstraßen, Brücken und Wege repariren lassen solle.

In dem Patente sub dato Stargard den 28. July 1706 heißt es:

Wege sowohl an den Orten, wo die Posten gehen, als anderswärts sind von Städten und Dörfern, nach Proportion der Einwohner zu repariren, als wozu die Herrschaft des Grundes, wo der schadhafte Weg ist, verbunden;

und in dem Edicte vom 6. May 1709 wird ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die von Adel zur Unterhaltung der Dämme, Wege und Brücken auf den Heer- und Landstraßen, soweit sie daran grenzen, das übrige zu contribuiren, sich nicht weigern können.

Daß aber das Wege-Reglement vom 25. Juny 1752 beabsichtigt haben sollte, in dieser alten Verfassung eine Aenderung vorzunehmen, dies kann nicht angenommen werden; es ist dazu aber auch um so weniger ein Grund vorhanden, da in dem neuesten Entwurf zum Provinzialrecht ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt ist, daß

sowohl die Landstraßen, als die Wege und Dämme in der Regel von den Grundherrschaften und den Gemeinden, soweit als die Grenzflur reicht, in Stand gesetzt und erhalten werden müssen, und hiergegen so wenig etwas erinnert worden, daß vielmehr die Vorpommerschen Stände sich auf die Bemerkung beschränkt haben, daß die Disposition begründet, für den Gutsbesitzer aber sehr hart sei.

Eine andere Streitfrage ist, was unter den Grenzfluren zu verstehen, ob nur die einzelnen unmittelbar an den Weg grenzenden Ackerbesitzer zum Wegebau verpflichtet oder ob nicht vielmehr unter Grenzflur die Feldmark der ganzen Commune zu verstehen. Die erste Ansicht ist nicht selten geltend gemacht, steht aber schon mit der natürlichen Billigkeit, worauf doch das Wege-Reglement sich gründet, im Widerspruch, da nicht abzusehen ist, wie der zufällige Umstand, daß die Wege grade dieses oder jenes Ackerstück durchschneiden, eine solche Verbindlichkeit begründen kann. Nach dem Reglement soll aber auch die fragliche Last nach dem Hufenstande vertheilt und — §. 10. »wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens keine Hufen erimirt sein, es sei denn, daß einer Herrschaft allein ein ganzes Dorf gehöre und sonst Niemand an der Feldflur Antheil nehme.« Diese Bestimmung setzt es außer Zweifel, daß unter der Grenzflur die Gesamtheit der Feldmark der betreffenden Ortschaft zu verstehen ist.

§. 109. Die Hülfsleistung und der Beitrag erfolgt nach Verhältniß des Hufenstandes, ohne Unterschied, ob die Hufen ritterfrei oder steuerbar sind.

§. 9 und 10. des Wege-Reglements.

Hieraus dürfte daher folgen, daß sich die Guts herrschaft der Mitwirkung zu dieser Last nach Maßgabe ihres Besitzstandes nicht entziehen kann und diese Verpflichtung nicht als eine Communal-Last im Sinne des §. 37. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu betrachten ist.

§. 110. Erbliche Besitzer und Pächter der Kirchen- und Pfarracker sind nicht minder zur Wegebesserung verpflichtet.

§. 111. In Ansehung der Geldbeiträge werden sie aber von der Gemeinde übertragen.

§. 112. Den Pfarrbauerhufen (§. 66.) steht jedoch diese Begünstigung (§. 111.) nicht zu.

§. 10. des Wege-Reglements.

§. 113. Prediger, welche den Pfarr- und Kirchen-Acker selbst bestellen, sind in Ansehung dieses Ackers von den Arbeiten und Beiträgen bei der Wegebesserung frei.

Vergleich vom 17. May 1682.

§. 114. Durch eine behauptete, zuvörderst im Wege Rechtens auszuführende Befreiung von der Wegebesserung darf, wiewohl mit Vorbehalt des Rechts, die einstweilige Instandsetzung der Wege nicht aufgehalten werden.

§. 9. des Wege-Reglements.

§. 115. Das zur Instandsetzung der öffentlichen Wege und Landstraßen, imgleichen das zu Wegweisern erforderliche Holz muß die Grundherrschaft unentgeltlich hergeben; im Fall sie aber damit nicht versehen ist, soll es für die jedesmalige Forsttaxe aus Königl. Forsten verabsolgt werden.

Patent vom 25. May 1699.

Edict vom 30. August 1712.

Ob aber diese Bestimmung auf die gegenwärtigen Verhältnisse des ländlichen Grundbesizes noch anwendbar sei, nachdem die bäuerlichen Wirthe das Eigenthum erworben, ist zweifelhaft; jedenfalls enthält der Schluß des §. keine Begünstigung mehr.

§. 116. Öffentliche Land- und Heerstraßen müssen wenigstens zwei und eine halbe Ruthe oder 30 Fuß breit und durch Graben, Steine, Holz und Rücken nicht eingeengt; die kleinen Wege, sowie nicht minder die Hohlwege, müssen aber so breit angelegt werden, daß vier Pferde bequem neben einander gehen können, auch in den Hohlwegen noch außerdem Raum verbleibt, um auf beiden Seiten Graben zum Ablauf des Wassers anzulegen.

§. 11. des Wege-Reglements.

§. 117. Masse und tiefe Wege sollen durch Faschinen und aufgeworfenen Sand erhöht und mit Abzugsgraben versehen werden.

§. 12. a. a. D.

§. 118. Die über den Weg hängenden Bäume und Aeste müssen weggehauen, die in dem Wege befindlichen großen Steine eingesenkt, die Wurzeln ausgeradet, die Löcher zugeworfen, ausgefüllt, auch die Wege zur Zeit des Winters vom Schnee gereinigt werden.

§. 18. a. a. D.

§. 119. Lehm- und andere Gruben nahe an den öffentlichen Wegen anzulegen, ist nicht gestattet.

§. 18. a. a. D.

§. 120. Die Brücken müssen mit einem Geländer versehen, mit guten Bohlen belegt werden und mindestens eine Breite von 16 Fuß haben.

§. 18. a. a. D.

§. 121. An jedem Scheidewege ist ein Wegweiser aufzustellen und zu erhalten und auf solchen der Ort, wohin derselbe weist, nebst der Meilenzahl deutlich zu verzeichnen.

§. 18. a. a. D.

Verordnung vom 25. September 1704.

§. 122. Knüppeldämme sollen soviel als möglich abgeschafft und in Stein- oder Erddämme umgeschaffen werden.

§. 14. des Wege-Reglements.

§. 123. Die Strandgerechtigkeit ist in der Regel ein Zum §. 80. Vorbehalt des Staates und kann, soweit solche überhaupt noch ausgeübt wird, von Privat-Personen nur insofern in Anspruch genommen werden, als dieselbe auf rechtsgültige Weise erworben ist.

Der aufgestellte Grundsatz beruht in notorischer Verfassung.

In dem von dem Ober-Landesgerichte unter dem 12. September 1783 erstatteten Berichte sind als solche Orte, welchen die Strandgerechtigkeit unstreitig zusteht, aufgeführt:

die Güter Frigow, Wussecken, Kleist, Nepkow, Lassehn, Wittenberg, Hoff, Funkenhagen, Vordenhagen, Schulzenhagen, Kattenhagen, Poberow, Crolow, Schlaßow, imgleichen das aufgelösete Dom-Capitel Cammin, sowie die Stadt Colberg.

In Beziehung mehrerer anderer Städte und Güter ist jedoch die Sache noch streitig.

§. 124. Der am Strande geschöpfte oder gefundene Bernstein ist ein Eigenthum des Staats und kann von Privat-Personen nur insofern in Anspruch genommen werden, als dieselben die Strandgerechtigkeit erworben haben.

§. 125. Das Graben des Bernsteins wird aber zu den Regalien nicht gerechnet.

Cabinets-Ordre vom 25. April 1804.

Zum §. 84. §. 126. Die Zeit, nach deren Ablauf die an der See-küste gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Gut erklärt werden können, ist nach den Grundsätzen der §§. 31 bis 42. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts abzumessen.

Cabinets-Ordre vom 13. März 1814.

Zum §. 85. §. 127. Das Vergelohn besteht in Bezahlung der Arbeit und Gefahr; ein bestimmter Antheil an dem Geborgenen ist nicht hergebracht. Die Einwohner am Strande, welche zum Bergen aufgefördert werden, sind verpflichtet, solches nach Möglichkeit zu verrichten und ihre Obrigkeit muß bei Vermeidung des Erfalles des Schadens, welcher aus der Nachlässigkeit entsteht, dieselben dazu anhalten. Können sich die Verunglückten mit den bergenden Leuten wegen des Vergelohns nicht vergleichen, so sind beide Theile von der nächsten Obrigkeit zu hören und auf deren gutachtlichen Bericht ist das Vergelohn von der Regierung, ohne prozessualische Weitläufigkeit festzustellen.

§. 3. des Edicts vom 4. April 1743.

§. 128. Wird bei Strandungen das Retorsionsrecht gegen Unterthanen fremder Staaten ausgeübt, so können die Bergenden dennoch nichts mehr fordern, als §. 127. bestimmt ist; der Ueberrest fällt vielmehr, ohne Unterschied, ob die Strandgerechtigkeit dem Staate oder einem Gutsbesitzer oder einer Stadt zugehört, dem Fisco anheim.

§. 5. a. a. D.

§. 129. Den Schiffsleuten ist unbenommen, Schiff und Gut selbst zu bergen, sowie das auf den Strand gerathene Schiff ohne fremde Hülfe wieder los zu machen und in See zu bringen. In solchen Fällen ist kein Vergelohn zu entrichten.

§. 4. a. a. D.

§. 130. Treibende Güter der Schiffe, bei welchen sich keine Schiffsleute befinden, werden dem Eigenthümer erstattet. Kann aber der Eigenthümer nicht ermittelt werden, oder hat sich

sich derselbe in der gesetzlichen Frist nicht gemeldet, so fällt das Geborgene oder das daraus gelbete Geld als erledigtes und verfallenes Gut dem Fisco oder demjenigen zu, welcher die Strandgerechtigkeit erworben hat.

§. 7. a. a. D.

Es ist in diesem §. nicht, wie im §. 5. des Edicts gesagt, daß der Erlös zur Königl. Kasse fließen solle, ohne Unterschied, wem die Strandgerechtigkeit zustehe. Hiernach kann die diesfallige Bestimmung nur von dem Falle verstanden werden, wenn die Strandgerechtigkeit dem Fisco zusteht.

§. 131. Wer Kauffahrtei-Schiffe, Seerüstiges und verlornes Gut in offner See und über zwei Meilen ungefähr vom Strande findet und birgt und damit in einen Hafen kommt, ist bei Vermeidung willkürlicher Strafe verpflichtet, davon Anzeige zu machen. Die Hälfte des Werths der geborgenen Gegenstände ist sodann demjenigen, welcher das Bergen verrichtet, anstatt des Vergelohns zu entrichten, der Ueberrest ist aber dem Fisco verfallen.

§. 9. a. a. D.

§. 132. Die Königl. Domainen, sowie die Besitzer von Rittergütern genießen in der Regel innerhalb der Provinz die Befreiung vom Wege-, Brücken- und Dammgeld.

Der Zoll als Abgabe für die Verstattung der Passage ist in neuerer Zeit bei dem Verkehr im Innern allgemein aufgehoben; von Entrichtung der Zollabgabe, welche an den Landesgrenzen beim Aus- und Eingange erhoben wird, aber Niemand befreit.

Gesetz vom 11. Juny 1816 und 26. May 1818.

Dagegen besteht die Abgabe, welche Behufs der Unterhaltung der öffentlichen Communications-Anstalten bestimmt ist und ebenfalls unter der allgemeinen Bezeichnung des Zolles verstanden wird, noch jetzt.

§. 20. des Gesetzes vom 26. May 1818.

Die noch jetzt Statt findende Befreiung von der Zoll-Abgabe kann sich daher nur auf den Zoll in dieser letzten Bedeutung beziehen.

Daß in Pommern die Rittergüter, sowie die Domainen, von Entrichtung der Zollabgabe befreit sind, ist im

Allgemeinen niemals bezweifelt, und wird auch durch den deutlichen Inhalt

des Reverses des Herzogs Johann Friedrich zu Stettin vom 30. November 1588,

des Wolgastischen Landtags-Abschiedes v. 10. März 1614,

des Haupt-Commissionsrecesses v. 5. September 1663,

der Vorpomm. Polizei-Ordnung von 1681. Cap. 19,

des Vor- und Hinterpommerschen Zoll-Reglements vom 6. August 1727. Abth. I. S. 4 und 5,

vollständig begründet. In diesen Quellen ist jedoch der Waarenzoll von dem Zoll als Communications-Abgabe nicht ausdrücklich geschieden, und eben deshalb schon in früherer Zeit wiederholt Streit darüber erhoben, ob sich die Zollbefreiung bloß auf den Waaren- oder auch auf den Wege- und Brückenzoll beziehe, also gerade hinsichtlich der jetzt noch bestehenden Abgabe in Zweifel gezogen. Es dürfte jedoch nicht bedenklich sein, diese Befreiung auch auf den Zoll als Communications-Abgabe zu beziehen. Dafür spricht insbesondere die Declaration vom 28. July 1740, durch welche die Bestimmung der Pommerschen Holz-Ordnung vom 8. May 1719. Tit. XIX. wegen des zur Erhaltung der in den Königl. Forsten angefertigten Graben, Brücken, Dämme und Wege zu entrichtenden Damm-, Wege- und Brückengeldes näher declarirt worden.

In dieser Declaration, welche gerade die streitige Abgabe zum Gegenstande hat, ist aber im §. 4. ausdrücklich bestimmt, daß

die von Adel von dem Königl. Holz überhaupt kein Damm- und Wegegeld fordern, noch weniger für dasjenige Holz, so zu den Ämtern gebraucht wird, etwas erigiren sollen, wenn sie gleich mit der Zollgerechtigkeit beliehen, indem die Ämter sowohl als die Ritterschaft von den Zöllen nach der Landesverfassung frei sind;

wogegen aber auch nach §. 5.

das Damm- und Wegegeld an den Orten, wo Dämme in Königl. Heiden berührt werden, nur von denen Kaufleuten, so Holz erhandelt und zwar ohne Unterschied, es sei aus Königlichem oder adelichen Heiden gekauft, nicht aber gefordert werden soll, wenn ein Edelmann oder Inhaber eines adelichen Guts selbst sein Holz zu seiner Nothdurft auf andere Güter oder sonst versährt oder von einem andern kauft.

Nach diesem Grundsatz ist aber auch stets in den Pommerschen Gerichtshöfen gesprochen worden. Namentlich ist dies geschehen

a. in der Sache des v. Eickstedt auf Coblenz wider den Amts- und Forstbedienten der Ämter Ueckermünde und Torgelow, durch den Bescheid der Königl. Regierung, jetzigen Ober-Landesgerichts de publ. den 31. July 1737, durch welchen Kläger „von dem präterdirten Damm- und Wegegeld des nach Zyten transportirten Holzes entbunden“ ist.

b. in der Sache der Vorpommerschen Landstände wider den Magistrat zu Ueckermünde ward von dem Letztern den Vorpommerschen adelichen Gutsbesitzern zwar die geforderte Befreiung von Waarenzoll, nicht aber von Damm- und Deichselzoll, als welcher ob refectionem viarum erhoben werde, zugestanden. Durch den Bescheid der Regierung de publ. den 5. März 1751 ward aber erkannt, daß citati,

da Extrahenten nach ihren Privilegiis für sich, ihre Diener und Waaren die Zollfreiheit genießen und die dagegen eingewandte Limitation nirgend gegründet sei,

nicht berechtigt, auf irgend eine Art und Weise Zoll zu erheben, und dieser Bescheid sub publ. den 28. Juny 1751 bestätigt,

da Appellaten nach den Privilegiis, Landtags-Abschieden, Polizei-Ordnung und Haupt-Commissions-Recesses u. s. w. sowohl für sich, als auch ihre Diener, Waaren und Güter überhaupt, auf allen Zöllen zollfrei sind, die eingewandte Distinction und Limitation aber, daß die Ritterschaft wegen ihrer Diener und Güter auf Landstraßen einen Damm- und Deichselzoll zu erlegen schuldig, nirgend gegründet, vielmehr in der Declaration vom 28. July 1740 die Immunität des Adels auch von Damm- und Wegegeld von neuem bestätigt sei.

c. In gleicher Art ist in der Sache der Hinterpommerschen Landstände wider das Amt Friedrichswalde in dem Bescheide de publ. den 6. November 1750 erkannt, daß Extrahenten auf alle Zukunft vom Waarenzoll überhaupt, auch von Damm- und Brückengelbern auf allen gewöhnlichen Landstraßen frei sind, nur daß die einzige Jhnabrücke auszunehmen, weil sie der Landesherr bloß zu seiner, seiner Beamten und Unterthanen Bequemlichkeit anfertigen lassen.

Endlich ist

d. auch in der Sache der Hinterpommerschen Landstände wider den Magistrat zu Colberg in den Erkenntnissen der Regierung de publ. den 4. May und 27. Juny 1753 und des Geheimen Ober-Tribunals de publ. den 14. December 1753 nach gleichen Grundsätzen erkannt worden.

Indessen ist diese Immunität von dem Wege- und Brückenzoll nur als Regel zu behaupten, welche Ausnahmen nicht ausschließt; mindestens findet sich eine solche Ausnahme bei der Stadt Stettin, welche, wiewohl nur erst seit neuerer Zeit, das Wege- und Brückengeld auf der Landstraße zwischen Stettin und Damm von allen Reisenden ohne Unterschied erheben läßt. Diese Ausnahme gründet sich auf den unterm 11. May 1814 vom Polizei- und Gewerbe-Departement im Ministerio des Innern vollzogenen Tarif, welcher durch die Verfügung der Regierung vom 25. Mai 1814 bekannt gemacht worden (Amtsblatt von 1814, Seite 254.), wie denn auch in einer frühern Bekanntmachung derselben Behörde vom 26. Januar 1814 (Amtsblatt Seite 146.) ausdrücklich und mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. December 1813 gesagt wird, daß sämtliche nicht im Tarif erwähnte Befreiungen künftig wegfallen sollen. Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß dieses Verhältniß in früherer Zeit nicht Statt gefunden hat, mindestens heißt es in der Eingabe der Hinterpommerschen Landstände vom 7. Februar 1753, in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß der Magistrat zu Colberg, den Privilegien entgegen, von den Besitzern adelicher Güter Wegezoll erhebe, ausdrücklich:

Die Stadt Stettin hat eine ganze Meile Weges lang einen großen Damm und viele Brücken zu unterhalten, aber noch zu keiner Zeit daran gedacht, daß sie sich eines Zolles von der Hinterpommerschen Ritterschaft und deren Pächtern anmaßen wolle.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß die Vorpommerschen Landstände in der Sache wider die Zollbedienten zu Stettin die Behauptung haben geltend machen wollen, daß die Zoll-Immunität dem Adel für seine Person anlebe, mithin auch ohne Grundbesitz geltend zu machen sei.

Durch die Bescheide der Regierung de publ. den 6. Februar und 3. May 1754 sind sie jedoch abgewiesen, weil

die der Ritterschaft ertheilten Privilegien wegen der Zollfreiheit pro realibus anzusehen und in dem Landtags-Abschiede von 1614, sowie in der Polizei-Ordnung aus-

drücklich determinirt, daß diejenigen Waaren, welche von ihren Gütern nach der Stadt und von den Städten nach ihren Gütern geführt werden, frei passiren sollen, folglich unter dieser Zollfreiheit keine andere, als mit Gütern possessionirte von Adel verstanden werden mögen; ferner auch das Zoll-Reglement von 1727 in dessen §. 4. die Zollfreiheit bloß den im Lande ange- sessenen von Adel und nicht denen, welche bloß Lehn-Anwartsung daran haben, beigelegt habe.

Aus diesem Grundsatz, daß die Zollfreiheit eine dem Gute anlebende Gerechtigkeit ist, würde aber folgerecht auch der Grundsatz abzuleiten sein, daß den Pächtern adelicher Güter und Domainen, mindestens hinsichtlich der Gutserzeugnisse, die Zollfreiheit nicht zu versagen ist.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 133. Die Jagd wird in die hohe, mittlere, und kleine zum §. 37. oder niedere eingetheilt.

§. 134. Zur hohen Jagd gehören: Dannen-Wildpret, Hirsche oder roth Wildpret, Schwäne und Auerhähne.

§. 135. Zur mittlern Jagd werden Rehe, Schweine, Wirschähne und Haselhühner gerechnet.

§. 136. Zur kleinen (niedern) Jagd gehören aber Hasen, Dachs, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserschneppen, wilde Tauben, Riebiße, Wachteln, Grammetvögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 2. Tit. X. der Forst-Ordnung v. 24. Decbr. 1777.

§. 137. Mit den Rittergütern ist auch ohne besondere Verleihung in der Regel die Mittel- und kleine Jagd verbunden.

§. 138. Eben-dies ist hinsichtlich der hohen Jagd in Vorpommern der Fall; in Hinterpommern können dagegen nur die

jenigen Besitzer von Rittergütern auf die hohe Jagd Anspruch machen, welche sich seit 50 Jahren in deren Besitz befunden haben.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 7. May 1606.

Wolgastischer Landtags-Abschied vom 10. März 1614.

Vorpommersche Polizei-Ordnung von 1681. Cap. XX.

Holz- u. Jagd-Ordnung v. 22. May 1709. Tit. 9. §. 2.

Project der Vorpomm. Lehn-Constitution, §. 2. Tit. 29.

Erkenntnisse de publ. den 31. Januar 1766, 8. Decem-
ber 1766 und 1. Februar 1768 in Sachen der
Marienstifts-Kirche gegen den Fiscus.

Königl. Rescript vom 7. December 1725.

§. 139. Eine Ausnahme hinsichts der hohen Jagd findet aber auf der Insel Wollin Statt; die Besitzer der auf derselben belegenen Rittergüter können auf die hohe Jagd nur dann Anspruch machen, wenn sie die Erwerbung derselben besonders nachzuweisen im Stande sind.

Diese Ausnahme beruht darauf, daß die hohe Jagd auf der Insel Wollin früher ausschließlich den Grafen v. Schlippenbach, als Besitzern des Amtes Wollin, zustand, und daher mit dessen Erwerbung von Seiten des Fiscus auf diesen übergegangen ist. Es muß daher von den Besitzern der Rittergüter auf der Insel Wollin nachgewiesen werden, daß sie mit der hohen Jagd beliehen sind. In gleicher Art muß aber der Beweis von Seiten der Immediatstädte und anderer Grundbesitzer geführt werden, da denselben durch kein Provinzial-Gesetz die hohe Jagd zugesichert ist.

§. 140. Steht die Jagd auf einem Revier mehreren zu, so kann derjenige, welcher noch nicht vollkommen eine Landhufe besitzt, nur die Streif- nicht aber die Stelljagd ausüben.

Landtags-Abschied vom 10. März 1614.

Sum §. 45. §. 141. Die Sez- und Brütezeit dauert vom ersten März bis zum ersten September.

§. 7. Tit. X. der Forst-Ordnung v. 24. Decbr. 1777.

§. 142. Während dieser Zeit darf von Niemand, er sei mit der Jagdgerechtigkeit beliehen oder habe die Jagd gepachtet, Wildpret geschossen, gefangen oder gehegt werden.

§. 143. Ausgenommen hiervon sind und können zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden: alle Raubthiere, im-

gleichen Dachs, Fieber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Grammetsvogel, Wasserhühner und Wasserschneppen.

§. 7. a. a. D.

Nach den Rescripten vom 19. November und 5. März 1826 ist auch das Schwarz-Wildpret hierher zu rechnen, da dasselbe gar nicht gehegt werden darf.

§. 144. Denjenigen, welchen die Mittel-Jagd verliehen oder verpachtet ist, ist gestattet, auch in der Sezzeit, zu außerordentlichen Ausrichtungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen, Rehböcke zu schießen.

§. 7. a. a. D.

§. 145. In der Sez- und Brütezeit dürfen von demjenigen Wildpret, welches geschont werden soll, es sei vierfüßiges oder geflügeltes, Junge oder Eier nicht ausgenommen werden.

§. 8. a. a. D.

§. 146. Kiebitz-Eier können bis zum 1. May ausgenommen werden.

§. 8. a. a. D.

§. 147. Ricken, Auerhennen und Birkenhennen dürfen zu keiner Zeit geschossen oder gefangen werden.

§. 27. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 2. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 148. Den Pächtern Königl. Jagden ist das Hehen bei Sturm s. 58. gefallenem tiefen Schnee und auf dem Eise gänzlich untersagt.

§. 9. Tit. X. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 149. Die Jagdberechtigten dürfen die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauern oder andere untüchtige Leute, müssen vielmehr dieselbe forstmäßig durch des Waidwerks kundige Jäger oder Schützen ausüben lassen oder dieselbe verpachten. Uebertretung dieser Vorschrift zieht den Verlust der Jagdnutzung auf zwei Jahre nach sich.

§. 4. Tit. X. und §. 26 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 1. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 150. Wer nicht zur Jagd in einem Reviere berechtigt Sum §. 64. ist, darf dasselbe nicht mit Büchsen, Flinten oder andern Schieß-

gewehren, auch nicht mit frel laufenden Hunden betreten. Wer Hunde mit sich zu nehmen hat, muß solche entweder auf dem Wagen oder am Stricke führen; diejenigen aber, welche die Hunde zur Bewahrung ihrer Häuser gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten und nicht in Städten und Dörfern umher laufen lassen.

§. 4. Tit. X. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 151. Schäfer und Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, müssen diese mit Knütteln, $2\frac{1}{2}$ Schuh lang und 6 Zoll rund, versehen oder dieselben am Stricke führen.

§. 12. a. a. D.

§. 152. Hunde, welche die Feldhüter zur Abkehrung des Wildprets von den Saatsfeldern bei sich haben, müssen ebenfalls mit Knütteln versehen oder an den Hinterhessen gelähmt sein.

§. 12. a. a. D.

Zum §. 65. §. 153. Das Schußgeld, welches der Eigenthümer ungeknüppelter Hunde zu entrichten hat, beträgt Einen Thaler.

§. 32. Tit. 14. a. a. D.

§. 6. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Neunzehnter Titel.

Von Armen-Anstalten und andern milden Stiftungen.

§. 154. Als ein zur Verpflegung geeigneter Armer ist dieselbe Person anzusehen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ibrigen den zum Unterhalte durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen.

§. 1. des Patents vom 8. September 1804.

§. 155. Doch ist Jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen

Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von Andern verlangen kann.

§. 2. a. a. D.

§. 156. In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 3. a. a. D.

§. 157. Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§. 4. a. a. D.

§. 158. Liegt nach den bestehenden besondern Gesetzen, gewissen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 5. a. a. D.

§. 159. Sind aber dergleichen zur Armen-Verpflegung vorzugsweise verpflichtete Personen nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegierten, mit eigenen Armen-Anstalten versehenen Corporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 6. a. a. D.

§. 160. Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Corporation, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht mehr zu, so ist er ein Orts-Armer und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 7. a. a. D.

§. 161. Für Orts-Arme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfbedürftige Kinder zu achten.

§. 8. a. a. D.

§. 162. Einwohner eines Orts ist aber jede selbstständige Person, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Worts genommen hat.

§. 9. a. a. D.

§. 163. Mit dem Augenblicke, in welchem Jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Commune zur Armen-Verpflegung.

§. 10. a. a. D.

§. 164. Kann aber eine Commune nachweisen, daß ein solcher Orts-Armer schon zuvor an dem Orte seines frühern Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Commune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigenfalls verpflegt werden.

§. 11. a. a. D.

§. 165. Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkte angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein.

§. 12. a. a. D.

§. 166. Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners nicht auf; jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist und keinen andern Wohnsitz im Inlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Land-Armen-Anstalt der Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, muß für dessen Verpflegung sorgen.

§. 13. a. a. D.

§. 167. Eine gleiche Verpflichtung liegt der Land-Armen-Anstalt ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind und der Arme länger als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 14. a. a. D.

§. 168. Jedermann bleibt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Diensthote ist schuldig, sich sein anderweitiges Unterkommen zu suchen.

§. 15. a. a. D.

§. 169. Kann aber eine Person, welche nach Bestimmung des §. 162. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühung ungeachtet weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalte finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 16. a. a. D.

§. 170. Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einen Orts-Einwohner, welcher nicht nach §. 154. zur Klasse der Armen gehört und in den Communen Unterhalt und Wohnung finden kann, dessen Auf-führung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 17. a. a. D.

§. 171. Einer solchen Person muß auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden.

§. 18. a. a. D.

§. 172. Dagegen soll aber auch jeder nicht angefessene, zur Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 162.), welchem seine bisherige Miethswohnung gekündigt worden ist und welcher sich nicht bemüht, im Orte selbst oder anderswo wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether oder auch von der Commune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrogen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigentümers oder der Commune, von dem Landraths-Amte zur Untersuchung gezogen und von der Regierung, im Einverständniß der Landarmen-Direction, bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren und ob er zur Strafe und Besserung in eine Land-Armen-Anstalt gebracht werden soll.

§. 19. a. a. D.

§. 173. Die Verfassung der Land-Armehäuser zu Neustettin und Ueckermünde, welche Personen in solche aufgenommen werden sollen, das Verfahren wegen Aufgreifung der Bettler- und Bagabonden und deren Transport in die Arbeitshäuser, die Grundsätze wegen Aufbringung der zur Unterhaltung der Armen-Anstalten zu Ueckermünde und Neustettin erforderlichen

Gelber und wegen Direction dieser Armen-Anstalten sind in dem Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6ten April 1799 bestimmt.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

Zum §. 315.

§. 174. Wer in der Sez- und Brütezeit, es sei in welchem Jagd-District es wolle, außer dem Falle des §. 144. oder auch außer der Sez- und Brütezeit auf fremden Jagden unbefugter Weise Wildpret schießt oder fängt, hat außer der Bezahlung des Wildprets und Schießgeldes, nach der jedesmaligen Wildprets-Laxe, eine Geldstrafe verwirkt für

- a) einen Hirsch, ein Thier, Schmalthier oder Spießer von 200 Rthlr.,
- b) ein wildes Kalb, ein Reh, ein Schwein, Keiler oder eine Wache von 100 Rthlr.,
- c) einen Fröschling von 50 Rthlr.,
- d) einen Hasen von 20 Rthlr.,
- e) einen Fasan, Schwan, Auerhahn, Birkhahn, ein Rebhuhn oder Haselhuhn von 10 Rthlr.

Im Unvermögensfalle wird diese Geldstrafe, wenn sie nicht über 10 Rthlr. ist, in vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängniß-, wenn sie über 10 und bis 50 Rthlr., in drei Monat und wenn sie über 50 Rthlr. beträgt, in eine sechsmonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe verwandelt.

§. 27 u. 43. Tit. 14. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 2. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 175. Wer sich dieses Vergehens zum dritten Male schuldig macht, hat ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, zweijährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 2. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 176. Gleiche Strafe (§. 174. 175.) findet Statt, wenn Jemand in der Sez- und Brütezeit, es geschehe dieses in welchem Jagd-District es wolle, Junge oder Eier von dem benannten Wildpret ausnimmt.

§. 2. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 177. Wer, zu welcher Zeit und in welcher Jagd es wolle, Ricken, Auerhennen und Birkhennen schießt oder fängt, hat für eine Ricke 100 Rthlr. und für eine Auer- oder Birkhenne 10 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 27 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 2 (a) Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 178. Wer in Königlichen und andern, der Aufsicht der Regierung untergeordneten Forsten Schleifen und Schlingen legt oder ohne Bewilligung und Vorwissen des Oberforstmeisters Dohnsteige einrichtet, Dohnen steckt oder Vogelheerde anlegt, soll jedesmal mit zwei Thalern oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 8. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 179. Ohne Attest der Königl. Forstbeamten und Jagdberechtigten darf kein Wildpret bei Strafe der Confiscation in Städte eingebracht werden.

§. 13. Tit. 4. und §. 9. Tit. 2. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 180. Wer Kiebitz-Eier nach dem ersten May, oder zu allen Zeiten ohne Erlaubniß der Jagdberechtigten ausnimmt, hat zwei Thaler Strafe oder achttägiges Gefängniß halb bei Wasser und Brod verwirkt.

§. 29 u. 43. Tit. 14. der Forst-Ordnung vom 24. December 1777.

§. 181. Pächter Königlicher Jagden, welche im tiefen Schnee oder auf dem Eise hezen, haben 10 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 4. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 182. Wer Selbstgeschosß legt, hat, wenn auch kein Schade geschieht, eine Geldstrafe von 40 Rthlr., oder im Unvermögensfalle, sechs wöchentliche Festungsstrafe verwirkt. Werden dadurch aber Menschen beschädigt, so ist die Sache peinlich zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. a. a. D.

§. 183. Hat Jemand in dem im §. 319. des Allgemei-
nen Landrechts vorgesehenen Falle, in Königlichen oder städtischen Gehägen, Wildbahnen und Jagden, außer der Selbstvertheidigung, einen Schuß gethan, so ist derselbe, wenn auch kein Wild

angeschossen oder getödtet wird, in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens, in eine vierzehntägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verfallen.

§. 5. Tit. 4. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 184. Wer in Königlichen oder unter der Aufsicht des Staats stehenden Jagd-Districten Hirschstangen gefunden hat und solche nicht abliefern, oder Fall-Wildpret nicht anzeigt, soll für jeden zurückbehaltenen Stangen oder Stück Wildpret fünf Thaler Strafe erlegen, oder im Falle des Unvermögens mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 12. a. a. D.

Sum §. 1105.

§. 185. Wer in Königlichen oder unter der Aufsicht des Staats stehenden Waldungen Holz anbohrt, beschälet, behauet oder auf andere Art zu einem gewissen Gebrauche, es sei zu welchem es wolle, beschädigt, soll 20 Rthlr. Strafe erlegen oder im Falle des Unvermögens eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe erdulden.

§. 5. u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 7. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 186. Wer, es sei in welcher Holzung es wolle, eine junge Eiche zum Peitschenstöcke oder andern Behuf, ferner junge Fichten zu Querlen und von stehenden Birken Befenreiser abschneidet, soll mit 5 Rthlr. oder vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 6 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 7. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 187. Wer ohne besondere Erlaubniß im Königlichen oder unter der besondern Aufsicht des Staats stehenden Waldungen, Forstland radet, hat eine Strafe von 50 Rthlr. oder drei monatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 14 u. 43. Tit. 14. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 10. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 188. Treibt Jemand sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke, so ist derselbe nach Verhältnis der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu belegen, im Wiederholungsfall aber diese Strafe durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu Einem Jahre jeder körperliche Züchtigung zu verschärfen.

§. 5. der Verordnung vom 8. April 1806.

§. 189. Mit gleicher Strafe sind die Hirten zu belegen, welche Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treiben. Geschieht dies aber von ihnen aus Fahrlässigkeit, so haben sie eine Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vier Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod verwirkt.

§. 10. a. a. D.

§. 190. Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit Gewalt Wildpret stehlen oder sonst Schaden anrichten, auch dabei wohl gar dem Forstbeamten nach dem Leben trachten, so sollen sie als Störer der öffentlichen Sicherheit mit zehnjähriger Festungsstrafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestraft werden.

Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 191. Wer in den in Königlichen, städtischen oder Dorf-Heiden angelegten Schonungen Gras schneidet oder durch selbige Wege und Stege macht, imgleichen wer in den in den Amtforsten belegenen Seen oder in den durch selbige fließenden Strömen unbefugter Weise fischt und krebset, soll mit drei Thaler Geld- oder dreitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 12. Tit. XIV. der Forst-Ordnung vom 24. Decem-
ber 1777.

Verordnung vom 22. Juny 1800. Tit. 3. §. 10.

§. 192. Kein Schneidemüller darf ohne Attest eines Forstbeamten oder des rechtmäßigen Verkäufers ein Stück Holz abschneiden, widrigenfalls derselbe für jedes Stück Holz zehn Thaler Strafe bezahlen muß, oder im Unvermögensfalle mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Verordnung vom 22. Juny 1800. Tit. 2. §. 8.

§. 193. Bau-, Nutz- und Brennholz, so wie Borke, welches ohne Attest des Wald-Eigenthümers oder dessen Vertreters nach den Städten gebracht wird, unterliegt der Confiscation.

§. 9. Tit. 2. a. a. D.

§. 194. Lassen die Thorbeamten Holz oder Wildpret (§. 179.) ohne solche Atteste durch, so sind sie in eine Strafe eines monatlichen Gehalts verfallen; insofern sie aber des bösen Vorsatzes oder einer Durchstecherei dabei überführt werden, sollen dieselben des Amtes entsezt werden.

§. 9. Tit. 2. a. a. D.

Sum §. 1408. §. 195. Wer in Waldungen die Grenzmaße verrückt oder einen Grenzbaum beschädigt oder abhaut, desgleichen wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen und anderen Zeichen vergreift, soll 200 Rthlr. Strafe erlegen oder im Falle des Unvermögens einjährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 1 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 1. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Sum §. 1490. §. 196. Muthwillige Beschädigung des Holzes hat eine Geldstrafe von 200 Rthlr. oder einjährige Festungsarbeit zur Folge.

§. 197. Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher einen Baum von einer Allee, es sei aus welcher Ursache es wolle, weghaut oder vorsätzlich beschädigt.

§. 7 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 8. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Diese Verordnung ist ganz allgemein und beschränkt sich nicht etwa bloß auf Alleen in den Waldungen, kann und muß vielmehr auch auf die Alleen bezogen werden, welche die Landstraßen einschließen. Gleichwohl ist in dem Publicando der Regierung vom 18. July 1811 und der Ober-Landesgerichte zu Stettin und Cöslin vom 22. August 1811 verordnet, daß Beschädigungen der Bäume an den Landstraßen analogisch nach §. 210 und 211, sowie §. 1490. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts geahndet werden sollen, welches jedoch anscheinend mit den Vorschriften der Forst-Ordnung nicht zu vereinigen ist.

§. 198. Wer muthwillig einen Theerosen sprengt, soll außer dem Ersatz des Schadens mit zweijähriger Festungsarbeit belegt und im Falle er den Schaden nicht ersetzen kann, die Strafe nach der Größe desselben vermehrt werden und bei wiederholtem Verbrechen dieser Art eine dergleichen zehnjährige Strafe Statt haben.

§. 25 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 14. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Sum §. 1551. §. 199. Kein Hirte oder Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, noch auch die Holzhauer, dürfen vom 1. April bis Ende September ein Feuerzeug bei sich führen, bei Vermeidung von Einem Thaler Geld- oder vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

§. 2. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 200.

§. 200. Wer in oder hundert Schritt von der Heide Feuer zum Gebrauch anmacht oder in denen in den Forsten gelegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen bei Rheis- und andern Feuer fischt und krebset oder in der Heide vom 1. April bis Ende September Taback raucht, soll, wenn auch kein Schade geschehen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden und außerdem, wenn Schaden geschehen, denselben ersetzen. Kann er aber den Schadenersatz nicht leisten, so muß, befundenen Umständen nach, die Leibesstrafe vermehrt werden, dergestalt, daß wenn der Schade nach geschätzener Würdigung bis Einhundert Thaler beträgt, eine vierteljährige, wenn er aber von hundert bis zweihundert Thaler und darüber beträgt, eine ganzjährige Strafe Statt finden soll.

§. 2 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 3. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 201. Will Jemand seine verwachsenen Wiesen oder Aecker, welche in oder nahe an der Forst gelegen sind, durch Ausbrennen reinigen, so darf solches nach vorheriger nachgesuchter und erhaltener Einwilligung der Obrigkeit des Orts nicht anders als in Gegenwart des Revier-Forstbeamten bei stillem Wetter vorgenommen werden. Insbesondere müssen, bevor das Anstecken geschieht, die Aecker und Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsam Leute mit Schippen und Spaten und andern Geräthschaften zur Hand gestellt werden, damit, wenn etwa das Feuer sich weiter ausbreiten sollte, demselben bei Zeiten Einhalt geschehen könne, wie denn auch solche Leute nicht eher als bis Alles gelöscht und keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen dürfen.

§. 3. Tit. IV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 4. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 202. Wer ohne diese Vorschriften zu beobachten das Ausbrennen unternimmt, soll, insofern Schaden geschieht, solchen ersetzen, und falls er dazu nicht des Vermögens ist, nach dem Grundsatz des §. 200. am Leibe gestraft, wenn aber kein Schade geschieht, dennoch mit Einhundert Thaler Geld- oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

§. 3 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 4. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 203. Hat Jemand auf dem durch seine Schuld ausgebrannten Fleck Forstgrund eine Hütungsgerechtigkeit, so muß

er, wenn derselbe ganz oder zum Theil in Schonung gelegt wird, nicht nur gleich allen übrigen Hütungs-Interessenten sich der Hütung darauf, bis die Schonung wieder aufgegeben wird, gänzlich enthalten, sondern es soll auch ein solcher Contravenient, wenngleich der ausgebrannte Ort nicht in Schonung gelegt werden kann, dennoch außer der obigen festgesetzten Strafe und dem Schaden-Ersatze den Gebrauch seines Hütungsrechts auf zwei Jahre verlieren.

§. 3 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 4. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

§. 204. Wenn in Wäldern Feuer entsteht, so muß aus jedem Hause in den Städten und Dörfern, welche von dem Walde in der Entfernung einer Meile oder näher liegen, ein erwachsener mit einer Schippe oder Spaten und Art versehener Mann, wenn der Wirth nicht selbst kann, zur Hülfeleistung abgesendet werden.

§. 7. Tit. IV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 205. Wer hiernach zur Hülfeleistung verpflichtet ist, gleichwohl aber auf die von dem Feuer erhaltene Nachricht oder den ihm erteilten Befehl ausbleibt, oder sich zwar stellt, jedoch nicht löschen hilft oder vor geschehener Entlassung wieder davon geht, soll mit drei Thaler Geldstrafe oder dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 6. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Zum §. 1521.

§. 206. Derjenige, welcher in oder bei einer Forst, in der Absicht, selbige zu beschädigen, muthwillig Feuer anlegt, soll mit zehnjähriger Festungs-Arbeit und nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung noch härter und wohl gar am Leben gestraft werden. Der Denunciant eines solchen Verbrechens soll aus dessen Vermögen eine Belohnung von 50 Rthlr., im Fall aber solches dazu nicht hinreicht, diese aus der Forst-Kasse erhalten.

§. 4 u. 43. Tit. XIV. der Forst-Ordnung von 1777.

§. 5. Tit. 3. der Verordnung vom 22. Juny 1800.

Anhang.

Verzeichniß derjenigen Ortschaften,
welche seit der Verordnung vom 30. April 1815
von andern Provinzen zu Pommern geschlagen
worden sind.

I. Dem Stettiner Regierungsbezirk sind einverleibt:

A. Von Neuvorpommern:

der Peenedamm bei Anclam (der aber in Ansehung der Justizverwaltung unter den Neuvorpommerschen Gerichten verblieben ist).

B. Von der Uckermark:

1. Cunow und Dammhaus, Antheil,
2. Regin, Antheil,
3. Tantow,
4. Stolzenburg, Antheile,
5. Lökens,
6. Plöwen, Antheil,
7. Bismark,
8. Hohensfelde.

C. Von der Neumark und zwar:

a. die früher zum Soldinschen Kreise gehörig gewesenen Ortschaften

1. Bredersow, Kammereivorwerk,
2. Groß-Mölln, Antheil,
3. Mügelburg, Vorwerk und Schäferei Cossin,
4. Maulin, Antheil;

b. die früher zum Dramburger Kreise gehörig gewesenen Ortschaften

1. Bütow, Antheil,
2. Blankenhagen,
3. Clausburg,
4. Carlsberg, Vorwerk,
5. Friedrichsfelde, nebst Heinrichsfelde,
6. Gienow mit den Vorwerken Arndtke, Rohrbruch, Dubenwald und Granz,

7. Grassee mit den Vorwerken Rufenhagen u. Ruhleben,
8. Klein-Grünow,
9. Joachimsthal,
10. Klein-Linike nebst Vorwerken Carlschoff, Friedrichsthal und Ziegelberg,
11. Langenhagen,
12. Noblin,
13. Piepstock mit Kaminshoff,
14. Ruhnow, Antheil,
15. Alt-Storkow nebst Vorwerken Arnsberg, Burgwald, Joachimsthal, Kanizercamp und Pletschenberg,
16. Neu-Storkow,
17. Steinhöfel nebst Glashagen,
18. Sadelberg,
19. Werderfelde,
20. Winnigen nebst Mühle,
21. Zamjow,
22. Zanthier, Vorwerk,
23. Zeinike mit Finkenwalde, Dingelsberg u. Strebelow,
24. Ziegelwerder;

c. die früher zum Arnswaldeschen Kreise gehörig gewesenen Ortschaften

1. Stadt Nörenberg,
2. Nörenberg, Seegut,
3. Nörenberg, Schloßgut,
4. Bütow,
5. Vorwerk Blockhaus,
6. Vorwerk Glackensee,
7. Fürstensee, Antheil,
8. Gabbert und Vorwerk,
9. Gottberg, Antheil,
10. Jagow, Antheil,
11. Jagokuhmühl,
12. Groß-Mellen,
13. Rahnwerder incl. Kolk und Sprengersfelde,
14. Eichort, Zwischwestern, Kasmannsberg u. Grützort,
15. Vorwerk Gr.-Kohrpul,
16. Vorwerk Kl.-Kohrpul,
17. Gr.-Silber incl. Sponbrügge,
18. Kl.-Spiegel incl. Henriettensfelde,
19. Vorwerk Ulrichsfelde,
20. Wedellsdorf,
21. Zärthen,
22. Forstrevier Zachow,
23. Forstrevier Märkisch-Stabenow.

II. Dem Esbliner Regierungsbezirk sind einverleibt:

A. Von Westpreußen die Ortschaften

1. Bruzen,
 2. Groß-Poppelow,
 3. Heinrichsdorf,
 4. Neppow,
 5. Blumenwerder,
 6. Wahrlang,
 7. Bergten,
 8. Kullenzig,
 9. Winkel,
 10. Ribberstein,
 11. Wilhelmsdorff,
 12. Augenweide,
 13. Seehoff,
 14. Grünhoff,
 15. Klapperkaten (jetzt Charlottenhoff genannt),
 16. Glesfen mit Christiansburg,
 17. Louisenthal,
 18. Neuer Krug und
 19. Heideschäferei,
- welche sämmtlich zum Deutsch-Eroneschen Kreise gehören haben.

B. Von der Neumark

- a. der ganze Schivelbeinsche Kreis;
- b. der Dramburgsche Kreis (mit Ausnahme der oben sub h. von Nr. 1. bis 24. aufgeführten Ortschaften) und der früher zum Arnswaldeschen Kreise gehörige Antheil von Denzig.

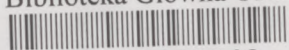


non dicitur
 legem sui generis dicitur dicitur dicitur
 non dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur
 p. dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur
 s. dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur

- D. Non per dicitur
- dicitur dicitur
 dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur
10. dicitur dicitur
 11. dicitur dicitur
 12. dicitur dicitur
 13. dicitur dicitur
 14. dicitur dicitur
 15. dicitur dicitur
 16. dicitur dicitur
 17. dicitur dicitur
 18. dicitur dicitur
 19. dicitur dicitur
 20. dicitur dicitur
 21. dicitur dicitur
 22. dicitur dicitur
 23. dicitur dicitur
 24. dicitur dicitur
 25. dicitur dicitur
 26. dicitur dicitur
 27. dicitur dicitur
 28. dicitur dicitur
 29. dicitur dicitur
 30. dicitur dicitur

V. Non dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur

Biblioteka Główna UMK



300020930913

